

# Das Finanzwesen der Stadt Luxemburg im 18. Jahrhundert

von

Norbert Franz

## A. Einleitung

Die überlieferten Aufzeichnungen der Luxemburger Stadtkämmerer, die "comptes de Baumaîtrie", wurden von der historischen Forschung immer wieder nach ereignis-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen untersucht.<sup>1</sup> Zur Beleuchtung des Finanzwesens der städtischen Obrigkeit Luxemburgs wurden diese "Stadtrechnungen"<sup>2</sup> dagegen vergleichsweise selten herangezogen. Überdies zeichnet sich ein gewisser Forschungsschwerpunkt im Zeitraum des späten Mittelalters ab. Vor allem Michel Pauly hat jüngst mit seinen Untersuchungen zur Verfassung, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft der Stadt Luxemburg in dieser Zeit wesentliche Grundlagen für jede in die frühe Neuzeit weitergeführte Erforschung auch der städtischen Finanzen gelegt.<sup>3</sup> Ähnliches gilt bereits für die Studie Nicolas van Wervekes über die

<sup>1</sup> Vgl. François *Lascombes*, Chronik der Stadt Luxemburg. Drei Bände. Luxemburg 1968, 1976, 1988. - Michel *Pauly*, Bauarbeiten an der Stadtmauer im Grund. Edition und Interpretation eines Auszugs aus dem städtischen Rechnungsbuch von 1498/99, in: *Châteaux forts, ville et forteresse. Contributions à l'histoire luxembourgeoise en hommage à J. P. Koltz*, S. 145-180. - Ders., Magistrat und Bürger. Beitrag zur Sozialgeschichte der Stadt Luxemburg, in: *Collection "Les Amis de l'Histoire"*. Fascicule XI. Luxembourg 1977.

<sup>2</sup> Treffender ist die Bezeichnung "Rechenschaftsberichte". So auch Aloyse *Estgen*, Das Stadtrecht in Echternach und Luxemburg bis zur Zeit Maria Theresias. Luxemburg 1969, S. 130 (unveröffentlichtes Typoskript; der Verf. dankt Herrn Estgen für die Erlaubnis, diese Arbeit zu benutzen).

<sup>3</sup> Michel *Pauly*, Luxemburg im späten Mittelalter. Verfassungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der Stadt Luxemburg im 13. - 15. Jahrhundert. Diss. phil. Trier 1990. (Der Verf. dankt an dieser Stelle Herrn Dr. Michel Pauly und dem Betreuer seiner Dissertation, Herrn Professor Dr. Franz Irsigler, Universität Trier, für die Erlaubnis, frühzeitig die noch unveröffentlichte Arbeit einzusehen.) Diese Arbeit wurde inzwischen in zwei Bänden publiziert: I. Luxemburg im späten Mittelalter. Verfassung und politische Führungsschicht der Stadt Luxemburg im 13. - 15. Jahrhundert. II. Weinhandel und Weinkonsum. Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal, tome 107, 109; Publications du CLUDEM, tome 3, 5. Luxembourg 1992, 1994. - Für die Grafschaft Luxemburg grundlegend und mit zahlreichen Bezügen zur Geschichte der Stadt Luxemburg: Winfried *Reichert*, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13.

städtischen Finanzen Luxemburgs zur Zeit der Herrschaft Philipps des Guten - einer Epoche, die freilich unter dem Zeichen von Eroberung und zeitweiser Entrechtung der Stadtgemeinde als Ausnahmesituation in der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Luxemburgs zu betrachten ist.<sup>4</sup> Daneben finden sich im Hauptwerk van Wervekes, seiner "Kulturgeschichte des Luxemburger Landes", neben längeren Abschnitten über die Verhältnisse im späten Mittelalter einige erhellende Passagen zur Stadtluxemburger Finanzgeschichte der frühen Neuzeit.<sup>5</sup> Auch François Lascombes gibt in seiner auf umfassenden Quellenrecherchen beruhenden "Chronik der Stadt Luxemburg" wertvolle Hinweise zu unserem Gegenstand, die zwar gemäß der streng chronologischen Form der Darstellung über das ganze Werk verstreut sind, dem Leser aber dank des detaillierten Registers dennoch leicht zugänglich sind. Wertvoll ist auch die leider unveröffentlicht gebliebene Qualifikationsarbeit von Aloyse Estgen aus dem Jahre 1969<sup>6</sup>, die auf der Grundlage umfangreicher Quellenarbeit unter anderem auch zur Finanzgeschichte der Stadt Luxemburg gültige Aussagen trifft. Neben diesen Autoren haben lediglich Alphonse Sprunck und Fernand Emmel einzelne Jahrgänge der Rechenschaftsberichte der Stadtluxemburger Baumeister aus der frühen Neuzeit exemplarisch vorgestellt.<sup>7</sup>

Die vorliegende Studie versucht, diese Forschungslücke durch Darstellung und Analyse einer längeren Entwicklungsphase der Geschichte des Finanzwesens<sup>8</sup> der Stadt Luxemburg zu füllen. Gemäß der Fragestellung dieses Sammel

---

bis zu Mitte des 14. Jahrhunderts. Trierer Historische Forschungen. Herausgegeben von Hans-Hubert Anton, Günter Birtsch, Kurt Düwell, Alfred Haverkamp, Heinz Heinen, Franz Irsigler, Wolfgang Schieder, Wolfram Siemann, Ralf Urban. Band 24/1 und 24/2. Trier 1993.

<sup>4</sup> Nicolas van Werveke, *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon (1444-1467)*, in: Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg. Vol. XLIV. Luxembourg 1895, S. 1 - 151.

<sup>5</sup> Nicolas van Werveke, *Kulturgeschichte des Luxemburger Landes*. Neuauflage der Ausgabe 1923 - 1926, herausgegeben von Carlo Hury. 2 Bände. Esch-sur-Alzette 1983, 1984.

<sup>6</sup> Aloyse Estgen, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 127 - 133.

<sup>7</sup> Fernand G. Emmel, *Als das Brot einen Stüber kostete: der Tätigkeitsbericht der Stadt Luxemburg Anno 1787*, in: *Letzebuurger Almanach '88*, S. 76 - 80. - Alphonse Sprunck, *Le budget de la baumaîtrie de Luxembourg au milieu du 18e siècle*, in: *Les Amis de l'Histoire*, Fasc. 3, Luxembourg 1961, S. 27 - 40. - Sehr knapp zu diesem Thema: J. Ulveling, *Coup-d'oeil historique sur les charges locales sous le régime féodal, et puis sur les dépenses communales a partir de 1795*, in: Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg. Vol. XXV (III). Luxembourg 1870. - Ein Schlaglicht auf die städtischen Finanzen einer anderen luxemburgischen Stadt wirft J. - P. Glaesener, *Verfassung und innere Verwaltung der freien Stadt Diekirch in den Jahren 1747 bis 1785, ein kleinstädtisches Stillleben aus dem XVIII. Jahrhundert*, nach amtlichen Schriftstücken dargestellt von Dr. J. - P. Glaesener, in: Publications de la section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg, Vol. 51 [fasc. 2], Luxembourg 1903. - Zu Diekirch und weiteren luxemburgischen Städten vgl. auch Nicolas van Werveke, *Kulturgeschichte*, Band I, S. 482, 493 ff.

bandes nach dem Verhältnis von Stadt und frühmodernem Staat legt sie dabei den Schwerpunkt auf die Zeit der österreichischen Herrschaft in Luxemburg (1714-1795), in der sich die tiefgreifendsten Modernisierungsschritte des städtischen Finanzwesens vollzogen. Dabei wird die historische Untersuchung begünstigt durch die verhältnismäßig stabilen politische Rahmenbedingungen dieser Epoche, in der Luxemburg von kriegerischen Zerstörungen verschont blieb, und durch die vergleichsweise dichte Überlieferung aus dieser Zeit.

Als zentrales Quellenmaterial dieser Arbeit dienen die Rechenschaftsberichte der luxemburgischen Stadtkämmerer. Berichtssprache dieser "Stadtrechnungen" ist seit dem Einsetzen der Überlieferung im späten 14. Jahrhundert eine regional geprägte deutsche Sprachvariante, die in der Folge der Eroberung der Stadt durch die Truppen Ludwigs XIV. im Jahre 1684 durch das Französische abgelöst wurde.<sup>9</sup> Während aus dem 16. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur vereinzelte Stadtrechnungen vorliegen, weisen die überlieferten Aktenbestände für die österreichische Zeit nur wenige Lücken auf, die ausschließlich auf die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts beschränkt sind und sich auf 11 Jahre addieren. Auch der Finanzbericht über das Jahr der Belagerung der Stadt durch die Truppen der französischen Republik (1794 bis 1795) ist nur sehr eingeschränkt brauchbar, da hier die militärische Ausnahmesituation und die unmittelbar danach grundlegend veränderten politischen Verhältnisse durchschlagen. Diese Untersuchung stützt sich daher in der Hauptsache auf 68 Stadtrechnungen, die vor allem gegen Ende des Ancien Régime sehr

<sup>8</sup> Diese Bezeichnung ist dem Begriff "Haushalt" vorzuziehen, da in der frühen Neuzeit angesichts nur ansatzweise vorhandener Finanzplanung noch nicht von Budget im modernen Sinn gesprochen werden kann. So vermeidet etwa Looz-Corswaren in seiner Untersuchung über das Finanzwesen der Stadt Köln im 18. Jahrhundert diesen Begriff konsequent. - Vgl. Clemens Graf von Looz-Corswaren, Das Finanzwesen der Stadt Köln im 18. Jahrhundert. Beitrag zur Verwaltungsgeschichte einer Reichsstadt. Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins e. V. 34. Herausgegeben von Hans Blum. Köln 1978. - Ähnlich: Kurt Rothe, Das Finanzwesen der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, 21. Stuttgart 1991. - Zur öffentlichen Finanzwirtschaft grundlegend: Karl Häuser, Abriß der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Dritte, gänzlich neubearbeitete Auflage, unter Mitwirkung von Norbert Andel und Heinz Haller herausgegeben von Fritz Neumark. Band 1, S. 3 - 51. Tübingen 1977. - Friedrich Lütge, Finanzgeschichte, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Dritter Band. Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1961, S. 580 - 604. - Den Vergleich zur Situation in Südwestdeutschland bietet: Erich Maschke / Jürgen Sydow (Hg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen. Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung Band 2. 12. Arbeitstagung in Überlingen 9. - 11. November 1973. Sigmaringen 1977.

<sup>9</sup> Durchgängig erstmals im städtischen Finanzbericht für das Jahr 1683/84. - Archives de Ville, Luxembourg (im folgenden abgekürzt: AVL) LUI20R426.

umfangreich werden und über 100 Seiten umfassen können.<sup>10</sup> Zu verschiedenen Jahrgängen dieser Berichte sind überdies Anlagen überliefert, Rechnungen, Quittungen, Briefe und anderes Material, die zur Erstellung der Berichte dienten und bei der Rechenschaftslegung ebenfalls vorgelegt wurden. Daneben wurden weitere Quellentypen herangezogen - Beschlüsse des Magistrats, sowie Urteile, Dekrete und Erlasse der verschiedenen staatlichen Instanzen, vom Luxemburger Provinzialrat über die verschiedenen zentralen Institutionen, die dem Generalgouverneur der österreichischen Niederlande unterstellt waren<sup>11</sup>, bis hin zum Wiener Hof.

Nach einem angesichts der Ursprünge des Finanzwesens der Stadt Luxemburg im Mittelalter unumgänglichen Blick auf die Vorgeschichte des engeren Untersuchungszeitraumes, in der Rechtsgrundlagen und Strukturen der städtischen Finanzverwaltung angelegt wurden, soll zunächst anhand des Finanzberichtes für das Jahr 1718 die Praxis der Finanzverwaltung in der Frühzeit der österreichisch-habsburgischen Epoche beleuchtet werden. Es folgt die Darstellung von Weiterentwicklung und Neuinterpretation der normativen Vorgaben des Luxemburger Finanzwesens im Wechselspiel von staatlicher und städtischer Obrigkeit, wobei deutliche Akzente bei den Reformen Maria-Theresias und Josephs II. gesetzt werden. Um Wirkung und Umsetzung dieser Anstrengungen in der Praxis der Finanzverwaltung zu überprüfen, wird anschließend zunächst der Rechenschaftsbericht des Baumeisters für das Jahr 1782 vorgestellt; dabei werden die wesentlichen Veränderungen gegenüber der Frühzeit der österreichischen Epoche besonders herausgearbeitet.<sup>12</sup> Im letzten Abschnitt der Darstellung werden die Stadtfinanzen anhand der aus der österreichischen Epoche überlieferten Rechenschaftsberichte systematisch analysiert, wobei die Fragen nach dem Verhältnis von traditionellen und modernen Tendenzen in der Finanzverwaltung, nach den Einflüssen der militärischen Einrichtungen der Festung Luxemburg sowie der sozioökonomischen und politischen Veränderungen auf die Finanzen der städtischen Obrigkeit im Zentrum des Interesses stehen.

<sup>10</sup> So die Jahrgänge 1789 und 1790 mit 130 und 118 beschriebenen Seiten. AVL LUI20R540 und LUI20R541.

<sup>11</sup> Zu den verschiedenen Ebenen staatlicher und städtischer Obrigkeit in den südlichen Niederlanden und Luxemburg sehr übersichtlich: Alfred *Lefort*, Histoire du Département des Forêts (Le duché de Luxembourg de 1795 à 1814) d'après les archives du Gouvernement Grand-Ducal et des documents françaises inédites, in: Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg, Volume 50. Luxembourg 1905, S. 23 ff.

<sup>12</sup> Darüber hinaus werden im Anhang die Finanzberichte der Jahre 1718 und 1782 in gafferter Form entlang der formalen Gliederung der Originaldokumente vorgestellt.

## B. Das städtische Finanzwesen bis zum Jahre 1714

Die wesentlichen Grundlagen des Finanzwesens der Stadt Luxemburg wurden lange vor der Zeit der österreichischen Herrschaft, im hohen und späten Mittelalter, gelegt. So können spezifisch städtische Steuern seit dem 14. Jahrhundert nachgewiesen werden. Im Jahre 1346 verkaufte Graf Johann der Stadt das allgemeine Ungeld<sup>13</sup>, das Ohm-Recht<sup>14</sup>, sowie das Elsässerweinrecht.<sup>15</sup> Hinzu kamen die Kornsteuer (Korngeld, "maltholl")<sup>16</sup>, das Wegegeld (Torzölle)<sup>17</sup> und das Bierrecht.<sup>18</sup> Die wichtigste städtische Steuer, das Weinrecht, wurde vielleicht von der Stadt selbst eingeführt und von Herzog Wenzel II. im Jahre 1386 bestätigt unter der Auflage, daß diese Einnahmen "zur notdurft irer stat, besse- rung der mawren, turmen, vndt zu hutten derselben stat" zu verwenden seien. Der Steuersatz betrug  $\frac{9}{110}$  oder rund 8,18% des Weinausschanks.<sup>19</sup> Richter<sup>20</sup>

<sup>13</sup> Der Steuersatz betrug 2 Pfennige auf ein Pfund Warenwert. - Vgl. François-Xavier *Würth-Paquet* / Nicolas *van Werveke*, *Cartulaire ou recueil des documents politiques et administratifs de la ville de Luxembourg de 1244 à 1795*, in: Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg. Vol. XXXV. Luxembourg 1881 (im folgenden abgekürzt: CVL), S. 25 (Nr. 8/1346). - Aloyse *Estgen*, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 87. - Nicolas *van Werveke*, *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 5 ff. - Ders., *Kulturgeschichte*, Band I, S. 387. Nach der großen Überlieferungslücke im 16. und 17. Jahrhundert finden sich in den Stadtrechnungen keine Nachrichten mehr über das Ungeld.

<sup>14</sup> Die Abgabe für das Eichen der Weinfässer. - CVL, S. 25 (Nr. 8/1346). - Aloyse *Estgen*, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 87.

<sup>15</sup> CVL, S. 25 f. (Nr. 8/1346). - François *Lascombes*, *Chronik I*, S. 190 f. - Aloyse *Estgen*, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 88. - Nicolas *van Werveke*, *Kulturgeschichte*, Band I, S. 389 f. - Ders., *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 22 f.

<sup>16</sup> Nicolas *van Werveke*, *Kulturgeschichte*, Band I, S. 388 f.

<sup>17</sup> Vgl. Michel *Pauly*, *Luxemburg*, S. 44. Pauly vermutet, daß diese Steuern auf Initiative der Bürger eingeführt wurden. - Aloyse *Estgen*, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 106 ff. - Nicolas *van Werveke*, *Kulturgeschichte*, Band I, S. 385 f. - Ders., *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 31 ff.

<sup>18</sup> Nicolas *van Werveke*, *Kulturgeschichte*, Band I, S. 380 ff.

<sup>19</sup> Wenzel II. berief sich dabei auf die Zustimmung seines Vorgängers Wenzel I., über die allerdings keine Urkunde vorliegt, der dies "dem burgermeister scheppenen rate vnd der stat zu Luczemburg [...] gegunnet vnd erlawbete hette". - Zitat: CVL, S. 53 f. (Nr. 18/1386). - Entgegen diesem Wortlaut geht van Werveke davon aus, daß sich die Bürger diese Steuer selbst auferlegt hatten. - Vgl. Nicolas *van Werveke*, *Kulturgeschichte*, Band I, S. 375 ff., insbesondere S. 376. - Ders., *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 23 ff. - Zum Weinrecht und den anderen Getränkeakzisen kurz J. - P. *Ferron*, *Le Régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg*. Luxembourg 1861, S. 34 f. - Aloyse *Estgen*, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 89, 99 ff. - Zur Bedeutung der indirekten Verbrauchssteuern grundlegend: Willi A. *Boelcke*, "Die sanftmütige Accise". Zur Problematik der "indirekten Verbrauchsbesteuerung" in der Finanzwirtschaft der deutschen Territorialstaaten während der frühen Neuzeit, in: *Jahrbuch für die*

und Schöffen wurden ermächtigt, die Gewichte und Maße zu überprüfen.<sup>21</sup> Neben dem Schankwein wurde auch der "wein, der binnen der stat kauft ist worden vnd ussgefüret, von dem der den wein kawfet" mit eineinhalb alten Groschen besteuert.<sup>22</sup> Von dieser Weinexportsteuer ausgenommen waren "pfaffen, ritter, knechte, edellute", wenn sie für ihren eigenen Bedarf Wein in der Stadt gekauft hatten und diesen ausführen wollten.<sup>23</sup>

Verschiedene Anleihen von Magistrat<sup>24</sup> und Bürgern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und im frühen 15. Jahrhundert verweisen auf eine recht weitgehende Finanzautonomie der Stadt<sup>25</sup>; ihre wohl bedeutendste Kreditaufnahme erfolgte im Jahre 1358, als sie - gemeinsam mit der Gemeinde von

---

Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. Publikationen der Historischen Kommission zu Berlin. Herausgegeben von Wilhelm Berges, Hans Herzfeld, Henryk Skrzypczak. Band 21. Berlin 1972, S. 93 - 139, besonders S. 98 ff.

<sup>20</sup> Zum Amt des Stadtrichters und zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Luxemburg und anderer Gemeinden des Herzogtums in Mittelalter und Neuzeit vgl. Erich *Becker*, Studien zur Gemeindeverfassung in Luxemburg. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung. (Rheinisches Archiv. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, 26.) Bonn 1934, insbesondere S. 113 ff. - J. - P. *Ferron*, Le Régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg, S. 18 ff. Darin aufschlußreiche Protokolle verschiedener Richterwahlen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. - Nicolas *van Werveke*, Kulturgeschichte, Band I, S. 358, 367, 488 - 492. - J. *Ulveling*, Notice sur l'ancien magistrat de la ville de Luxembourg, S. 2. - Léon *Zettinger*, Anciens magistrats et édiles modernes de la ville de Luxembourg. In: T Hémecht 1955, Heft 3, 4, S. 185. - Jules *Vannérus*, L'administration municipale de Luxembourg à la fin de l'ancien régime, in: Les Cahiers Luxembourgeois, 1. 1936, S. 133 - 155. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 112 ff., 120 ff., 124 ff.. - Fernand G. *Emmel*, A l'ombre de la croix de Saint-André: l'administration de la ville. (An dieser Stelle sei Herrn Emmel, der dem Verf. das noch unveröffentlichte Manuskript überließ, sehr herzlich gedankt.)

<sup>21</sup> Zum Weinrecht sehr ausführlich: Michel *Pauly*, Luxemburg, Diss. phil. Trier 1990, S. 484 ff.; Pauly konnte den angegebenen Steuertarif in allen überlieferten Weinrechtslisten verifizieren. - Zum Weinrecht vgl. auch François *Lascombes*, Chronik I, S. 249 (einschließlich Fußnote 271). - Vgl. ergänzend die Weinrechtsordnung des Stadtgerichts aus dem Jahre 1398. - CVL, S. 58 f. (Nr. 22/1398). - Nicolas *van Werveke*, Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon, S. 24 f. - Michel *Pauly*, Luxemburg, Diss. phil. Trier 1990, S. 484.

<sup>22</sup> CVL, S. 53 f. (Nr. 18/1386). Dabei handelt es sich um das "Batzengeld". - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 89.

<sup>23</sup> CVL, S. 53 f. (Nr. 18/1386). - Zu den landesherrlichen Abgaben, Steuern und sonstigen Einkünften zu Beginn des 14. Jahrhunderts sehr ausführlich: Winfried *Reichert*, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich, S. 78 - 186.

<sup>24</sup> Zum Magistrat der Stadt Luxemburg vgl. J. - P. *Ferron*, Le Régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg, S. 7 ff. - Jules *Vannérus*, L'administration municipale, S. 137 ff.

<sup>25</sup> In den Jahren 1357, 1358, 1396 und 1419; vgl. CVL, S. 35 - 39 (Nr. 13/1357), S. 39 - 45 (Nr. 14a/1358), S. 56 f. (Nr. 21/1396), S. 77 - 80 (Nr. 31/1419; Nr. 32/1419). - Vgl. Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 62. - François *Lascombes*, Chronik I, S. 208 ff., 260 f., 314. - Zur Verschuldung der Stadt im 15. Jahrhundert vgl. auch Nicolas *van Werveke*, Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon, S. 79 ff.

Diedenhofen - bei Jacomin Cabaie, Bürger von Metz, gegen eine Rente von 250 kleinen Goldgulden eine Anleihe von 3.000 Gulden aufnahm.<sup>26</sup> Erst zweieinhalb Jahrhunderte später, im Jahre 1607, wurde diese Schuld getilgt.<sup>27</sup>

Detailliertere Nachrichten über die spätmittelalterliche Finanzverwaltung der Stadt Luxemburg sind einer Übereinkunft zwischen Richter und Schöffen auf der einen, und den Zünften der Stadt auf der anderen Seite zu entnehmen, die im Jahre 1440 vor dem Luxemburger Oberhof in Trier beurkundet wurde. Verantwortlich für die städtischen Finanzen war demnach der Weinrichter und Baumeister.<sup>28</sup> Ausgaben durfte er nur tätigen mit Zustimmung des Richters, eines Schöffen und vier dazu eigens bestimmter Bürger als Vertreter der Zünfte. Vor diesem Gremium, zu dem das Gericht noch weitere Personen hinzuziehen konnte, sollten die Weinrichter jedes Jahr zwischen dem St. Andreastag und Weihnachten (30. November bis 25. Dezember) Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen.<sup>29</sup> Auch regelmäßige Besoldungen für städtische Amts- und Dienstpersonen aus den Mitteln der Stadt werden hier bereits greifbar: Der Richter sollte jährlich 16 Gulden, der Schreiber einen Gulden<sup>30</sup>, und die beiden Büttel, die Richter und Schreiber beim Einziehen des Ungeldes halfen, ebenfalls einen Gulden beziehen.<sup>31</sup>

Die Eroberung der Stadt durch die Truppen Herzog Philipps von Burgund im Jahre 1443 bedeutete einen schweren Rückschlag für ihre bis dahin schon weit entwickelte politische Autonomie - sie wurde geplündert und sämtlicher Privilegien beraubt, städtisches Eigentum und Einkünfte wurden vorerst eingezogen.<sup>32</sup> Erst in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts verfügte die Stadt

<sup>26</sup> CVL, S. 39 - 45 (Nr. 14a/1358). - Herzog Wenzel I. bürgte für diese Schuld in zwei Urkunden CVL, S. 46 - 48 (Nr. 14b/1358). - Ebenda, S. 48 (Nr. 14c).

<sup>27</sup> CVL, S. 212 - 215 (Nr. 98/1607). - François *Lascombes*, Chronik I, S. 210. - Ders., Chronik II, S. 450.

<sup>28</sup> Zum Amt des Baumeisters oder Baumaître in luxemburgischen Städten wie Luxemburg und Arlon vgl. Erich *Becker*, Studien zur Gemeindeverfassung, S. 116. - In Bitburg wurde der für die städtischen Finanzen verantwortliche Amtsträger als "buwemeister" bezeichnet. - Vgl. Roland *Hillen*, Bitburg vom Ende des 5. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Josef *Hainz* e. a., Geschichte von Bitburg. Trier 1965, S. 241. - Zu Echternach: Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg S. 28 f. - Zu den Baumeistern der Stadt Luxemburg ebenda, S. 129 ff. - J. *Ulveling*, Notice sur l'ancien magistrat de la ville de Luxembourg, S. 6. - J. - P. *Ferron*, Le Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg, S. 21 ff. - Jules *Vannérus*, L'administration municipale, S. 141 f.

<sup>29</sup> CVL, S. 82 (Nr. 34/1440), § 1. - Vgl. auch Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 69.

<sup>30</sup> Zwischen 1444 und 1463 betrug die Aufwandsentschädigung des Richters 25 Gulden jährlich und wurde danach auf 18 Gulden reduziert; zur gleichen Zeit erhielt der Stadtschreiber 12 Gulden, 1464 sieben und danach nur noch 6 Gulden. - Vgl. Nicolas *van Werveke*, Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon, S. 82, 89.

<sup>31</sup> CVL, S. 82 (Nr. 34/1440), § 2.

wieder über alle ihre früheren Einnahmen.<sup>33</sup> Doch blieben die Zünfte zunächst von der Kontrolle der Stadtfinanzen ausgeschlossen; diese Aufgabe wurde nun von Vertretern des Landesherren - zunächst von dem herzoglichen Rentmeister - wahrgenommen.<sup>34</sup> Dabei blieb es auch, als im Verlauf der Krise der burgundischen Dynastie nach dem Tod Karls des Kühnen die Stellung der Stadt wieder nachhaltig gestärkt wurde<sup>35</sup> - so stellten schließlich im Jahre 1480 Maximilian von Österreich und Maria von Burgund den alten Rechtszustand weitgehend wieder her, wobei sie die militärische Zweckbestimmung der Einnahmen aus dem Weinrecht erneut bekräftigten.<sup>36</sup>

Im Jahre 1564, nach jahrzehntelangen Kriegswirren, waren die städtischen Finanzen dermaßen in Unordnung geraten, daß Richter und Schöffen sich veranlaßt sahen, einen "Vurschlag vff correction vnd enderungh, als vmb verbesserung der statt pfenningen vnd inkommen vnd das dieselbe hienfurther derselbigen statt zu nutz treuelich ingenohmen vnd ausgegeben werden moegten"<sup>37</sup> zu verfassen. Als Ursachen für die lückenhafte und unvollständige Rechnungsführung werden Kriegsereignisse, Brände und Todesfälle der verantwortlichen Amtsträger angegeben. Nun aber sollte erneut Rechenschaft abgelegt werden - "wie von alters beschehen" - vor Richter, Schöffen und den Zunftmeistern<sup>38</sup>, in Anwesenheit des Schatzmeisters des Landesherren, des Generalrentmeisters und des Schreibers des Provinzialrates.<sup>39</sup> Vorgeschlagen

<sup>32</sup> François *Lascombes*, Chronik I, S. 360 ff. - Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 76 f. - Sehr ausführlich Nicolas *van Werveke*, Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon, S. 5 ff.

<sup>33</sup> Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 78 ff.

<sup>34</sup> François *Lascombes*, Chronik II, S. 21. CVL, S. 87 - 91.

<sup>35</sup> Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 82 f.

<sup>36</sup> CVL, S. S. 135 ff. (Nr. 61/1480): "... et les deniers qui en viendront, convertir et employeres reparacions et fortificacions de nostre dicte ville et non ailleurs." - Zitat: ebenda, S. 137.

<sup>37</sup> Beschluß des Magistrats vom 11.7.1564. - CVL, S. 181 (Nr. 84/1564).

<sup>38</sup> Zur Rolle der Zunftmeister in Verfassung und Verwaltung der Stadt Luxemburg vgl. Erich *Becker*, Studien zur Gemeindeverfassung in Luxemburg, S. 120. - J. *Ulveling*, Notice sur les anciens treize maitres et les corporations des métiers de la ville de Luxembourg, in: Publications de la Société pour la recherche et la Conservation des Monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg, constituée sous le patronage de sa Majesté le Roi Grand-Duc, par arrêté, daté de Walferdange, du 2 Septembre 1845. Année 1858. XIV. Luxembourg 1859, S. 2 - 10. - Ders., Notices sur l'ancien magistrat, S. 7. - "Points représentés à sa Majesté l'Empereur et Roy de la part des treize maitres représentans la commune bourgeoisie de la ville de Luxembourg", in: *Hardt*, Luxemburger Weisthümer. Luxemburg 1870, S. 791 - 794. - Jules *Vannérus*, L'administration municipale, S. 143 ff. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 119, 126. - Sehr ausführlich die leider unveröffentlichte Qualifikationsarbeit von Léandre *Schockmel*, Les métiers dans la ville de Luxembourg au 18e siècle. Luxembourg 1968. (Der Verf. dankt Herrn Schockmel für die Erlaubnis, diese vorzügliche und materialreiche Arbeit zu benutzen.)

<sup>39</sup> CVL, S. 181 (Nr. 84/1564).



wurde, daß Baumeister und Weinrichter nach Ablauf ihrer Amtszeit jeweils montags nach Laetare<sup>40</sup> ihren Rechenschaftsbericht vorzulegen hätten.<sup>41</sup> Für Baumeister und Weinrichter, die während ihrer Amtszeit verstarben, sollte einer der Erben oder eine vom Magistrat bestimmte Persönlichkeit die Geschäfte zu Ende führen.<sup>42</sup> Am Remigiustag (1. Oktober), dem Zeitpunkt des Amtswechsels des Weinrichters, waren der alte und der neue Amtsträger gehalten, gemeinsam mit dem geschworenen Gerichtsschreiber (Stadtschreiber) eine Kellerkontrolle und Bestandsaufnahme der Weinvorräte durchzuführen.<sup>43</sup> Von der Weinakzise befreit blieben nur die Erträge der Erbrenten oder "erbauweten grunderbtheil" privilegierter Personen.<sup>44</sup> Finanzverwaltung und Rechnungsführung sollten dadurch modernisiert werden, daß Überschüsse und Defizite, die beim Wechsel der Amtsinhaber bestanden, verbucht wurden.<sup>45</sup> Von den "stattpfennigen ohne ordnung vsszugeben", das heißt, ohne Anweisung durch den Magistrat aus eigenem Ermessen verfügen, durfte der Baumeister nur über den Wert von maximal sechs Gulden pro Jahr.<sup>46</sup> Für alle Ausgaben hatte er Quittungen vorzulegen.<sup>47</sup>

Es werden hier auch variable und feste Formen der Besoldung städtischer Funktionsträger sichtbar. So sollte eine Person, die im Auftrag des Magistrats "in der statt geschafft [...] von hauss uss ist", pro Tag 25 Stüber Entschädigung erhalten.<sup>48</sup> Der geschworene Stadtschreiber<sup>49</sup>, der alle Finanzvorgänge zu kontrollieren und zu registrieren hatte, sollte hierfür und "vur seine mühe in des bauwemeisters rechnung [...] gleich dem weinrichter, nemblich dreizehn gulden, zehen gross VIII den., darin gerechnet die vier gulden so ein stattschreiber

<sup>40</sup> Nach dem vierten Fastensonntag also. Das wäre rund ein halbes Jahr nach Ablauf der Amtszeit des Baumeisters.

<sup>41</sup> CVL, S. 181 (Nr. 84/1564), § 1. - AVL Reg. II, fol. 246 - 247. - François *Lascombes*, Chronik II, S. 358 f.

<sup>42</sup> CVL, S. 181 (Nr. 84/1564), S. 182, § 4.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 181, § 2.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 182, § 3.

<sup>45</sup> Ebenda, § 5.

<sup>46</sup> Ebenda, § 8. Anders die Interpretation bei François *Lascombes*, Chronik II, S. 358; dagegen geht aus § 9 hervor, daß für alle Ausgaben, die diese Summe übersteigen, der Baumeister "ordonnantz entfahen vnd annehmen" soll.

<sup>47</sup> CVL, S. 181 (Nr. 84/1564), § 10.

<sup>48</sup> Ebenda, § 11. Dies gilt im Gegensatz zu *Lascombes'* Interpretation nicht nur für auswärtige Geschäfte im Dienste der Stadt, die der Baumeister selbst wahrnahm. - Vgl. François *Lascombes*, Chronik II, S. 359.

<sup>49</sup> Zum Amt des Stadtschreibers vgl. Erich *Becker*, Studien zur Gemeindeverfassung in Luxemburg, S. 115. - J. - P. *Ferron*, Le régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg, S. 23 f. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 136 f.

vormahls gehabt hatt" beziehen.<sup>50</sup> Und auch der Baumeister selbst wurde bedacht, denn, weil "eyme bauwemeyster mit dieser reformation zu nutz der statt mehr lasts ufferlegt wierdet, dan die andere vur ihme bis hieher gethan haben, soll ihme sein jahr besoldung gebessert werden". Er erhält nun ebensoviel wie Weinrichter und Stadtschreiber - 13 Gulden, zehn Groschen und acht Pfennige.<sup>51</sup> Der Wortlaut dieser Passagen legt die Vermutung nahe, daß die Ämter des Baumeisters und des Weinrichters nicht immer in Personalunion ausgeübt wurden. Insgesamt gesehen kann die Umsetzung dieses Vorschlags zur Verbesserung der städtischen Finanzverwaltung angesichts der riesigen Überlieferungslücken in den Stadtrechnungen dieser Zeit nicht überprüft werden.

Bereits vier Jahrzehnte später, im Jahre 1606, zeigte sich anlässlich eines Prozesses, den die Luxemburger Franziskaner gegen den Magistrat wegen der Grabstiftung der Mansfeldkapelle im Franziskanerkloster vor dem Provinzialrat anstengten - und gewannen -, daß die städtische Finanzverwaltung erneut - oder noch immer - vernachlässigt wurde. Nachdem sie "dem rentmeister generalen und greffiern anbevolhen zum allerfürderlichstz immermöglich mit euerem zustandt in abhoerung der übriger statt rechnung vortzufahren, aldiweill der statt wolpfard mercklich erfordert, dasz solliches zum baldisten und ohne ferner auszustellen geschehe", ersuchten "Der durchleuchtigster Ertzhertzogen Gubernatorn" die Mitglieder des Magistrats, daß "ihr die jheinige welche noch rechenbar und etwas ausz der Statt gesessen sein moegten, gegen den XI septembris nechstf. und andere daruff folgenden tagen beyfordern" sollten, um die Berichte zu überprüfen und abzuschließen. Zwei Schöffen sollten die Weinrechnungen gemeinsam mit den Rechenschaftspflichtigen kontrollieren "aldieweill man befindet, das solches viell zeitt nimpt und dasz, wenn diese gebuer vorgelauffen, das übrig desto schleuniger khan zum endt treffen [...]".<sup>52</sup>

Zwischen 1632 und 1634, kurz vor Beginn der langen, nahezu ununterbrochenen Kriegsperiode, die erst mit der österreichischen Herrschaft in Luxemburg ein Ende finden sollte, entstand auf Befehl des Königs von Spanien ein Verzeichnis der Zinseinkünfte, Renten, Grundzinse, Frondienste oder anderer Leistungen, die der Landesherr zu beanspruchen hatte. Darüber hinaus wurden auch die städtischen Finanzquellen in die Erhebung mit einbezogen.

<sup>50</sup> CVL, S. 181 (Nr. 84/1564), § 12.

<sup>51</sup> Ebenda, § 13. - Seit 1449 erhielt der Baumeister eine jährliche Vergütung; sie betrug zunächst 12 Gulden. - Vgl. Nicolas van Werveke, *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 82.

<sup>52</sup> CVL, S. 210 f. (Nr. 96/1606).

Dieses "Cartulaire" wurde in den Jahren 1632 bis 1634 durch den Generaleinnehmer Jean Gobin gemeinsam mit dem Schreiber ("Greffier") des Provinzialrates, Eustache Wiltheim und Gerard Hyve, "steurmayer du domaine à Luxembourg", aufgestellt, die im Jahre 1632 Richter und Schöffen der Stadt Luxemburg zu den Rechtsgrundlagen der städtischen Steuern und Abgaben befragten.<sup>53</sup>

Demnach verfügte die Stadt über folgende Einnahmequellen: das Elsässerweinrecht<sup>54</sup>, das Ohmrecht<sup>55</sup>, das Kornrecht, das Waagerecht<sup>56</sup>, das Wegegeld, die Erträge des Stadtwaldes und das Weinrecht. Das Elsässerweinrecht war eine Steuer von 4 Batzen oder 8 Groschen (= 7 Brabanter Stüber) auf jede Wagenladung Elsässer Wein, der durch Stadt und Bann Luxemburg kam. Für einen Karren war die Hälfte zu entrichten. Diese Steuer war der Stadt von Herzog Wenzel I. im Jahre 1362 für 700 "petis florins de boin or et de loial pois" mit der Auflage überlassen worden, daß sie dafür den Zins für 3.000 Goldgulden zahlte, die der Herzog in Metz aufgenommen hatte.<sup>57</sup> Während das Elsässerweinrecht im Spätmittelalter offenbar recht ertragreich war<sup>58</sup>, brachte es in der frühen Neuzeit nur noch wenig ein und war eher eine Last für die Stadt, die die Schuld inzwischen beglichen hatte und vergeblich versuchte, den König zur Rücknahme dieses "Rechts" und zur Zahlung der Altschulden zu bewegen.<sup>59</sup> Gleiches galt für das ebenfalls wenig ertragreiche "Ohmrecht", das der Stadt zusammen mit dem Elsässerweinrecht verpfändet worden war. Nach diesem "droit du mesuraige des vins" mußte auf alle Weinfässer, die ausgemessen wurden, ein "Patar" (Sol, Stüber) pro Ohm entrichtet werden.<sup>60</sup> Ebenfalls ein Patar wurde auf jeden Malter<sup>61</sup> Korn erhoben, der in der Stadt verkauft und

<sup>53</sup> CVL, S. 227 f. (Nr. 106/1632).

<sup>54</sup> Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 389 f.

<sup>55</sup> Nicolas van Werveke, Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon, S. 21.

<sup>56</sup> Ebenda, S. 390 ff. - Aloyse Estgen, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 88, 103 ff.

<sup>57</sup> CVL, S. 48 f. (Nr. 15/1362). - Angesichts seiner Finanznöte hatte Wenzel die Tatsache ignoriert, daß sein Vater, Johann von Böhmen, der Stadt unter anderen auch dieses Recht bereits im Jahre 1346 gegen Zahlung einer stattlichen Summe verliehen hatte. - Vgl. CVL, S. 26 (Nr. 8/1346), siehe auch oben.

<sup>58</sup> Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 390.

<sup>59</sup> CVL, S. 229 f. (Nr. 106/1632). - François Lascombes, Chronik II, S. 518.

<sup>60</sup> CVL, S. 233 (Nr. 106/1632). - Vgl. auch François Lascombes, Chronik II, S. 519.

<sup>61</sup> Ein Malter = 10 Sester (Bichets) = 204,63 Liter. - Vgl. Étienne Hélin, Prix des céréales à Luxembourg XVII<sup>e</sup> - XVIII<sup>e</sup> siècles, in: Joseph Ruwet / Lea van Buyten / Étienne Hélin / François Ladrier, Marché des céréales à Ruremonde, Luxembourg, Namur et Diest aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles. Louvain 1966, S. 185-280, hier S. 192 - 196.

ausgeführt wurde. Für dieses Kornrecht oder "droit de maltote"<sup>62</sup>, das die Stadt vielleicht aus eigener Machtvollkommenheit eingeführt hatte, konnten Richter und Schöffen keine anderen Unterlagen als die Stadtrechnungen vorweisen.<sup>63</sup> Dies galt auch für das Waagerecht oder "droit de poid ou balance" von 6 Briquets<sup>64</sup> "de chasque cent", das auf alle Waren gezahlt werden mußte, die auf der städtischen Waage gewogen wurden.<sup>65</sup> Anders das Wegegeld ("le droict et passage des portes"), das an den Stadttoren auf alle Kaufmannswaren und Lebensmittel, die in der Stadt gekauft oder verkauft wurden, zu zahlen war und seit dem späten Mittelalter als städtische Steuer nachzuweisen ist. Auf ein beladenes Pferd wurden zwei Briquets erhoben; für jeden Karren, der mit Ballen oder Großhandelswaren beladen war, zweieinhalb Patars, und für eine Wagenladung das Doppelte "en conformité des lettres des s[erenis]s[i]mes archiducqs Albert et Isabel le dernier de febvrier 1601". Damals hatten die Regenten der spanischen Niederlande, die Erzherzöge Albert und Isabelle, der Stadt wegen der Kosten dreier neuer Zugbrücken die Verdoppelung des Wegegeldes erlaubt.<sup>66</sup> Eine weitere wichtige wirtschaftliche und finanzielle Ressour-

<sup>62</sup> In mittelalterlichen Quellen "Maltholl", "Malthodt" (Korngeld). - Vgl. Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 44 f. - François *Lascombes*, Chronik II, S. 450, 519, 613, 673, 691, 705, 738. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 101. - Nicolas *van Werweke*, Kulturgeschichte, Band I, S. 388 f. - Ders., *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 20 f.

<sup>63</sup> CVL, S. 230 (Nr. 106/1632). - François *Lascombes*, Chronik II, S. 519. - Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 44.

<sup>64</sup> 1 Brabanter Stüber (Sol, Sou, Patar) = 4 Liards = 8 Briquets = 12 Pfennige (Deniers).

<sup>65</sup> CVL, S. 230 (Nr. 106/1632). - François *Lascombes*, Chronik II, S. 519. - Zu späteren Ordnungen der Stadtwaaage J.-P. *Ferron*, *Le régime municipal de la ancienne Ville de Luxembourg*, S. 26f.

<sup>66</sup> CVL, S. 231 (Nr. 106/1632); der Erlaß über "le droit de passage, appellé vulgairement en langue allemande weghgelt" vom 28. Februar 1601 ist publiziert in CVL, S. 208 - 210 (Nr. 95/1601). - François *Lascombes*, Chronik II, S. 431. - J. - P. *Ferron*, *Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg*, S. 35 f. - Richter und Schöffen beziehen sich in ihrer Erklärung darüber hinaus auf eine Urkunde Philipps des Guten vom 23.12.1447, nach der die Stadt das bei der Eroberung durch die Burgunder beschlagnahmte Wegegeld (octroi) zurück erhielt mit der Auflage, die Einnahmen zur Reparatur des Straßenpflasters zu verwenden. - Vgl. CVL, S. 95 f. (Nr. 39/1447). - Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 79. - Nach *Lascombes* ist das Wegegeld identisch mit dem "Ungelt", das der Stadt laut einer Urkunde Johanns von Böhmen vom 25.3.1346 zusammen mit dem Ohmrecht und dem Elsässerweinrecht überlassen worden war. - Vgl. François *Lascombes*, Chronik II, S. 863 (Stichwort "Ungelt"). - *Pauly* dagegen unterscheidet ausdrücklich zwischen diesen beiden Steuern, wobei er sich zurecht auf eine Urkunde Philipps des Guten aus dem Jahre 1447 bezieht. - Vgl. Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 79. - Korrekt auch Winfried *Reichert*, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich, S. 181. - Graf Johanns Urkunde von 1346 spricht von "vnser ungelt zu Lutzenburg, von welchen man betzalt von ieglichen pfunde der kaufmanschafft twen pfennig". - Zitat: CVL, S. 25 (Nr. 8/1346). - Die Herausgeber des CVL, verwechseln das "ungelt" mit der "maltot"; CVL, S. 25, Fußnote. - Ihnen folgt J. - P. *Ferron*, *Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg*, S. 37.

ceder Stadt stellte der Stadtwald "Baumbusch"<sup>67</sup> dar. In den städtischen Finanzberichten ist vom Beginn der Überlieferung im Jahre 1388 an seine Nutzung für Feuer- und Bauholzgewinnung sowie zur Schweinemast belegt.<sup>68</sup> Die weitaus wichtigste Einnahmequelle der Stadt, das Weinrecht oder "droit des assises des vins" sei, wie Richter und Schöffen betonen, von den Bürgern selbst eingeführt "pour subvenir aux necessitez" der Stadt.<sup>69</sup> Sie verweisen auf die Bestätigung der Weinakzise durch "l'empereur Wenceslaus" im Jahre 1386 und Maximilian von Österreich und Maria von Burgund im Jahre 1480; auch die militärische Zweckbestimmung dieser Einnahmequelle wird nicht verschwiegen. Darüber hinaus erhob die Stadt auf den Großhandel mit Wein "le droict de chasque aume de vin" von "quatre weiszpenninck" - also 16 Luxemburger Pfennigen oder 14 "pricquettes".<sup>70</sup>

Eine besonders wichtige Veränderung gegenüber den Verhältnissen des Spätmittelalters geht freilich aus den Aussagen des "Cartulaires" nicht hervor und wird lediglich aus den wenigen überlieferten Stadtrechnungen dieser Zeit deutlich: Das Weinrecht wurde nun nicht mehr durch einen "Weinrichter" von der Stadt selbst verwaltet, sondern wie alle anderen städtischen Steuern verpachtet. Davon abgesehen wiesen die Finanzquellen der Stadt im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts in wesentlichen Zügen noch immer die Merkmale auf, die bereits das späte Mittelalter kennzeichneten.

In der Spätzeit der spanisch-habsburgischen Herrschaft konnte die Stadt ihre politische Autonomie weiter ausbauen, indem sie im Jahre 1673 von Karl II. zum Preis von 4.000 Pfund die Hochgerichtsbarkeit erwarb.<sup>71</sup> Zu diesem Zweck nahm der Magistrat bei dem Stadtrichter J. Deutsch ein Darlehen von 2.000 Gulden zum Zinssatz von 6,25 % auf und verpfändete diesem die Einnahmen aus der Stadtwaage. Das Darlehen wurde erst im Jahre 1713 vollständig getilgt.<sup>72</sup>

<sup>67</sup> CVL, S. 233 f. (Nr. 106/1632). - François *Lascombes*, Chronik II, S. 519. - Nicolas *van Werveke*, Kulturgeschichte, Band I, S. 392 ff. - Ders., *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 40 ff.

<sup>68</sup> Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 47 f.

<sup>69</sup> CVL, S. 231 f.

<sup>70</sup> Siehe oben. - Vgl. auch François *Lascombes*, Chronik II, S. 519.

<sup>71</sup> CVL, S. 249 - 259 (Nr. 119/1673; Nr. 120/1673; Nr. 121/1673); S. 261 - 264 (Nr. 123/1673; Nr. 124/1673; Nr. 125/1673). - Zur Hochgerichtsbarkeit der Stadt Luxemburg ausführlich Nicolas *van Werveke*, Kulturgeschichte, Band I, S. 482 ff. - Vgl. auch François *Lascombes*, Chronik II, S. 668. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 92 ff.

<sup>72</sup> CVL, S. 259 - 261 (Nr. 122/1673). - Vgl. François *Lascombes*, Chronik II, S. 669. - Die Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit und der Rechtspflege überhaupt für die Entwicklung der Stadtfinanzen wird weiter unten im analytischen Teil ausführlich erörtert.

Die Eroberung der Stadt durch die Truppen Ludwigs XIV. im Jahre 1684 zog auch für die Finanzverfassung und -verwaltung Luxemburgs tiefgreifende Veränderungen nach sich. Zunächst hatte die Stadt für die Bestätigung ihrer alten Privilegien und Rechte<sup>73</sup> eine "finance" zu zahlen, für die sie 7800 französische Livres leihen<sup>74</sup> mußte, die erst in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts getilgt werden konnten.<sup>75</sup> Vor allem aber wurde die städtische Finanzverwaltung durch die Einbindung der Stadt in das französische Verwaltungssystem einer äußerst wirkungsvollen Kontrolle durch den Staat unterworfen.<sup>76</sup> Daneben erbrachte die Stadt hohe Aufwendungen für militärische Lasten in Form von direkten Zuwendungen an Offiziere und andere hohe Funktionsträger des Staates.<sup>77</sup> Auf diese Weise wurden die Einnahmesteigerungen, die der Boom des Ausbaus der Festung Luxemburg unter Vauban und andere Baumaßnahmen in der Stadt<sup>78</sup> in dieser Zeit der Baumaßnahme verschafften, wieder abgeschöpft. Daneben zeigen sich deutliche Kontinuitäten zu den vorausgegangenen Herrschaftsepochen. Dies gilt vor allem auch für die städtischen Steuern. So gibt ein umfangreicher Erlaß des Unterintendanten Jean Mahieu aus dem Jahre 1690, der unter anderem die Frage der Exemptionen vom Weinrecht regelte, Auskunft über den Steuersatz der Weinakzise im ausgehenden 17. Jahrhundert. Er wird ausdrücklich angegeben mit "quarante sept pots par foudier, et des moindres pièces à proportion".<sup>79</sup> Die alten Luxemburger Weinmaße zugrundegelegt, ergeben 47 Quart pro Fuder, mit sehr geringer Abweichung, den alten Tarif von  $\frac{9}{110}$  Ohm oder 8,18 %.<sup>80</sup> Das heißt, der Steuersatz des Weinrechts war seit seiner Einführung im 14. Jahrhundert gleich geblieben.

<sup>73</sup> CVL, S. 274 f. (Nr. 134).

<sup>74</sup> Umgerechnet zu dieser Zeit rund 6240 Brabanter Gulden. - Vgl. neben anderen Belegen AVL LUI20R452(1705),11-11v, LUI20R462(1713),15, LUI20R468(1718),13-13v, LUI20R476(1726), 10v.

<sup>75</sup> Im Jahre 1726 ist die Schuld zum letzten Mal durch die Stadtrechnungen zu belegen. - Vgl. AVL LUI20R427(1726),8v-9,12v.

<sup>76</sup> Vgl. CVL, S. 275 f. (Nr. 135/1688).

<sup>77</sup> Hierzu exemplarisch: AVL LUI20R438(1693),8v-11,30-32.

<sup>78</sup> Der Ausbau der Festung kostete den König von Frankreich nach einem Dokument aus dem Jahre 1687 über vier Millionen Livres oder umgerechnet rund 3,2 Millionen Brabanter Gulden. - Vgl. CVL, S. 274 f. (Nr. 134).

<sup>79</sup> Zitat: CVL, S. 277 (Nr. 136/1690).

<sup>80</sup> 1 Fuder = 576 Quart. - Vgl. Michel *Pauly*, Luxemburg, S. 487 f. - Obwohl das Weinrecht bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert als "le dixieme denier" oder "le dixieme" auf Wein oder "brandewin" bezeichnet wurde, bedeutet dies also keineswegs, daß der Steuersatz 10 % betrug. Bereits in der Urkunde Maximilians von Österreich und Marias von Burgund vom 18. Dezember 1480 wurde das Weinrecht bezeichnet als "le dixiesme denier de tous vins et autres buvraiges qui se vendent et distribuent en la dicte ville [...]". - Zitat: CVL, S. 135 (Nr. 61/1480).

Die meisten für die Stadtfinanzen relevanten Reformen der ersten längeren französischen Herrschaftsperiode in Luxemburg wurden durch die Restauration der habsburgisch-spanischen Herrschaft in der Folge des Friedens von Ryswick im Jahre 1697 wieder rückgängig gemacht. Auch unter der neuen bourbonischen Dynastie Spaniens und dem Wittelsbacher Maximilian Emmanuel von Bayern blieb es bei den skizzierten Verhältnissen. Im frühen 18. Jahrhundert hatte sich die städtische Finanzverwaltung somit zu der Form verfestigt, die in den folgenden acht Jahrzehnten durch die Eingriffe des österreichischen Absolutismus im Zusammenspiel mit innerstädtischen Kräften reformiert werden sollte.

### C. Die städtischen Finanzen zur Zeit der österreichischen Herrschaft (1714 - 1795)

In der Folge des Friedensschlusses von Rastatt kamen das Herzogtum Luxemburg und die Grafschaft von Chiny im Jahre 1714 unter die Herrschaft der österreichischen Linie des Hauses Habsburg. Entsprechend der strategischen Bedeutung der Stadt wurde die Festung von den späten zwanziger Jahren bis weit in die vierziger Jahre hinein auf der Grundlage der Vorarbeiten Vaubans weiter ausgebaut.<sup>81</sup> Die Bemühungen um eine Reform der städtischen Verwaltung und Finanzen setzten bereits in der Regierungszeit Karls VI. (1714-1740) ein. Die für die städtische Finanzgeschichte wichtigsten Schritte dieser Reformanstrengungen sollen im folgenden vorgestellt werden.

#### I. Anfänge

Schon frühzeitig richteten die neuen Herren ihr Augenmerk auf die Finanzverwaltung der neuerworbenen Festungsstadt. Bereits am 30. September 1716, drei Monate nach seiner Ernennung zum bevollmächtigten Minister für die österreichischen Niederlande, erließ Hercule Joseph Louis de Turinetti, Marquis de Prié<sup>82</sup>, gestützt auf ein Gutachten des Provinzialrates von Luxemburg,

<sup>81</sup> Vgl. Jean-Pierre Koltz, Baugeschichte der Stadt und Festung Luxemburg mit besonderer Berücksichtigung der kriegsgeschichtlichen Ereignisse. I. Band. Dritte, verbesserte Auflage, Luxemburg 1972, S. 297 ff.

<sup>82</sup> De Prié vertrat den Prinzen Eugen von Savoyen, der vom 26.6.1716 bis zum 8.12.1724 formal als Generalgouverneur der südlichen Niederlande amtierte, dieses Amt aber wegen anderer politischer und militärischer Aufgaben nicht tatsächlich ausübte. - Vgl. François Lascombes, Chronik III, S. 166, 524.

ein Dekret, durch das die Überprüfung der Rechenschaftsberichte der Baumeister der Stadt Luxemburg neu geregelt wurde. Anlaß gaben eine Eingabe der Zünfte der Stadt und Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und dem Provinzialrat. Hier waren vor allem Fragen der vom Weinrecht befreiten Personenkreise strittig.<sup>83</sup> Gleichwohl verblieb das Recht der Rechnungsprüfung dem Provinzialrat; sie sollte wie von alters her alljährlich durch eines seiner Mitglieder in Anwesenheit eines Schöffen und des Stadtsyndikus<sup>84</sup> durchgeführt werden, wobei der Generalprokurator und der Generaleinnehmer der Provinz assistieren sollten. Bei Streitfällen, die nicht durch die Auditoren geklärt werden konnten, behielt sich der bevollmächtigte Minister selbst die Entscheidung vor.<sup>85</sup> Vier Jahre später, am 17. Oktober 1721, forderte de Prié den Magistrat auf, ihm Kopien der letzten drei Rechenschaftsberichte des städtischen Einnehmers sowie die Abrechnung der Wein- und anderen Getränkeakzisen zu senden. Darüber hinaus ermahnte er den Magistrat, seine früher gegebenen Anweisungen auszuführen und "faire les réparations de tous les ouvrages et fortifications qui sont à charge de la ville de Luxembourg".<sup>86</sup> Im Vorfeld des verstärkten Ausbaus der Festung seit dem Jahre 1726<sup>87</sup> bestanden also auch die neuen Herrscher Luxemburgs auf der militärischen Zweckbestimmung der wichtigsten Einnahmequellen der Stadt und mahnten eine entsprechende Verwendung der Gelder an. Bereits in diesem frühen Stadium klingt die in den folgenden Jahrzehnten verstärkt zu beobachtende Tendenz zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung vom Provinzialrat zur Brüsseler Regierung an.

<sup>83</sup> Alphonse *Sprunck*, *Les conflits entre le conseil provincial et le magistrat de la ville de Luxembourg au 18e siècle*, in: *Hémecht. Zeitschrift für Luxemburger Geschichte*. 23. Jahrgang. Heft 2. Luxembourg 1971, S. 149-169; zu dieser Frage insbesondere S. 149 - 151; zur Eximierung von Außenbürgern S. 154 ff.

<sup>84</sup> Zum Amt des Stadtsyndikus vgl. Nicolas *van Werveke*, *Kulturgeschichte*, Band I, S. 465. - Erich *Becker*, *Studien zur Gemeindeverfassung*, S. 117. - J. - P. *Ferron*, *Le régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg*, S. 24 f. - J. *Ulveling*, *Notice sur l'ancien magistrat de la ville de Luxembourg*, S. 7. - Jules *Vannérus*, *L'administration municipale*, S. 142; den beiden letzten Autoren zufolge wurde dieses Amt im 16. Jahrhundert eingeführt. - Zur Bedeutung des Stadtsyndikus für die Zünfte vgl. Léandre *Schockmel*, *Métiers*, S. 268 ff.

<sup>85</sup> CVL, S. 306 (Nr. 156/1716). - François *Lascombes*, *Chronik III*, S. 170.

<sup>86</sup> CVL, S. 306 (Nr. 157/1721). - Zu den Baumaßnahmen der Stadt vgl. unten.

<sup>87</sup> Zu dem Ausbau der Festung Luxemburg durch die Österreicher ausführlich: Jean - Pierre *Koltz*, *Baugeschichte*, S. 297 - 321.



## 1. Zur Praxis der Finanzverwaltung (1): Der Rechenschaftsbericht des Baumeisters Jean Reulandt für das Jahr 1718

Vor der Erörterung der weiteren staatlichen Reformen ein Blick auf die Praxis der Finanzverwaltung der Stadt Luxemburg in der Frühzeit der österreichischen Epoche: Verantwortlich für die städtischen Finanzen war zu dieser Zeit nur noch ein Amtsträger - der Baumaître oder Baumeister. Er wurde - wie der Stadtrichter - abwechselnd aus den Reihen der Schöffen und der Zünfte gewählt.<sup>88</sup> Seine Amtszeit betrug zwei Jahre. Im Jahre 1718 amtierte der Baumeister Jean Reulandt, ein Vertreter der Zünfte. Sein Bericht, der erste, der aus der österreichischen Epoche überliefert ist, soll im folgenden in gestraffter Form vorgestellt werden.<sup>89</sup>

Der Bericht Reulandts umfaßt 24 Blätter, die zumeist beidseitig beschrieben sind. Formal ist der Bericht gegliedert in Titelblatt, Einnahmen, Ausgaben und Endabrechnung. Die einzelnen Seiten orientieren sich an folgendem Schema: In der Mitte der Haupttext, am rechten Rand die Beträge der Einzelposten, auf dem linken Rand die Bemerkungen der Kontrolleure und Revisoren, die manchmal auch am oberen und unteren Rand angebracht wurden.<sup>90</sup>

Auf dem Titelblatt werden die wesentlichen Orientierungsdaten geboten: Zunächst Name und Status des Berichterstatters, des Bürgers Jean Reulandt, der, obwohl er nicht dem Schöffenkollegium angehörte, damals schon länger zur Führungsgruppe der Stadt zählte. So hatte er in den Jahren 1711 und 1713 das Amt des Stadtrichters bekleidet.<sup>91</sup> Eine Notiz über dem Haupttext gibt darüber Auskunft, daß Reulandt seinen Bericht am 18. Oktober 1728 persönlich den Kommissaren des Provinzialrates vorlegte, wobei er versichert habe, daß die Einnahmen vollständig aufgeführt und die Ausgaben wirklich belegt seien. Sein Bericht führt die Einnahmen und Ausgaben der Stadt zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1718 auf. Ein abschließender Vermerk nennt

<sup>88</sup> Vgl. auch Léon Zettinger, *Anciens magistrats*, S. 185 f. - Ähnlich wurde in Diekirch bei der Besetzung des Bürgermeisteramtes verfahren. Dort war der Bürgermeister zugleich auch verantwortlich für die Stadtfinanzen. Vgl. J. P. Glaesener, *Verfassung und innere Verwaltung der freien Stadt Diekirch in den Jahren 1747 bis 1785*, S. 279, 302 ff. - Zur Wahl der Richter der Stadt Luxemburg vgl. Nicolas van Werveke, *Kulturgeschichte*, Band 1, S. 367.

<sup>89</sup> Vgl. hierzu im Anhang die ausführliche Zusammenfassung entlang der formalen Gliederung des Originaldokuments.

<sup>90</sup> Zum Beispiel auf dem Titelblatt und bei der Endabrechnung.

<sup>91</sup> Im Jahr 1721 amtierte er noch einmal als Richter; vgl. François Lascombes, *Chronik III*, S. 529f.

die Rechenwährung des Berichts - Brabanter Gulden<sup>92</sup>, den Gulden zu 20 Patars und den Patar zu 12 Pfennigen.<sup>93</sup>

Es folgt die Auflistung der Einnahmen, die nach einzelnen durchnummerierten und mit kurzen Überschriften versehenen Posten geordnet sind. Ihrer Bedeutung gemäß werden zunächst die wichtigsten städtischen Steuern aufgeführt, die alle für jeweils zwei Jahre verpachtet worden waren.<sup>94</sup> Das Weinrecht wurde von Nicolas Holbach für eine Jahrespacht von 12.150 Brabanter Gulden ersteigert. Daneben pachtete er für 760 Gulden die Metsteuer.<sup>95</sup> Das Bierrecht erwarb Nicolas Fischer für 410 Gulden jährlich, das Waagerecht ersteigerte Thomas Via für 875 Gulden jährlich, und das Wegegeld ("droit de péage", "octroi", Torzölle) am Neutor wurde von Jean Nany für 950 Gulden gesteigert, der auch für 850 Gulden das Kornmarktrecht ("Droit Du marché aux grains") pachtete. Die Torzölle am Diedenhofener Tor wurden von Cornil Cremer für zwei Jahre zu 265 Gulden jährlich ersteigert und Gaspar Jolliot pachtete die Torzölle am Schloßtor, am Trierer, Pfaffentaler und Mansfeldtor für insgesamt 580 Gulden jährlich.<sup>96</sup>

Weniger ertragreiche traditionelle Einnahmen der Stadt waren die Eichelmast ("glandée"), die von dem Schöffen Loser für 95 Gulden ersteigert wurde<sup>97</sup>, sowie die Abgaben für Wasserrechte oder Grundrenten, die für zwei Mühlen und eine Papiermühle lediglich 8 Gulden und 8 Stüber erbrachten.<sup>98</sup> Die vier kleinen Grundzinse, die die Stadt erhielt, brachten 14 Gulden 7 Stüber ein,<sup>99</sup> das Eimerrecht war von 35 Personen, die in diesem Jahr das Bürgerrecht der Stadt Luxemburg erworben hatten, mit jeweils 3 Gulden 5 Stüber entrichtet worden.<sup>100</sup>

<sup>92</sup> Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich um den Brabanter Gulden, "cours de Luxembourg" oder Luxemburger Gulden, der in den Stadtrechnungen wenige Jahre später ausdrücklich vom Brabanter Gulden "cours de Pays Bas" unterschieden wird. - Vgl. AVL LUI20R476(1726),14.

<sup>93</sup> AVL LUI20R468(1718),1.

<sup>94</sup> Ähnlich die Verhältnisse in Diekirch, wo Weinrecht und Akzise ebenfalls versteigert wurden. Vgl. J. P. *Glaesener*, Verfassung und innere Verwaltung der freien Stadt Diekirch in den Jahren 1747 bis 1785, S. 308, 364 f.

<sup>95</sup> AVL LUI20R468(1718),1v. Auch für die Metsteuer liegt keine Privilegierung vor.

<sup>96</sup> AVL LUI20R468(1718),2-3.

<sup>97</sup> AVL LUI20R468(1718),3. Zu diesen traditionellen Einkünften gehörten auch die Einnahmen durch Bienen ("Recepte En mouches a miel"), die regelmäßig aufgeführt wurden, aber in den meisten Jahren nichts einbrachten.

<sup>98</sup> AVL LUI20R468(1718),4-4v. Obwohl dieses Unterkapitel noch mit "Recepte En Chapons" überschrieben war, wurde der Wasserzins nicht mehr in Form von Masthähnen, sondern in Geld geleistet.

<sup>99</sup> Ebenda, 4v-5v.

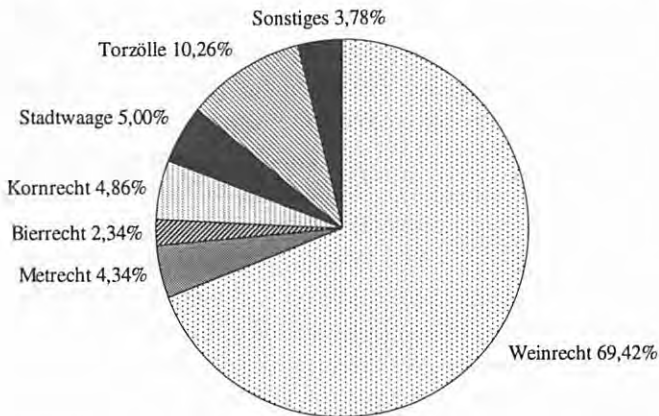
<sup>100</sup> AVL LUI20R468(1718),4. "Droit dit Eymergelt", in anderen Jahrgängen der Stadtrechnungen auch "droit des seaux" genannt. Diese Abgabe war Teil der Bürgeraufnahmegebühr und diente

Die letzte Einnahmengruppe betraf überwiegend den städtischen Wald "Baumbusch"<sup>101</sup>. Die Einnahmen aus Strafgeldern, die dort verhängt worden waren, beliefen sich nach Abzug des üblichen Drittels für den Förster auf 13 Gulden.<sup>102</sup> Der bereits mehrmals genannte Nicolas Holbach hatte für 41 Klafter Holz aus dem Baumbusch - einschließlich Bearbeitung und Transport - 86 Gulden und zwei Stüber gezahlt<sup>103</sup>, sowie für 14750 Reisigbündel zu je 37 Sols das Hundert, einschließlich der Bearbeitung, 272 Gulden 17 Stüber und 6 Pfennige.<sup>104</sup>

Als Gesamtsumme der Einnahmen addierte Baumeister Reulandt 17.502 Gulden, 6 Stüber und 6 Pfennige.<sup>105</sup> Die prozentuale Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Einnahmearten geht aus Abbildung 1 hervor.

Augenfällig ist die überragende Bedeutung des Weinrechts; insgesamt - einschließlich Bierrecht und Metrecht - erreichten die Getränkeakzisen mehr als drei Viertel der Gesamteinnahmen.

Abbildung 1: Verteilung der Gesamteinnahmen des Jahres 1718



der Anschaffung von Löscheimern zur Brandbekämpfung. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 97 f.

<sup>101</sup> Auch "Banbusch", "Bannbusch", "Bamboesch" oder französisch "banbois" - ins Deutsche am besten mit "Bannwald" zu übersetzen. - Vgl. auch Nicolas *van Werveke*, Kulturgeschichte, Band I, S. 392. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg S. 82 ff.

<sup>102</sup> AVL LUI20R468(1718),3v.

<sup>103</sup> Ebenda, 5.

<sup>104</sup> Ebenda, 5v-6.

<sup>105</sup> Ebenda, 6.

Auf der Seite der Ausgaben werden bereits Ansätze einer Kapiteleinteilung erkennbar, wobei die jeweiligen Kapitel durchnummeriert sind und mit Zwischensummen abschließen. Sieben Kapitel verzeichnen die ordentlichen Ausgaben; in einem achten Kapitel sind die außerordentlichen Ausgaben aufgeführt. Innerhalb der jeweiligen Kapitel sind die einzelnen Artikel durchlaufend nummeriert und tragen durchweg zumindest den Randvermerk "par ordonnance et quittance", manchmal wird auch angegeben, wer die Zahlungsanweisung gab und die Quittung ausstellte.

Unter den sieben Einzelkapiteln der ordentlichen Ausgaben sind bereits gewisse Systematisierungsansätze erkennbar. Zu unterscheiden sind

- regelmäßige Personalaufwendungen (im weiten Sinn),
- Aufwendungen für Renten, Zinse und Darlehenszinsen,
- die Belieferung der Wachlokale mit Beleuchtungs- und Heizmaterial, sowie
- städtische Feste und Prozessionen.

Regelmäßige Zuwendungen an staatliche, geistliche und städtische Funktions-träger sind auf mehrere Kapitel verteilt. So führt das erste Kapitel die Geschenke auf, die traditionell zum Jahreswechsel an Ämter und Dienste<sup>106</sup> der Stadt sowie an hohe Offiziere der Garnison verteilt wurden.<sup>107</sup> Dabei handelte es sich um Kerzen, Käse und Gewürzkuchen für insgesamt 346 Gulden, 15 Stüber und 6 Pfennige.<sup>108</sup> Das vierte Kapitel vermischt Renten und Darlehenszinsen mit Löhnen und lohnähnlichen Zahlungen unterschiedlichster Art. Die Münsterabtei im Stadtteil Grund erhielt umgerechnet 18 Gulden und 13 Stüber Jahresrente, der Meister der Schützenbruderschaft St. Sebastian 16 Gulden und 16 Stüber und die dreizehn Zunftmeister für ihre Anwesenheit bei der Wahl des neuen Stadtrichters 8 Gulden und 8 Stüber.<sup>109</sup> In Gestalt der Präsenzgelder der Zunftvertreter zeigen sich bereits Übergänge zu gehaltähnlichen Zahlungen an städtische Amts- oder Dienstpersonen, die den größten Teil der Artikel dieses Kapitels betreffen. So erhielt der Stadtsyndikus "pour gages ordinaires" 29 Gulden und 8 Stüber, der Stadtschreiber 58 Gulden und 16 Stüber, der Pförtner des Stadthauses 35 Gulden, die vier Stadtboten zusammen 145 Gulden und 12 Stüber, und die beiden Ausrufer oder Trommler ("Tambours") der Stadt je 42

<sup>106</sup> Wir unterscheiden zwischen städtischen "Ämtern" mit Herrschaftsfunktionen und "Diensten", die untergeordnete Aufgaben erfüllen. - Vgl. Klaus Gerteis, *Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der "bürgerlichen Welt"*. Darmstadt 1986, S. 85 ff.

<sup>107</sup> Solche Gaben, sowie Geschenke an hochgestellte Besucher der Stadt, waren seit dem Mittelalter üblich. - Vgl. Nicolas van Werveke, *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 96 ff.

<sup>108</sup> AVL LUI20R468(1718), 6v-7.

<sup>109</sup> Ebenda, 9v;12v.

Gulden.<sup>110</sup> Daneben wurden an einen der beiden Ausrufer "et à sa belle soeure" für die Feuerwache auf dem Turm der Nikolauskirche insgesamt 255 Gulden und 10 Stüber gezahlt. Der Küster dieser Kirche erhielt 9 Gulden und 16 Stüber für das Leuten der Nachtglocke, und ein Altarist von St. Nikolaus bezog in seiner Eigenschaft als Schulmeister der Stadt 35 Gulden. Die Gehälter der beiden Förster betragen zusammen 58 Gulden, 6 Stüber und 6 Pfennige.<sup>111</sup> Der Brunnenmeister des großen Brunnens auf dem Paradeplatz erhielt 180 Gulden Jahresgehalt, der Bettelvogt Henry Ackermann dagegen nur 2 Gulden und 16 Stüber, und die fünf Torwächter der Stadt bezogen zusammen umgerechnet 700 Gulden.<sup>112</sup> Darüber hinaus standen Richter, Schöffen, Syndikus, Stadtschreiber und Baumeister von alters her jeweils 18 Klafter Feuerholz und 200 Reisigbündel auf Kosten der Stadt zu, die ihnen zu dieser Zeit allerdings bereits in Geld, zusammen 462 Gulden, ausgezahlt wurden. Obwohl sie der Systematik nach zu den regelmäßigen Personalaufwendungen der Stadt gehören, werden diese Leistungen im Jahre 1718 noch im zweiten Ausgabenkapitel gemeinsam mit den Holzlieferungen aufgeführt.<sup>113</sup>

Zu den bereits erwähnten Schuldendienstzahlungen des ersten Kapitels gehören 25 Gulden Zinsen auf ein Kapital von 500 Gulden, die an den Schöffen Feltz in seiner Eigenschaft als Verwalter der Grabkapelle des früheren Luxemburger Gouverneurs Peter Ernst von Mansfeld gezahlt wurden, sowie 390 Gulden, die als Zinsen für das Darlehen von 7800 französischen Livres gezahlt wurden, das für die Bezahlung der "finance" aufgenommen worden war, die Ludwig XIV. von der Stadt für der Bestätigung ihrer Privilegien und sonstigen Rechte verlangt hatte.<sup>114</sup>

Zwei Kapitel verzeichnen überwiegend die Belieferung der Wachlokale der Stadt mit Beleuchtungs- und Heizmaterial. Diese Aufgaben wurden wie die übrigen wichtigen städtischen Dienstleistungen, Instandhaltungsarbeiten und Neubaumaßnahmen versteigert und in Form von Auftragsunternehmungen ("Entreprises") durchgeführt. Hier erscheint erneut Nicolas Holbach, diesmal in der Funktion eines "Entrepreneur du Livrement" des Feuerholzes für die

<sup>110</sup> AVL LUI20R468(1718),10-11. - Zu den Trommlern vgl. J. - P. Ferron, Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg, S. 26. - Für das Jahr 1740 vgl. Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 465.

<sup>111</sup> AVL LUI20R468(1718)11-13. - Zum Stadtschulmeister vgl. auch Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 466 ff., vor allem S. 473.

<sup>112</sup> AVL LUI20R468(1718),12. - Die Torwächter konnten neben ihrem Dienst ein Handwerk betreiben. - Vgl. Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 492, zu Armenaufseher, Bubenkönig, roi des ribauds vgl. Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 466.

<sup>113</sup> AVL LUI20R468(1718),8/8v.

<sup>114</sup> Ebenda, 9v/10, Art. 10 u. 13/13v.

Wachen der Stadt. Im Winter 1718/19 hatte er Feuerholz für 4.089 Gulden, 2 Stüber und 9 Pfennige geliefert. Neben den Wachlokalen wurde auch der Sitzungssaal des Magistrats im Stadthaus mit Feuerholz versorgt, was in diesem Jahr 126 Gulden kostete. Darüber hinaus belieferte die Stadt die Wachen mit Kerzen und Torf, dem Heizmaterial der wärmeren Jahreszeit. Auch diese Aufgaben wurden an Auftragsunternehmer versteigert - Bernard Bous erhielt 900 Gulden und 14 Stüber für 3.774 1/2 Pfund Kerzen und Louis Küfer und Stadtbürger Vanderpiek 155 Gulden für 24.804 Torfstücke.<sup>115</sup>

Zur Ausgabengruppe der städtischen Feste gehören zunächst die Ausgaben für die traditionellen Bankette des Magistrats. So wurde zu Sylvester, nach der Verteilung der Neujahrgeschenke, ein Essen gegeben, das in diesem Jahr "En vin et Reliqua" 60 Gulden kostete. Das Essen nach der Richterwahl am 29. November kostet 30 Gulden und das Bankett am folgenden St. Andreastag, nach der Vereidigung des neuen Richters, 196 Gulden und 6 Stüber.<sup>116</sup> Weiter gehören zu dieser Ausgabekategorie die Kosten für ein Freudenfeuer, das der Generalgouverneur anlässlich der Geburt der Erzherzogin Maria Anna angeordnet hatte. Es kostete 66 Gulden und 18 Stüber, die Offiziere der Bürgerkompanien erhielten für die Ehrenwache während des Freudenfeuers 16 Gulden und 16 Stüber.<sup>117</sup>

Eine letzte Gruppe der ordentlichen Ausgaben bilden die "Depenses pour Les processions generales" mit zusammen 221 Gulden und 18 Stübern. So kosteten die Leuchter für die beiden Prozessionen am fünften Sonntag nach Pfingsten und am 9. September 134 Gulden und 8 Stüber. Die Geistlichen der beiden Bettelorden, die vier Stadtboten, die drei geschworenen Meister und die fünf Musiker, die an den beiden Prozessionen mitgewirkt hatten, erhielten zusammen 74 Gulden und 7 Stüber, und die Bürgeroffiziere umgerechnet 8 Brabanter Gulden und 8 Stüber.<sup>118</sup>

Soweit die traditionellen "ordentlichen Ausgaben". Es folgen in einem achten Kapitel die "Depense Extraordinaire" mit 38 Artikeln, die hier nur exemplarisch vorgestellt werden können. Zu unterscheiden sind sechs Ausgabengruppen:

- Verwaltungs- und Personalkosten,
- Kosten für die Beschaffung von Feuerholz,

<sup>115</sup> Ebenda, 7-9v - Zur Feuerholzversorgung der Festung Luxemburg sehr materialreich: Paul Modert, Vom Brennholz-Bedarf und der Brennholz-Versorgung der Festung Luxemburg. Luxemburg 1936.

<sup>116</sup> AVL LUI20R468(1718), 15-15v.

<sup>117</sup> Ebenda, 15v-16. - Freudenfeuer wurden seit dem späten Mittelalter zu besonders festlichen Gelegenheiten veranstaltet. Vgl. Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 474 f.

<sup>118</sup> AVL LUI20R468(1718), 13v, 14v.

- Baumaßnahmen und Unterhalt von städtischen Einrichtungen,
- Gerichtskosten (im weitesten Sinn) und Strafvollzug,
- Aufwendungen für Sozialfürsorgemaßnahmen des Magistrats, sowie
- für militärische Zwecke.

Letzteren sind sechs Ausgabenartikel zuzurechnen, so etwa 11 Gulden und 4 Stüber für den "Sr. ayde Major"<sup>119</sup> Donora", der auf Befehl des Festungskommandanten gemeinsam mit dem "procureur D'office"<sup>120</sup>, dem "Sergeant De police"<sup>121</sup> der Stadt die "baracques au tour De Cette ville" inspiziert hatte. Einen Gulden kostete eine Liste der aktuell besetzten Wachlokale der Stadt, die für die Verteilung des Feuerholzes benötigt wurde.<sup>122</sup>

Die Personalaufwendungen und Kosten der Verwaltung dieses Kapitels betrafen u. a. den Bettelvogt, dem in diesem Jahr neue Dienstkleidung mit dem Stadtwappen zum Gesamtpreis von 23 Gulden und 13 Stübern angefertigt wurde. Der Schöffe Kellner erhielt für seine Teilnahme an drei Sitzungen der Generalversammlung der Stände 36 Gulden und 8 Stüber, an Währungsverlusten aufgrund eines Münzverrufs vom 5. Mai 1718 hatte der Baumeister 147 Gulden und 6 Stüber zu verbuchen, und für die Erstellung des Rechenschaftsberichts erhielt der Baumeister 4 Gulden und 12 Stüber. Die mit Abstand höchste Summe dieser Ausgabengruppe wurde für die Tantieme des Baumeisters ausgegeben, die traditionell drei Prozent der Gesamteinnahmen eines Rechnungsjahres betrug und diesmal 525 Gulden, einen Stüber und 9 Pfennige erreichte.<sup>123</sup>

Für Holzlieferungen, die über die oben beschriebenen hinausgingen, wurden weitere kleine Ausgabeposten vermerkt. So erhielt der Pförtner des Stadthauses - zuständig auch für die Verwaltung des Stadtgefängnisses - 30 Klafter Holz und 600 Reisigbündel aus dem Baumbusch, deren Schnitt und Transport 23 Gulden und 8 Stüber kosteten; die Holzspende der Stadt an die Kapuziner und Rekollekten wurde mit weiteren 5 Gulden und 8 Stübern verbucht.<sup>124</sup>

<sup>119</sup> Die Luxemburger Garnison hatte zwei "Ayde Majors", die im Rang unter dem "Etat Major" standen und wichtige Verwaltungsaufgaben wahrnahmen.

<sup>120</sup> Der Ankläger beim Stadtgericht. Vgl. Léon Zettinger, *Anciens magistrats*, S. 186; Erich Becker, *Studien zur Gemeindeverfassung in Luxemburg*, S. 116 f. - J.-P. Ferron, *Le régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg*, S. 25. - Aloyse Estgen, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 137.

<sup>121</sup> Léon Zettinger, *Anciens magistrats*, S. 186, spricht von mehreren Polizeisergeanten und verweist damit den Unterschied zwischen den einfachen Stadtboten oder Sergeanten und dem deutlich herausgehobenen Polizeisergeanten. - Ausführlich hierzu: Aloyse Estgen, *Stadtrecht in Echternach und Luxemburg*, S. 133 ff.

<sup>122</sup> AVL LUI20R468(1718),20-20v.

<sup>123</sup> Ebenda, 16v, 20, 22 u. 23-23v.

<sup>124</sup> Ebenda, 22v u. 23.

Der größte Teil der außerordentlichen Ausgaben betraf Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden und Einrichtungen. So kosteten verschiedene Reparaturen der Laternen der Wachlokale 13 Gulden, für Reparaturen am Schulhaus wurden 47 Gulden und 12 Stüber ausgegeben, für Brandschutzmaßnahmen wurden 33 Gulden und 17 Stüber, für Baumaßnahmen am Keller der städtischen Waage insgesamt 504 Gulden und ein Stüber, und für Arbeiten an der Glocke von St. Nikolaus 7 Gulden und 2 Stüber. Der weitaus gewichtigste Ausgabenposten dieser Rubrik betraf erneut die Witwe von Nicolas Holbach, die als Auftragsunternehmerin für "une année D'Entretien Des bastiments, ponts, portes et pavées a Charge de Cette ville" 2.000 Gulden erhielt. Wo die Instandhaltung des militärisch wichtigen Straßenpflasters zu wünschen übrig ließ, griff der Festungskommandant selbst ein und veranlaßte die Reparatur des Pflasters zwischen den Neutorkasernen, wofür insgesamt 189 Gulden und 14 Pfennige aufgewandt wurden. Für die Sauberhaltung der Wachen schließlich hatte die Baumaîtrie zwanzig Dutzend Besen für insgesamt 6 Gulden zu bezahlen.<sup>125</sup>

Ein weiterer umfangreicher Komplex der außerordentlichen Ausgaben betraf Justiz und Strafvollzug im weitesten Sinne. So bekamen die Schöffen Loser und Knepper, der Vertreter des städtischen Anklägers und ein Stadtsergeant für die Bergung einer Leiche insgesamt 6 Gulden, von den Verfahrenskosten der aus der Stadt verjagten Margueritte Schneiders erhielt Loser weitere 14 Gulden und 3 Stüber, und Knepper wiederum aus einem ähnlichen Verfahren einer aus Stadt und Provinz verbannten Diebin 166 Gulden und 5 Stüber, wobei der Verbannten ein Almosen von einem Gulden und 16 Stüber mit auf den Weg gegeben wurde.<sup>126</sup> Auch die Stadt selbst prozessierte. So erhielt der Stadt syndikus Valentin Geisen für verschiedene Prozesse, die er für die Stadt angestrengt hatte, 21 Gulden und 10 Stüber, und für den Prozeß, den der Magistrat gegen den Provinzialrat vor dem Großen Rat in Mecheln geführt hatte, wurden 31 Gulden und 4 Stüber gezahlt.<sup>127</sup>

Zuletzt bleibt die Ausgabengruppe "Soziales", die hier in ihren frühen Ansätzen erkennbar wird. In diesem Jahr hatte der Magistrat ein Findelkind in Pflege-schaft, das bei der Witwe von Jean Ollem versorgt wurde. Für die Kosten kam die Baumaîtrie auf - 54 Gulden und 12 Stüber für Nahrung und Kleidung, sowie 18 Stüber für ein Paar Schuhe.<sup>128</sup>

<sup>125</sup> Ebenda, 16-19.

<sup>126</sup> Ebenda, 21-21v. - François *Lascombes*, Chronik III, S. 181.

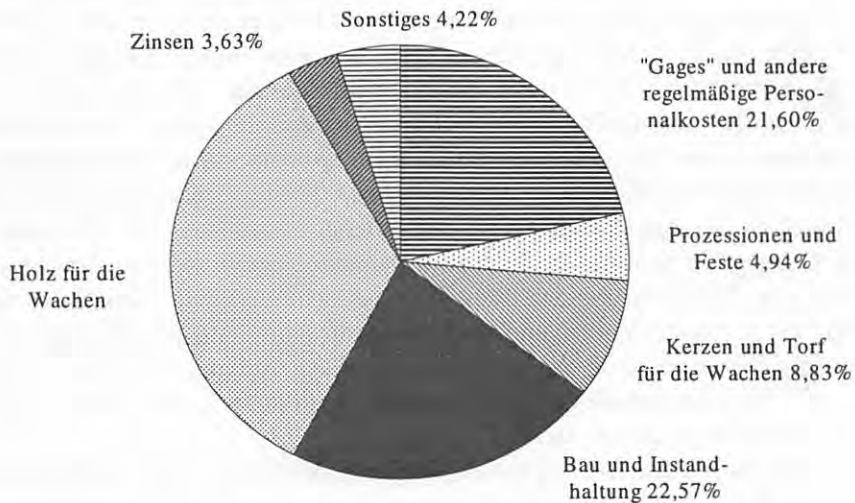
<sup>127</sup> AVL LUI20R468(1718),21-22

<sup>128</sup> Ebenda, 19-19v. - Zur Problematik der sozialfürsorgerischen Maßnahmen des Magistrats vgl. in Kürze Norbert *Franz* / Henri *Kugener*, Öffentliche Sozialfürsorge und Armenpflege in der Stadt Luxemburg unter dem Ancien Régime, in: Collection: Les Amis de l'Histoire, Band 17.



Über die prozentuale Verteilung der Gesamtausgaben von 12.682 Gulden, 8 Stübern und 6 Pfennigen gibt Abbildung 2 Auskunft:

Abbildung 2: Verteilung der Gesamtausgaben des Jahres 1718



Während die Zinsbelastung der Stadt mit 3,6 % der Gesamtausgaben verhältnismäßig gering ist, fallen die Aufwendungen für Prozessionen und städtische Festlichkeiten mit rund 5 % schon etwas stärker ins Gewicht. Viermal so hoch sind die Kosten für Unterhalt und Neubau städtischer Gebäuden und Einrichtungen mit über 22 % und die lohnähnlichen regelmäßigen Personalkosten der Stadt (einschließlich der Tantieme des Baumeisters) mit 21,6 %. Der weitaus bedeutendste Teil der Gesamtausgaben - über 43 % - wurde für die Versorgung der Wachen mit Brennmaterial und Beleuchtung aufgewandt. Mit den Kosten der Instandhaltungsarbeiten an den Wachen und dem Unterhalt des Straßenpflasters diente damit annähernd die Hälfte der städtischen Aufwendungen dieses Jahres militärisch relevanten Zwecken.

Reulandts Bericht endet mit der Gesamtabrechnung und dem Abschluß. Die Gesamteinnahmen von 17.502 Gulden, 6 Stübern und 6 Pfennigen übertrafen die Ausgaben um 3.819 Gulden und 18 Stüber.<sup>129</sup> Von dieser Differenz wurden 21 Gulden, 8 Stüber für Irrtümer bei der Verbuchung von Ausgaben abgezogen, so daß ein Jahresüberschuß von 3.797 Gulden und 10 Stübern blieb. Mit

<sup>129</sup> Hier unterlief den Auditoren ein Rechenfehler von 1000 Gulden. Vgl. unten Anhang.

diesen Zahlen wurde der Bericht am 29. Juli 1729, über 10 Jahre nach Ablauf des Berichtsjahres, geschlossen und verabschiedet. Neben den drei vom Provinzialrat nominierten Rechnungsprüfern unterzeichneten der Schöffe Kellner, der Stadtsyndikus Petit und der Stadtschreiber Gerber.<sup>130</sup>

Aus den Angaben insbesondere des vierten Ausgabenkapitels dieses Berichts ergeben sich wesentliche Aufschlüsse über das städtische Personal, die für die weitere Entwicklung von Belang sind. Aus dem Bericht Reulandts werden insgesamt 30 Personen faßbar, die ein städtisches Amt bekleideten oder einen Dienst der Stadt ausübten. Als Kriterium der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann dabei neben der Tätigkeit für die Stadt die Berücksichtigung bei der Vergabe der Neujahrgeschenke dienen.<sup>131</sup> Zu den städtischen Ämtern sind zunächst die Angehörigen des Stadtgerichts zu rechnen. Da 1718 mit Jean d'Osburg ein Schöffe als Stadtrichter amtierte, setzte sich der Magistrat mit Richter, Schöffen und Stadtschreiber aus acht Personen zusammen. Hinzu kamen der Stadtsyndikus und der Baumeister Jean Reulandt selbst. Als letztes städtisches Amt ist der städtische Ankläger, der "procureur d'office", zu nennen.<sup>132</sup> Insgesamt hatte die Stadt Luxemburg im Jahre 1718 12 Ämter, die von 11 Personen bekleidet wurden.

Zum städtischen Dienstpersonal gehörten der Pförtner des Stadthauses, der zugleich die Gefangenen bewachte und versorgte, die vier Stadtboten, die beiden Ausrufer, die beiden Feuerwachen auf dem Turm von St. Nikolaus, zwei Förster im Stadtwald, der Aufseher am Brunnen des Paradeplatzes, die fünf Wächter an den Stadttoren, der Stadtschulmeister und schließlich der Küster von St. Nikolaus sowie der Bettelvogt. Insgesamt sind 20 städtische Dienste faßbar, die von 19 Personen ausgeübt wurden. Die Stadt verfügte in diesem Jahr somit über mindestens 30 Amts- und Dienstpersonen.<sup>133</sup> Neben den hier aufgeführten Zuwendungen setzte sich ein erheblicher Teil der Einkünfte der städtischen Ämter und Dienste aus Gebühren und Gerichtssporteln zusammen. Diese variablen Einkommensformen des städtischen Personals schlugen sich nur teilweise in den Stadtrechnungen nieder - vor allem in den Sum-

<sup>130</sup> AVLLUI20R468(1718),23v-24.

<sup>131</sup> Weiteres städtisches Personal, das keine regelmäßigen lohnähnlichen Zuwendungen aus der Stadtkasse erhielt, bei Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 118.

<sup>132</sup> Für die Zuordnung des "Procureur d'office" unter die städtischen Ämter spricht neben seinen Amtsfunktionen die Bezeichnung mit dem ehrenvollen Titel "sieur", die vielfach belegt ist. Vgl. AVLLUI20R488(1738),12. - AVLLUI20R489(1739),16; AVLLUI20R499(1749),41-41v.

<sup>133</sup> Dabei wurde der Henker nicht mitgezählt, der zu den "unehrlichen" Personen gehörte. Neben seinen Einkünften aus der Strafjustiz wurde er vor allem dafür bezahlt, daß er herrenlose Hunde aus der Stadt schaffte. Er bezog keine regelmäßige Vergütung und ging auch bei der Vergabe der Neujahrgeschenke leer aus.

men, die der "procureur d'office" für die Kosten der Prozesse und des Strafvollzugs von der Baumaîtrie erhielt.

Insgesamt ist festzustellen, daß vor allem auf der Seite der Einnahmen, doch auch bei den Ausgaben dieses Jahres in zentralen Bereichen Angehörige der städtischen Führungsschicht hervortreten - so etwa Gaspar Jolliot, der im Jahre 1737 für die Bürgerschaft das Amt des Stadtrichters bekleidete, oder der Schöffe Loser, der die Eichelmast ersteigert hatte. Geradezu dominiert wird der Bericht dieses Jahres von dem Gastwirt Nicolas Holbach, der von 1680 bis 1709 als Schöffe und im Jahre 1708 als Richter amtiert hatte,<sup>134</sup> und der im Jahre 1718 die ertragreichsten städtischen Steuern und Auftragsunternehmungen kontrollierte. Hier zeichnen sich massive Überschneidungen von persönlichen und städtischen Interessen ab, auf die bei der folgenden Darstellung der landesherrlichen Reformpolitik besonders zu achten sein wird.

## 2. Erste Reformen

### a) Das Reglement des Jahres 1724

Einen ersten Höhepunkt erreichten die Bemühungen der Regierung, die Finanzverwaltung der Stadt Luxemburg zu reformieren, mit einem Erlaß Karls VI vom 15. September 1724. An erster Stelle stand die Kontrolle der Finanzverwaltung. Wie bereits im Erlaß de Priés aus dem Jahre 1717 festgelegt, hatte der Baumeister alljährlich Anfang Dezember in Anwesenheit des Stadtsyndikus und eines Schöffen vor einem Vertreter des Provinzialrates, vor dem Generalprokurator und dem Generaleinnehmer Rechenschaft abzulegen. Dabei konnten auch zwei Zunftmeister anwesend sein und in das Verfahren eingreifen, unter der Voraussetzung allerdings, daß sie als Privatpersonen keine finanziellen Forderungen an die Baumaîtrie hatten.<sup>135</sup> Dem Gouverneur der Provinz Luxemburg<sup>136</sup> wurde ausdrücklich jeglicher Einfluß auf die städtische Finanzverwaltung entzogen; bei Schwierigkeiten sollte künftig der Generalgouverneur oder sein bevollmächtigter Minister zuständig sein - eine Regelung, die sich vor

<sup>134</sup> AVLLUI20R468(1718),3. - Vgl. auch François *Lascombes*, Chronik II, S. 816. - Ders., Chronik III, S. 529f.

<sup>135</sup> CVL, S. 310 (Nr. 159/1724). - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 109. - François *Lascombes*, Chronik III, S. 201.

<sup>136</sup> Zu dieser Zeit existiert nur das Amt eines "gouverneur provisionnel avec les prérogatives et honneur de gouverneur"; die Amtsinhaber waren zumeist abwesend und wurden durch den dienstältesten Regimentskommandeur der Garnison Luxemburg vertreten, der allerdings nur militärische Befugnisse hatte. Vgl. François *Lascombes*, Chronik III, S. 526.

allem gegen den Provinzialrat richtete, der durch ein Rescript vom 6. August 1723 versucht hatte, dieses Entscheidungsrecht an sich zu ziehen.

Weitere Festlegungen betrafen die Einnahmen der Stadt. Der Finanzbericht des Baumeisters sollte alle "Rechte" der Stadt - die städtischen Steuern also - einzeln aufzählen, so die Getränkeakzisen, das Waagerecht, das Wegegeld, die "maltôt", das Eimerrecht und alle anderen, insbesondere die Erträge aus dem Verkauf der Eichelmast im Baumbusch, aus den Geldstrafen für Waldfrevel, sowie die Geldstrafen und Beschlagnahmungen, die von Richter und Schöffen verhängt worden waren.<sup>137</sup> Die Getränkeakzisen, das Waagerecht, die Maltot, das Marktrecht<sup>138</sup> und das Wegegeld (Torzölle) waren öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, nachdem der Zeitpunkt der Versteigerungen an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen am Stadthaus und an den Pfarrkirchen durch Plakate angekündigt worden war. An der Versteigerung konnten zwei Zunftmeister als Beisitzer teilnehmen, wofür sie allerdings keine Sitzungsgelder beanspruchen durften. Die Pächter der "Stadtrechte" hatten eine ausreichende Kautions zu hinterlegen. Die Laufzeit der Pachtverträge durfte nicht mehr als zwei Jahre betragen. Gleiches sollte auch für die städtischen Auftragsunternehmen, die "entreprises" zur Instandhaltung der Gebäude, des Straßenpflasters<sup>139</sup>, der Brücken und Wachlokale der Stadt, sowie zur Lieferung von Holz, Kerzen und Torf, gelten. Ausdrücklich verboten wurde der Stadt, diese Steuern, Abgaben und Arbeiten unter ihre eigene unmittelbare Verwaltung zu nehmen.<sup>140</sup>

Die einzelnen Ausgaben, die der Baumeister tätigen durfte, wurden genau festgelegt. Gestattet waren Ausgaben für die Instandhaltung der Gebäude, Tore, Brücken und Wachlokale, für die die Stadt verantwortlich war, sowie die Holzlieferungen an Richter und Schöffen und für den Versammlungssaal im Stadthaus, sowie die Kosten der Lieferungen von Feuerholz, Kerzen und Torf an die Wachlokale der Stadt. Die Münsterabtei in Stadtgrund erhielt "pour anniversaire" 18 Goldgulden, dieselbe Summe wurde als "gage" an den Stadtsyndikus gezahlt. Zu den genehmigten Ausgaben gehörten weiter die Entlohnungen der Pförtner der Stadttore und der Feuerwachen. Die Stadtboten erhielten neben ihren Vergütungen ("gages") von jeweils 24 Goldgulden jähr-

<sup>137</sup> CVL, S. 310 (Nr. 159/1724). - François *Lascombes*, Chronik III, S. 200 f.

<sup>138</sup> Hier wird also zwischen "Maltot" und (Korn-)Marktrecht unterschieden - ein Beleg dafür, daß diese beiden städtischen Kornsteuern nicht identisch sind. Vgl. CVL, S. 311 (Nr. 159/1724). - Van Werveke ließ dieses Frage noch offen. - Nicolas *van Werveke*, Kulturgeschichte, Band I, S. 389.

<sup>139</sup> Bereits im 14. und 15. Jahrhundert stellte die Straßenpflasterung einen erheblichen Kostenfaktor für die städtischen Finanzen dar. - Vgl. Nicolas *van Werveke*, Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon, S. 77 ff.

<sup>140</sup> CVL, S. 311 f. (Nr. 159/1724).

lich bei Bedarf neue Mäntel; gleiches galt für die beiden Tambours der Stadt. Der Küster der Pfarrkirche St. Nikolaus in unmittelbarer Nachbarschaft des Stadthauses erhielt für das Läuten der "cloche de retraite" sieben Goldgulden; genehmigt wurden auch die jährlichen 12 Goldgulden für die Meister der Schützenbruderschaft St. Sebastian; die "gages" des Försters des Stadtwaldes "Baumbusch" betragen 20 Goldgulden, diejenigen des "bettelvoght" "comme du passé" zwei Goldgulden, und der Pförtner des Stadthauses erhielt 36 Goldgulden; genehmigt wurden weiterhin Prozeßkosten, die nicht von den Verurteilten selbst getragen werden konnten, sowie die traditionellen Neujahresgeschenke an staatliche, geistliche und städtische Würdenträger, Amtsinhaber und Dienstpersonal.<sup>141</sup>

Aus zahlreichen Bestimmungen wird deutlich, daß die Regierung sich mit ihrem Reglement vor allem gegen Verschwendung der städtischen Gelder und die Verquickung persönlicher Interessen und öffentlicher Aufgaben der herrschenden Kreise der Stadt richtete. So sollten Richter und Schöffen künftig die Reste der Kerzen, die sie bei den Prozessionen der Stadt getragen hatten, nicht mehr behalten dürfen, sondern dem Baumeister zurückgeben. An Festbanketten auf Kosten der Stadt wurden lediglich diejenigen am Vortag des St. Andreastages, am Andreastag selbst und am St. Remigiustag genehmigt; ihre Kosten wurden auf zwanzig, siebzig und fünfundzwanzig Goldgulden begrenzt. Im übrigen wurde den rechnungsprüfenden Auditoren überlassen, weitere außerordentliche Ausgaben zu genehmigen. Eine bedeutende Neuerung bestand in dem Verbot für Richter und Schöffen, weiterhin den "Sol par florin", eine 5 prozentige Steuer auf die Pachtsummen der versteigerten "Stadtrechte", zu erheben und unter Umgehung der Stadtkasse einzubehalten. Auf die übliche Verquickung von öffentlichen und persönlichen Interessen der städtischen Amtsträger reagierte der Landesherr mit der strengen Vorschrift, daß Richter, Schöffen und Stadtschreiber sowie ihre nahen Verwandten künftig weder Pächter noch Kreditgeber einer Pacht oder einer Auftragsunternehmung der Stadt sein durften, bei Strafe der Nichtigkeit des Pachtvertrages und 600 Gulden Geldbuße für jeden Zuwiderhandelnden. Der Baumeister hatte seine Amtsgeschäfte mit größter Sorgfalt auszuüben; es wurde ihm ausdrücklich untersagt, Ausgaben ohne Anweisung des Magistrats zu tätigen. Diese Anweisungen mußten vom Richter - oder dem dienstältesten Schöffen - und dem Stadtschreiber unterschrieben werden. Die Tantieme des Baumeisters, die bislang 3 % der Gesamteinnahmen eines Jahres betragen hatte, sollte auf 80 Brabanter

---

<sup>141</sup> Ebenda, S. 311. - François Lascombes, Chronik III, S. 200.

Gulden fixiert werden<sup>142</sup> - eine äußerst einschneidende Kürzung, die in der Praxis nicht durchgesetzt werden konnte.

Insgesamt wird deutlich, daß diese erste umfassende Ordnung der Finanzverwaltung der Stadt Luxemburg in der österreichischen Ära zum einen gegen Verfilzung, Amtsmißbrauch, persönliche Bereicherung, Verschwendung und nachlässige Amtsführung in Finanzverwaltung und städtischer Obrigkeit zielte. Zum anderen spricht aus ihr die Sorge um die Versorgungs- und Instandhaltungsaufgaben der Stadtgemeinde, die für die Funktion von Festung und Garnison Luxemburg von erheblicher Bedeutung waren.

#### b) Das Reglement des Jahres 1728

Das Reglement von 1724 erwies sich bald als unzulänglich und ergänzungsbedürftig. Bereits ein Jahr später beschloß der Magistrat, daß die Baumeister künftig eine angemessene Kautions hinterlegen sollten.<sup>143</sup> Im Jahre 1728 wurde im Namen des Landesherrn eine Übereinkunft zwischen Magistrat und Zünften als neue Verwaltungsordnung für die Stadt Luxemburg erlassen.<sup>144</sup> Sie sollte den Rechtsstreit über die Stadtfinanzen beenden, den Richter und Schöffen auf der einen, und die Zunftmeister auf der anderen Seite, jahrzehntelang vor dem Provinzialrat und dem Appellationsgericht für die Niederlande in Mecheln ausgetragen hatten. Das ältere Reglement, dessen schärfste Festlegungen offenbar nicht durchgesetzt werden konnten, wurde in wesentlichen Bereichen ergänzt oder geändert, wobei erneut die Festlegungen über die Rechnungsprüfung an erster Stelle standen. Bei künftigen Streitigkeiten sollte nun auch ein außerordentlicher Kommissar der Regierung die fälligen Entscheidungen treffen können.<sup>145</sup>

In der Liste der Einnahmen, die in den Abrechnungen zu erscheinen hatten, wurde nun ausdrücklich der "Sol par florin" aufgeführt, den die Mitglieder des Stadtgerichts entgegen den Bestimmungen des Reglements von 1724, wo er ersatzlos gestrichen worden war, "jusqu'à présent" eingezogen hatten; für die

<sup>142</sup> Vgl. oben die Tantieme des Jahres 1718; AVLLUI20R468(1718),23. - CVL, S. 310-311 (Nr. 159/1724). - Zu den genannten Bestimmungen vgl. auch François *Lascombes*, Chronik III, S. 200.

<sup>143</sup> CVL, S. 312 f. (Nr. 160/1725).

<sup>144</sup> Sie wurde veröffentlicht unter dem Titel "Transaction entre les Echevins de la ville de Luxembourg et le corps de la Bourgeoisie pour terminer les differends qu'il y avoit entr'eux, fait à Bruxelles pardevant Mrs. les Commissaires du Conseil d'Etat de Sa Majesté imperiale et Catholique Le 28 May 1728." Luxembourg 1735. AVL LUI10/24. - CVL, S. 313 - 317 (Nr. 161/1728). - Hierzu ausführlich François *Lascombes*, Chronik III, S. 222. - Aloyse *Estgen*, Stadtrecht in Echternach und Luxemburg, S. 110. - Léandre *Schockmel*, Métiers, S. 256 f.

<sup>145</sup> CVL, S. 314 (Nr. 161/1728).

entgangenen Einkünfte wurden Richter und Schöffen und Stadtschreiber nun insgesamt 600 (Brabanter) Gulden als feste jährliche "gages" gewährt. Weitere Ergänzungen zielten auf Vermeidung von Mißbräuchen. So wurde die Aufnahmegebühr für neue Bürger - einschließlich des Eimerrechts von 3 Gulden und 5 Stübern - auf maximal 24 Brabanter Gulden begrenzt. Die Versteigerungen der "Stadtrechte" durften nicht auf einen Markttag festgesetzt werden, die neuen Steuerpächter hatten eine ausreichende Kaution zu hinterlegen. Während das Reglement von 1724 die Pachtdauer strikt auf zwei Jahre begrenzt hatte, wurde nun eine Zeitspanne von zwei oder drei Jahren festgesetzt. Der Steigerer hatte unter Eid alle Personen anzugeben, die als Teilhaber oder in anderer Form an seinem Geschäft mitwirkten und interessiert waren - dies zielte auf die Durchsetzung des Verbots der Nutznießung der Stadtrechte durch Mitglieder des Magistrats oder deren Verwandte.<sup>146</sup>

Über die durch das Reglement von 1724 erlaubten Ausgaben hinaus gewährte der Kaiser den Geistlichen, die sich an den beiden Generalprozessionen beteiligten, 60 Quart Wein Luxemburger Maß zum Preis von 10 Stüber pro Quart, also 30 Brabanter Gulden, für jede Prozession.<sup>147</sup> Die Sätze für die drei Festbankette des Magistrats wurden weiter gesenkt, da die Summen nun in Brabanter Gulden<sup>148</sup> und nicht mehr in Goldgulden angegeben wurden - für das Essen am Vortag des Andreastages 20 Brabanter Gulden,<sup>149</sup> am Andreastag selbst wurden nun 80 Brabanter Gulden<sup>150</sup> gewährt, und für den Remigiustag 40 Brabanter Gulden.<sup>151</sup> Stadtschreiber und Syndikus wurden die bisher gezahlten Vergütungen bestätigt; hinzu kamen die "gages" des Schulmeisters von 35 Brabanter Gulden und für den Brunnenwächter am Paradeplatz, der stattliche 180 Brabanter Gulden erhielt.<sup>152</sup> Die deutlichste Verbesserung gegenüber den Bestimmungen des früheren Reglements betraf den Baumeister selbst: er erhielt nun "au lieu du tantième dont il a joui jusqu'à présent" 300 Gulden<sup>153</sup>, und nicht 80, wie 1724 vorgesehen. Erneut wurde betont, daß es im Ermessen der Auditoren liege, außerordentliche Ausgaben zu gestatten.<sup>154</sup> Die Festlegung des

<sup>146</sup> Ebenda, S. 314-315.

<sup>147</sup> Ebenda, S. 315.

<sup>148</sup> Angegeben werden "florins courans", den Stadtrechnungen dieser Zeit zufolge also Brabanter Gulden zum Luxemburger Kurs.

<sup>149</sup> Gegenüber 20 Goldgulden - umgerechnet 28 Brabanter Gulden - im Jahre 1724.

<sup>150</sup> Gegenüber 70 Goldgulden - umgerechnet 98 Brabanter Gulden - im Jahre 1724.

<sup>151</sup> Gegenüber 25 Goldgulden - umgerechnet 35 Brabanter Gulden - im Jahre 1724, einer geringfügigen Steigerung also. - Ebenda.

<sup>152</sup> Ebenda.

<sup>153</sup> Brabanter Gulden, Luxemburger Kurs.

<sup>154</sup> Ebenda, S. 315-316.

Reglements von 1724, nach der die Oberaufsicht über die Stadtfinanzen dem Generalgouverneur und nicht dem Gouverneur der Provinz zustand, wurde erneut bekräftigt.<sup>155</sup> In der Praxis bedeutete dies, daß die Kontrollbefugnisse des Provinzialrates begrenzt wurden. In einem letzten Artikel versuchte die Regierung für den Fall von weiteren Rechtsstreitigkeiten zwischen Magistrat und Zünften ein Schiedsverfahren einzuführen, das kostspielige Prozesse vermeiden sollte.<sup>156</sup>

Mit dem gegenüber seinem Vorgänger deutlich abgemilderten, differenzierten und vollständigeren Reglement von 1728 hatte sich der Landesherr nun offenbar dem zu diesem Zeitpunkt praktisch Durchsetzbaren angenähert, wobei der Kompromißcharakter des Erlasses bei der Bestimmung über die Jahresvergütung des amtierenden Baumeisters besonders augenfällig ist. Doch die Stoßrichtung blieb dieselbe wie schon 1724: Kontrolle der Finanzverwaltung und Bekämpfung der traditionellen Verquickung persönlicher Interessen der städtischen Amtsinhaber mit den Aufgaben und Befugnissen ihrer Amtsfunktionen, wodurch der oligarchische Charakter der städtischen Obrigkeit zugunsten einer gewissen Bürokratisierung der Verwaltung zurückgedrängt wurde. Entscheidende Schritte auf diesem Wege waren die Umwandlung des "Sol par florin" auf die versteigerten "Stadtrechte" von einer variablen Einkommensquelle des Stadtgerichts außerhalb der Rechnungsführung der Baumaîtrie in eine städtische Einnahme, und die Entschädigung der betroffenen Ämter durch entsprechende Jahresfixa.<sup>157</sup>

Das neue Reglement blieb annähernd vier Jahrzehnte ohne wesentliche Ergänzungen in Kraft und steckte damit den Handlungsrahmen der Luxemburger Finanzverwaltung in dieser Epoche ab. Wie zäh dabei freilich an alten Gewohnheiten festgehalten wurde, zeigt das Beispiel der Vergütung der Baumeister, die noch bis zum Jahre 1738 versuchten, ihre dreiprozentige Tantieme durchzusetzen. Erst in diesem Jahr schließlich wurden diese Ausgabenposten durch den Revisor konsequent auf die verordneten 300 Gulden gesenkt.<sup>158</sup>

<sup>155</sup> Ebenda, § 32. - Unzutreffend die Interpretation dieses Artikels bei François *Lascombes*, Chronik III, S. 223.

<sup>156</sup> CVL, S. 316 (Nr. 161/1728).

<sup>157</sup> Zum städtischen Besoldungswesen grundlegend: Hans-Jürgen *Gerhard*, Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert. Strukturen - Zusammenhänge - Entwicklungen. In: Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Herausgegeben von Werner Conze, Hermann Kellenbenz, Hans Pohl, Wolfgang Zorn. Siebzigster Band Wiesbaden 1983, S. 21 - 49.

<sup>158</sup> AVL LUI20R488(1738),13. - Siehe auch: AVL LUI20R480(1731),18. - AVL LUI20R482(1732),16. - AVL LUI20R484(1734),13v. - AVL LUI20R485(1735),13v. - AVL LUI20R487(1737),17v. An der Umsetzung des Reglements von 1728 war das Mitglied des Provinzialrates de Traux maßgeblich beteiligt; er wurde im Jahre 1740 von der Brüsseler Regierung mit der Kon-



Doch ungeachtet aller Widerstände begannen die wichtigen Reformimpulse, die das Finanzwesen der Stadt Luxemburg bereits in dieser frühen Phase der österreichischen Herrschaft erfahren hatte, dank der konsequenter durchgeführten Kontrollen der übergeordneten staatlichen Institutionen in einigen zentralen Bereichen zu wirken.

## II. Die Reformen unter Maria-Theresia und ihren Nachfolgern

Die weiteren Wandlungen im städtischen Finanzwesen Luxemburgs auf dem Höhepunkt der absolutistischen Reformpolitik sollen im folgenden anhand verschiedener Quellentypen beleuchtet werden. Zunächst sind die finanzhistorisch relevanten Inhalte einer Stellungnahme des Magistrats zu seinen Rechten und Einkünften vorzustellen, die den Ausgangspunkt der weiteren Reformen aus der Sicht der städtischen Obrigkeit umreißt. Im Anschluß daran werden die wesentlichen normativen Setzungen Maria-Theresias betrachtet, die in den sechziger und siebziger Jahren erfolgten. Zur Überprüfung der Umsetzung der Reformen in der Praxis der Finanzverwaltung schließlich wird am Ende des ersten Abschnitts dieser Studie ein städtischer Finanzbericht aus der Spätzeit der österreichischen Epoche vorgestellt.

### 1. Der Bericht des Magistrats an den Rat Honoré

Im Jahre 1760 erstellte der Magistrat auf Anfrage des Finanzrates Honoré<sup>159</sup>, der mit der Überprüfung der städtischen Finanzen beauftragt worden war, eine Erklärung über die Rechte und Einkünfte des Magistrats sowie der Amts- und Dienstpersonen der Stadt.<sup>160</sup> Abgestützt auf die Aussagen der Stadtrechnungen kann dieses Dokument das bisher vorwiegend aus Rechtssetzungen der Landesherren gewonnene Bild der städtischen Finanzen Luxemburgs aus der Sicht des Magistrats ergänzen.<sup>161</sup>

trolle der Finanzen der Stadt Luxemburg beauftragt und erstellte einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt. - Auszüge publiziert in CVL, S. 318 - 321 (Nr. 165/1740). - Siehe auch François Lascombes, Chronik III, S. 264 f. - Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 465 f.

<sup>159</sup> Honoré ist für das Jahr 1752 als Advokat in Mecheln belegt. Zu Honorés Funktion als Revisor der städtischen Finanzberichte vgl. etwa AVL LUI20R495(1745),42; LUI20R511(1761),34/34v.

<sup>160</sup> CVL, S. 336 - 346 (Nr. 175/1760). - Ausführlich hierzu François Lascombes, Chronik III, S. 328 - 331. - Vgl. a. J. Ulveling, Notice sur l'ancien magistrat de la ville de Luxembourg, S. 2.

<sup>161</sup> Hier werden allerdings überwiegend die Angaben des Berichts über die fixen Einkünfte der städtischen Amts- und Dienstpersonen herangezogen, die nur einen - oft den geringeren - Teil ihrer Gesamteinnahmen ausmachten, da die variablen Einkünfte in der Regel weder quantifizierbar

Zunächst gibt der Bericht Aufschluß über die Zusammensetzung des Magistrats. Dem Stadtgericht gehörte neben dem Richter und den sieben Schöffen auch der geschworene Schreiber an.<sup>162</sup> Schöffen und Stadtschreiber wurden vom Landesherrn ernannt, der Richter wechselte jährlich am Andreastag; während des einen Jahres übte einer der sieben Schöffen dieses Amt aus, im folgenden Jahr ein Vertreter der in den Zünften organisierten Bürgerschaft, wobei die dreizehn Zunftmeister unter zwei Kandidaten wählen konnten, die der Magistrat vorgeschlagen hatte.<sup>163</sup>

Beginnend mit dem Magistrat werden folgende Auskünfte über die Vergütungen der städtischen Amtspersonen gegeben: Die Summe von 600 Gulden jährlich, die dem Magistrat als Kompensation für den "Sol par Florin" zugesprochen worden war, floß zu gleichen Teilen an die sieben Schöffen und den Stadtschreiber; der Richter ging hier leer aus.<sup>164</sup> Bei anderen fixen Vergütungen der Angehörigen des Magistrats dagegen wurde er berücksichtigt. So erhielten bei der Verteilung der Neujahrgeschenke sowohl der Richter als auch die sieben Schöffen und der Stadtschreiber statt des traditionellen Käses sieben-einhalb Taler. Ebenso wurde bei dem früher in natura gelieferten Feuerholzverfahren, das allen Angehörigen des Stadtgerichts 15 Taler jährlich - umgerechnet 42 Brabanter Gulden - einbrachte. Der Stadtschreiber bezog, neben den üblichen Neujahrgeschenken, dem Feuerholz, und seinem Anteil an verschiedenen Gebühren und an den 600 Gulden Fixum des Magistrats ein Jahresgehalt von 58 Gulden und 16 Stüber,<sup>165</sup> das damit seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gleichgeblieben war.<sup>166</sup> Der Baumeister erhielt damals gemäß dem Reglement von 1728 ein Jahresgehalt 300 Gulden - was nunmehr auch seitens des Magistrats akzeptiert wurde. Er hatte traditionell Anspruch auf die gleichen Neujahrgeschenke und Feuerholzdeputate, die auch den Schöffen zustanden. Eine variable Einkommensquelle des Magistrats stellten die Reste des für die Beheizung des Schöffenzimmers und des Audienzsaales und für die Pförtnerie des Stadthauses gelieferten Feuerholzes dar, die unter seine Mitglieder verteilt

---

sind noch in den Stadtrechnungen erscheinen. Zu den variablen Einkünften der Schöffen in den sechziger und siebziger Jahren vgl. weiter unten.

<sup>162</sup> CVL, S. 336 f. (Nr. 175/1760). Vgl. auch J. *Ulveling*, Notice sur l'ancien magistrat de la ville de Luxembourg, S. 2. Léon *Zettinger* rechnet dagegen den Stadtschreiber irrtümlich nicht zum Magistrat. - Vgl. Léon *Zettinger*, Anciens magistrats, S. 185.

<sup>163</sup> CVL, S. 336 f. (Nr. 175/1760). - Zum Richteramt der Stadt Luxemburg vgl. auch Jules *Vannérus*, L'administration municipale, S. 140.

<sup>164</sup> CVL, S. 337 (Nr. 175/1760). Nicht zutreffend ist *Zettingers* Feststellung, daß der Stadtschreiber im allgemeinen keine feste Jahresvergütung habe. - Vgl. Léon *Zettinger*, Anciens magistrats, S. 185.

<sup>165</sup> CVL, S. 338 u. S. 340 (Nr. 175/1760).

<sup>166</sup> Vgl. AVL LUI20R387(1645/46), 10.

wurden. Ebenso wurde bei den Aufnahmegebühren für neue Bürger verfahren, nachdem pro Neuaufnahme 65 Stüber für das Eimerrecht und 15 für die einfachen Sergeanten abgezogen worden waren. Völlig zu Unrecht berief sich der Magistrat auf das Reglement aus dem Jahre 1728 bei einem Gewohnheitsrecht, nach dem seine Mitglieder die Reste der Kerzen der Leuchter beanspruchten, die sie zu den beiden städtischen Prozessionen getragen hatten.<sup>167</sup> Auf das Reglement dieses Jahres pochte der Magistrat auch bei der Behauptung, für seine drei gewohnten Festessen zusammen 140 Goldgulden pro Jahr ausgeben zu dürfen. Hier handelt es sich offenbar um einen Täuschungsversuch mittels der Währungsangaben, denn in Wirklichkeit hatte der Kaiser 140 Brabanter Gulden zu Luxemburger Kurs<sup>168</sup> genehmigt. Bereits bei der Revision von 1740 waren daher konsequent alle Eintragungen, die diesen Betrag überschritten, gestrichen worden.<sup>169</sup> Auch Honoré und die folgenden Finanzprüfer sorgten dafür, daß diese Vorschrift bis zum Ende des Ancien Régime eingehalten wurde.<sup>170</sup> Diese Beispiele zeigen zum einen die Zähigkeit, mit der der Luxemburger Magistrat versuchte, die Weisungen des Landesherrn zu unterlaufen, andererseits aber auch die Wirksamkeit konsequenter Rechnungsprüfung durch die staatlichen Instanzen.

Die letzten zwei Ämter der Stadt bezogen nur sehr bescheidene feste Vergütungen. Der Stadtsyndikus, dessen Ernennung damals noch dem Magistrat zustand, erhielt eine Jahresvergütung von 29 Gulden 8 Stüber und bezog darüber hinaus Neujahresgeschenke und Feuerholzgeld im gleichen Umfang wie ein Schöffe. Der Ankläger beim Stadtgericht ("procureur d'office") wurde ebenfalls vom Magistrat eingesetzt und erhielt als jährliches Fixum lediglich 15 Schillinge (5 Luxemburger Gulden und 5 Stüber), wobei es sich nicht um "gages", sondern um ein Neujahresgeschenk handelte; sein Einkommen bestand fast ausschließlich aus seinen Anteilen an den Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten.<sup>171</sup>

Das übrige Personal der Stadtverwaltung wurde ebenfalls vom Magistrat eingesetzt und ist durchweg den städtischen Diensten zuzuordnen. Den fünf Stadtsergeanten - vier einfachen Sergeanten sowie dem deutlich herausgehobenen Polizeisergeanten - wurde ihre Dienstkleidung, im wesentlichen

<sup>167</sup> CVL, S. 38 u. S. 340 (Nr. 175/1760). Zu der letzten Bestimmung vgl. unten das Reglement Maria-Thererasias aus dem Jahre 1764.

<sup>168</sup> Wörtlich: "florins courans". Vgl. CVL, S. 315 (Nr. 161/1728). Dies bedeutete eine Differenz von umgerechnet 56 Brabanter Gulden, Luxemburger Kurs.

<sup>169</sup> AVL LUI20R486(1736),10. - AVL LUI20R487(1737),11/11v. - AVL LUI20R488(1738),8v.

<sup>170</sup> Beginnend mit AVL LUI20R490(1740),13v-14. - Siehe auch AVL LUI20R495(1745),40 oder AVL LUI20R499(1749),29.

<sup>171</sup> CVL, S. 340 (Nr. 175/1760).

scharlachrote Mäntel von der Stadt gestellt. Die einfachen Sergeanten bezogen neben ihren variablen Einkommensteilen ein Neujahrgeschenk von jeweils 12 Schillingen (4 Luxemburger Gulden und 4 Stüber) und eine Jahresvergütung von 12 1/2 Talern (35 Luxemburger Gulden). Der Polizeisergeant erhielt zunächst neben den Einkünften eines "sergent ordinaire" eine Vergütung für das Eintreiben der Steuer, die alle Einwohner für den Abtransport des Unrats und anderen Drecks aus der Stadt zu zahlen hatten - der Unrat wurde zugunsten der Armen der Stadt versteigert.<sup>172</sup> Daher wurde für den Polizeisergeanten durch einen Beschluß des Magistrats vom 12.6.1744 eine Vergütung von 40 Talern (= 112 Luxemburger Gulden) festgesetzt, die durch einen weiteren Beschluß am 25.1.1746 angesichts der großen Arbeitsbelastung dieses Sergeanten auf 50 Taler (= 140 Luxemburger Gulden) pro Jahr erhöht wurde. Darüber hinaus wurde ihm das Zimmer über dem Ausgang der Waage als kostenlose Unterkunft zugewiesen.<sup>173</sup>

Der Stadttambour, der bei öffentlichen Bekanntmachungen des Landesherrn oder des Magistrats die Trommel zu schlagen hatte, erhielt neben einer Jahresvergütung von 42 Gulden ein Neujahrgeschenk von 12 Schillingen (= 4 Luxemburger Gulden und 4 Stüber), der Küster der Pfarrkirche St. Nikolaus bezog für das Läuten der Glocke jährlich 7 Goldgulden (= 9 Luxemburger Gulden und 16 Stüber). Durch ein Dekret vom 14.8.1760 wurde der Magistrat ermächtigt, die beiden Stadthebammen mit jeweils 30 Taler (zusammen 168 Luxemburger Gulden) und 20 Klafter Holz zu besolden.<sup>174</sup> Mit der Instandhaltung der Feuerlöschgeräte waren zunächst zwei, später nur noch eine Person für eine Jahresvergütung von 10 Talern beauftragt (= 28 Luxemburger Gulden).<sup>175</sup> In späterer Zeit nahm der Pförtner des Stadthauses diese Aufgabe wahr.<sup>176</sup> Die Förster im Stadtwald Baumbusch erhielten neben ihrer Dienstkleidung und den Erträgen der Geldbußen für Waldfrevel jeweils 50 Gulden Jahresvergütung, der Brunnenmeister auf dem Paradeplatz bezog eine Jahresvergütung von 180 Gulden,<sup>177</sup> der Bettelvogt erhielt über seine Dienstkleidung hinaus zwei Gold-

<sup>172</sup> Bereits 1603 wurde eine Ordnung über den Abtransport des Unrats der Stadt erlassen; spätestens seit 1657 wurde diese Tätigkeit versteigert. Vgl. J. - P. Ferron, Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg, S. 38.

<sup>173</sup> CVL, S. 342 (Nr. 175/1760).

<sup>174</sup> Ebenda, S. 342 f. (Nr. 175/160).

<sup>175</sup> Vgl. z.B. AVL LUI20R488(1738),8. - AVL LUI20R490(1740),10v-11.

<sup>176</sup> Vgl. z.B. AVL LUI20R523(1772),23r. - AVL LUI20R539(1788),32v/33. - AVL LUI20R541(1790),37/38.

<sup>177</sup> CVL, S. 342 (Nr. 175/1760). - Vgl. für das Jahr 1740 CVL, S. 318 - 321 (Nr. 165/1740). - Lascombes, Chronik III, S. 264 f. - Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 465 f. - Lascombes und van Werveke verwenden die Bezeichnungen Schöpfer bzw. Wasserschöpfer.

gulden jährlich. Die Aufseher an den Stadttoren erhielten die folgende Jahresvergütungen: der am Neutor 162 Gulden, 8 Stüber, der am Trierer Tor 142 Gulden, 16 Sols, der am Mansfeldtor 134 Gulden, 8 Stüber, der am Diederhofener Tor 148 Gulden, 8 Stüber, der am Schloßtor 148 Gulden, 8 Stüber, und der am Eicher Tor 148 Gulden, 8 Stüber. Schließlich ernannte der Magistrat die beiden Feuerwächter auf dem Turm von St. Nikolaus, die zusammen pro Jahr 252 Gulden erhielten, sowie den Pförtner des Stadthauses, der, neben 12 Schillingen für Neujahrgeschenke und 12 Klafter Feuerholz, eine jährliche Vergütung von 25 Goldgulden bezog (= 70 Luxemburger Gulden). Während diese Angaben durchaus korrekt sind und mit den Aussagen der Stadtrechnungen übereinstimmen, versuchte der Magistrat in Einzelfällen auch bei den Vergütungen der städtischen Dienstpersonen durch Manipulation der Währungsangabe gewisse Vorteile herauszuschlagen. So betrug die Vergütung des städtischen Hauptschulmeisters angeblich ursprünglich 35 Goldgulden und sei gemäß dem Dekret des Generalgouverneurs der Niederlande, des Herzogs Karl von Lothringen, vom 16.9.1755 auf 200 Goldgulden erhöht worden.<sup>178</sup> Die Zahlenangaben treffen zu, bei der Währung freilich handelt es sich nicht um Goldgulden zu 28 Stüber, sondern um Luxemburger Gulden zu 20 Stüber.

Derartige Währungsmanipulationen finden sich auch bei den Angaben des Magistrats über die Funktion des Kommissars für die Einquartierung von Militärpersonen.<sup>179</sup> Gemäß dem Dekret der Regierung vom 26.2.1751 sei dem Stadtgericht erlaubt, einen solchen Kommissar zu ernennen, und ihm eine Jahresvergütung von 200 Goldgulden zu zahlen.<sup>180</sup> Nach den Angaben der Stadtrechnungen jedoch erhielt der Magistratskommissar für die Einquartierungen immer nur 200 Luxemburger Gulden - und dies gilt seit dem Jahre 1738 bis zum Ende des Ancien Régime. Von diesem kleinen Manöver abgesehen steht dieses neue städtische Amt exemplarisch für den typischen Verlauf eines Großteils der städtischen Reformen: die Initiative ging von städtischen, nicht von staatlichen Instanzen aus. Der Magistrat hatte dieses Amt, das immer von einem Schöffen ausgeübt wurde, selbst eingeführt.<sup>181</sup> Dies gilt auch für andere wichtige Neuerungen, die zu einer deutlichen Bürokratisierung der Stadtverwaltung führten: Neben dem Kommissar für die Einquartierung ist hier zunächst die Funktion eines Aufsehers über die Bauten der Stadt zu nennen, die im Jahre 1732 eingeführt worden war. Die jährliche Vergütung des "Directeur

<sup>178</sup> CVL, S. 342 (Nr. 175/1760).

<sup>179</sup> Am 21.1.1737 und unter Berufung auf ein Dekret des Generalgouverneurs vom 15.1.1732 beschloß der Magistrat, einen Kommissar für die Einquartierungen zu ernennen, für den er eine Vergütung von 300 Gulden vorsah. AVL LUI10/34;61v-62.

<sup>180</sup> CVL, S. 342 (Nr. 175/1760).

<sup>181</sup> Beschluß des Magistrats vom 21.1.1737 LUI10/34;61v-62.

des batiments" Steinmetz war inzwischen von ursprünglich 30 Gulden auf 70 Gulden erhöht worden.<sup>182</sup> Der Hauptmann der Mineure Steinmetz beaufsichtigte die Auftragsunternehmer für die Instandhaltung und Reparatur des Pflasters, der Wachlokale und der übrigen Baulichkeiten, für die die Baumaîtrie verantwortlich war; daneben hatte er zu kontrollieren, ob sich die Wege und die Offiziersquartiere in gutem Zustand befanden. Ein gutes Jahrzehnt nach diesem Reformschritt, am 29.3.1743, beschloß der Magistrat, die Versorgung der Wachen mit Feuerholz aus dem städtischen Wald "Baumbusch" in eigene Regie zu nehmen,<sup>183</sup> wobei die im Jahre 1736 reformierte Feuerholzversorgung der Festung aus dem landesherrlichen Grünwald<sup>184</sup> offenbar als Vorbild diente. Zu diesem Zweck wurde ein Schöffe beauftragt, den Holzeinschlag und die Belieferung der Magazine der Stadt zu überwachen, dafür zu sorgen, daß das Holz dort gut aufbewahrt und seine Verteilung geregelt wurde; für diese Arbeiten und alle weiteren damit verbundenen Pflichten wurde dem "directeur du bois de chauffage" eine Vergütung von 200 Gulden jährlich gewährt.<sup>185</sup>

Der Magistrat übte schließlich auch die Oberaufsicht über das Knabenwaisenhaus der Stadt aus; er ernannte neben den dort amtierenden Priestern den Aufseher ("directeur") - einen Schöffen - und den Verwalter ("mambour"), die gemäß einem Erlaß Maria-Therσίας jeweils 30 Gulden Jahresvergütung von der Baumaîtrie bezogen.<sup>186</sup> Die Gründung des Waisenhauses der Stadt, die vielleicht wichtigste städtische Neuerung dieser Zeit, war weder von städtischer noch von staatlicher Obrigkeit ausgegangen. Jakob Stas, Altarist der St. Nikolauskirche, hatte in den zwanziger Jahren verwaiste Knaben bei sich aufgenommen<sup>187</sup> und die Stiftung des Waisenhauses im Jahre 1727 dank großzügiger Unterstützung durch verschiedene Stadtbürger begründen können. Obwohl diese Stiftung noch im selben Jahr durch den Magistrat bestätigt wurde,<sup>188</sup>

<sup>182</sup> AVL LUI20R482(1732). - CVL, S. 342 (Nr. 175/1760). S. 344

<sup>183</sup> Beschluß des Magistrats vom 29.3.1743. AVL LUI10/34;71v-72.

<sup>184</sup> Paul *Modert*, Vom Brennholz-Bedarf und der Brennholz-Versorgung der Festung Luxemburg, S. 4.

<sup>185</sup> CVL, S. 342 (Nr. 175/1760). - Das Amt des "Directeur du Bois de Chauffage" ist erstmals im Finanzbericht des Jahres 1745 nachzuweisen. - Vgl. AVL LUI20R495(1745),24v.

<sup>186</sup> CVL, S. 342 (Nr. 175/1760).

<sup>187</sup> Tony *Wenger*, Notices historiques sur les Orphelins à Luxembourg. In: *Ons Hémecht*. Organ des Vereins für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst, 11. Jahrgang, 1905 und 12. Jahrgang, Luxemburg 1906, S. 224, 226. - Joseph *Massarette*, Jakob Stas, der Waisenvater, in: *Luxemburger Wort* 1940, Nr. 122/123 vom 1./2.Mai 1940, S. 10 (Der Verf. dankt den Mitarbeitern des Redaktionsarchivs beim "Luxemburger Wort" für die Möglichkeit, diesen Beitrag dort einzusehen und auszuwerten). - Jean - Pierre *Koltz*, Baugeschichte, S. 406 f.

<sup>188</sup> Dieser Magistratsbeschluß wurde publiziert in: Nicolas *Majerus*, Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen. Band VII: Luxemburg-Stadt. Herausge-

verzögerte sich ihre offizielle Zulassung durch die Langsamkeit der Regierungsbürokratie und Rivalitäten zwischen Magistrat und Provinzialrat bis zum Jahre 1755.<sup>189</sup>

Diese Beispiele weisen den typischen Verlauf der wichtigsten städtischen Reformen auf. Im folgenden ist zu zeigen, wie diese Initiativen von staatlicher Seite - in der Regel mit großer Verzögerung - aufgenommen, interpretiert und modifiziert, im wesentlichen aber bestätigt wurden.

## 2. Die große Verwaltungsreform des Jahres 1764

Nachdem die schweren militärischen Auseinandersetzungen des österreichischen Erbfolgekrieges und des Siebenjährigen Krieges beendet waren, traten die staatlichen Reformbemühungen um die Finanzverwaltung der Stadt in ihre wichtigste Phase. Am 2. April 1764 erließ die Kaiserin ein Dekret<sup>190</sup>, das in seinen wesentlichen Aussagen auf eine Reform der städtischen Finanzverwaltung zielte.<sup>191</sup> Die Festlegungen der neuen Verwaltungsordnung lassen sich in sechs Bereiche zusammenfassen:

- städtische Steuern und Abgaben,
- Verbesserung der Finanzverwaltung,
- Vermeidung des Mißbrauchs städtischer Rechte, Unternehmungen und Einrichtungen durch Amts- und Dienstpersonen der Stadt,
- Rationalisierung und Verschärfung der Rechtsprechung und des Strafvollzugs,
- Ansätze einer Armenpolitik,
- militärisch relevante städtische Aufgaben.

---

geben von Jean -Pierre Koltz, Luxemburg 1963, S. 82 f.(Nr. 46). Vgl. auch Jean - Pierre Koltz, Baugeschichte, S. 407. - François Lascombes, Chronik III, S. 211 f. - Tony Wenger, Notices historiques sur les Orphelins à Luxembourg, S. 227 f., dort ist der Beschluß ebenfalls abgedruckt.

<sup>189</sup> François Lascombes, Chronik III, S. 211 ff. - Jean - Pierre Koltz, Baugeschichte, S. 406 f. - Gemäß einem Edikt aus dem Jahre 1666 bedurfte es zur Neugründung eines Hospitals der Erlaubnis des Landesherrn. Vgl. Tony Wenger, Notices historiques sur les Orphelins à Luxembourg, S. 227. - Norbert Franz / Henri Kugener, Öffentliche Sozialfürsorge und Armenpflege in der Stadt Luxemburg unter dem Ancien Régime.

<sup>190</sup> CVL, S. 349 - 359 (Nr. 178/1764). Vgl. hierzu insbesondere die Narratio der Urkunde. - Wichtige Aspekte dieses Reglements zusammengefaßt bei François Lascombes, Chronik III, S. 337 f; im folgenden werden lediglich abweichende Interpretationen Lascombes eigens erwähnt.

<sup>191</sup> Daneben wurden auch die Finanzen der Zünfte der Stadt Luxemburg der Kontrolle durch den Generalprokurator und den Finanzrat unterworfen; Prozesse durften nur mit Zustimmung der Mehrheit der Zunftmitglieder angestrengt werden; gleiches galt für die Aufnahme neuer Schulden. Neue Zunftabgaben konnten nur noch mit Zustimmung des Provinzialrates bei Zweidrittelmehrheit der Zunftmitglieder erhoben werden. - CVL, S. 358, (Nr. 178/1764).

Die Getränkesteuern wurden weiter ausgebaut. Das Weinrecht sollte künftig im gesamten Jurisdiktionsbereich des Stadtgerichts erhoben werden. Für dieses Recht, das der Stadt eigentlich bereits im Jahre 1480 von Maximilian und Maria gewährt worden war, hatte der Baumeister künftig jährlich drei Goldgulden an den kaiserlichen Domäneneinnehmer zu zahlen.<sup>192</sup> Das Elsässerweinrecht, das die Stadt noch immer als Pfand hielt, sollte künftig gesondert, ohne Bindung an die Waagesteuer und die Maltôt, verpachtet werden. Das Bierrecht von einem halben Taler auf jede Braupfanne Bier, die von bürgerlichen Gastwirten fertiggestellt wurde, sollte weiterhin wie gewohnt erhoben werden, unter der Bedingung, daß die Baumaättrie dem Domäneneinnehmer zwei Goldgulden jährlich entrichtete. Steuerfrei blieb eine Braupfanne Bier für den Eigenbedarf. Während die Maltôt praktisch bedeutungslos geworden war, erhob die Stadt seit einiger Zeit eine Steuer auf dem Kornmarkt. Obwohl hierfür keinerlei Privilegierungen erfolgt waren, gewährte die Kaiserin diese neue städtische Abgabe mit Blick auf die hohen Ausgaben der Stadt für Baumaßnahmen und öffentliche Arbeiten bis auf Widerruf, unter der Bedingung, daß aus ihrem Ertrag die Schulden, die wegen dieser Maßnahmen aufgenommen worden waren, abzutragen seien.<sup>193</sup>

Weitere Festlegungen des neuen Reglements zielten auf die Beseitigung der verschiedensten Mißstände in der städtischen Verwaltung, die alle auch für die Stadtfinanzen bedeutsam waren. So sollten alle Lieferungen von Waren an die Stadt sowie alle Arbeiten im Auftrag des Magistrats erst aufgrund genauer Aufstellungen der Leistungen der betreffenden Kaufleute oder Handwerker bezahlt werden.<sup>194</sup> Die Bürgeraufnahmegebühr war nun nicht mehr in Brabanter Gulden, sondern in Luxemburger Gulden zu entrichten, was eine Ermäßigung des Tarifs von über 9 % bedeutete.<sup>195</sup> Weiter wurde nachdrücklich verboten, Pächtern von städtischen Steuern ohne Genehmigung der Regierung Nachlässe auf die Pachtsumme zu gewähren. Die hierfür verbuchten Summen wurden den

<sup>192</sup> Ebenda, S. 350. Das Weinrecht wird neben Wein auch auf Branntwein erhoben. François *Lascombes*, Chronik III, S. 338 bezieht die Abgabe von 3 Goldgulden irtümlich auf das innerhalb der Stadtmauern erhobene Weinrecht.

<sup>193</sup> CVL, S. 349-351, §§ 1, 6, 8 (Nr. 178/1764). S. 351, § 8. - J. - P. *Ferron*, Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg, S. 37.

<sup>194</sup> CVL, S. 359, § 63 (Nr. 178/1764).

<sup>195</sup> Ebenda, S. 359. Das Verhältnis von 49 Brabanter Gulden = 54 Luxemburger Gulden wurde in einem Edikt Maria-Therσίας vom 11. März 1775 fixiert. - Vgl. Michael Franz Josef *Müller*, Kleine Beiträge zur Kenntniß der Schicksale einheimischer und fremder Münzen im Herzogtum Luxemburg und in der Grafschaft Chiny, im Mittelalter und in neueren Zeiten. Trier 1829, S. 7. - Dies entsprach dem bereits für die früheren Jahrzehnte zu ermittelnden Umrechnungsverhältnis.



betreffenden Baumeister nicht als städtische Ausgaben anerkannt und waren von ihnen selbst zu tragen.<sup>196</sup>

Ein dritter Komplex der neuen Regelungen betrifft die Bekämpfung von Amtsmißbrauch und Verquickung persönlicher und öffentlicher Interessen in städtischer Verwaltung und Jurisdiktion. So wurde den Mitgliedern des Magistrats ausdrücklich verboten, künftig ohne die ausdrückliche Zustimmung der Landesherrin Eigentum und Grundbesitz der Stadt zu verkaufen, als Pfand zu vergeben, zu verpachten oder zu verleihen.<sup>197</sup> Die Nutzung des großen Saales des Stadthauses zur Veranstaltung von Karnevalsballen sollte ordnungsgemäß zur Versteigerung ausgeschrieben werden, die Steigerungssumme der Stadtkasse zugute kommen und nicht mehr wie bisher unter den Mitgliedern des Magistrats aufgeteilt werden. Gestrichen wurden auch die Zahlungen an die Mitglieder des Magistrats für Feuerholz, das für die Beheizung des Schöffensaales und der Pfortnerei des Stadthauses bereitgestellt und nicht verbraucht worden war. Falls ein Schöffe zugleich als Richter oder Baumeister amtierte, sollte er künftig nur noch für eines seiner Ämter die übliche Zuwendung von Heizungsgeld beziehen. Auch die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Magistrats wurden ausschließlich auf ihre Tätigkeit im Dienst der Stadt beschränkt. Schließlich wurden auch die zusätzlichen Zahlungen, die Stadtboten für die öffentliche Bekanntmachung der Erlasse erhalten hatten, gestrichen. Verschiedene Prozeßkosten und Strafen, zu denen der Magistrat verurteilt worden war, durften nicht zu Lasten der Stadtkasse geltend gemacht werden. Der Baumeister hatte sie zunächst selbst zu übernehmen und sollte sich bei den verurteilten Mitgliedern des Magistrats schadlos halten. Neue Schulden durfte der Magistrat nicht einmal bei ausdrücklicher Zustimmung der Zunftmeister ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Regierung aufnehmen - wofür die Mitglieder des Magistrats persönlich hafteten. Aus dieser Festlegung tritt deutlich der Argwohn der Regierung gegenüber Verfilzungstendenzen innerhalb der städtischen Führungsschicht hervor. Eine wichtige Gegenmaßnahme traf das Reglement durch das Verbot, die Ämter eines Schöffen und des Stadtsyndikus zu kumulieren. Der Schöffe Dumont, der auch das Amt des Stadtsyndikus bekleidete, sollte sich innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung des Reglements entscheiden, welches der beiden Ämter er künftig ausüben wollte. Für alle künftigen Fälle wurde ein neues Wahlverfahren für den Syndikus festgelegt: Die dreizehn Zunftmeister sollten künftig drei qualifizierte Kandidaten ("lettrés

---

<sup>196</sup> CVL, S. 354 f., § 29 und 30 (Nr. 178/1764).

<sup>197</sup> Ebenda, S. 351.

et gradués") benennen, unter denen der Magistrat den neuen Amtsträger zu wählen hatte.<sup>198</sup>

Die vierte Kategorie der Bestimmungen des Reglements betraf das städtische Gerichtswesen und die Prozesse, in denen der Magistrat selbst als Partei auftrat. Um die zwei Goldgulden einzusparen, die hier für denjenigen vorgesehen waren, der einem vom Stadtgericht zum Tode Verurteilten das Urteil mitteilte, wurde festgelegt, daß es genüge "que l'insinuation en soit faite au condamné par deux sergens". Frauen, die der Prostitution verdächtigt wurden und die man in Kasernen und "dans des endroits suspects" aufgegriffen hatte, sowie Landstreicher und unerwünschte Personen sollten künftig ohne regelrechten Prozeß durch einen einfachen Beschluß des Magistrats, der bis zum folgenden Tag von den Stadtboten zu vollziehen war, aus dem Gerichtsbezirk der Stadt verbannt werden. Nach der Verkündung eines solchen Beschlusses durften keinerlei Kosten für die Ernährung der betroffenen Gefangenen mehr geltend gemacht werden; den Mitgliedern des Gerichts standen außer für das Urteil selbst keinerlei Gebühren für die Verkündung des Urteils zu. Die Stadtboten hatten nur dann Anspruch auf zusätzliche Vergütungen für Wacht- und oder sonstige Dienste, wenn sie diese Tätigkeiten auch nachweisen konnten. Der Magistrat sollte dafür sorgen, daß der "procureur d'office de la ville" keine überflüssigen Zeugen oder solche, die zur Entlastung der Angeklagten beitrugen, vor Gericht lud. Schließlich wurde die Schlichtungsregelung des Reglements von 1728, die die Prozessierfreudigkeit des Magistrats einschränken sollte, über die Zünfte hinaus auch auf alle anderen möglichen Prozeßgegner ausgedehnt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hatten künftig die Verantwortlichen selbst die Prozeßkosten zu tragen.<sup>199</sup>

Eine weitere Gruppe der Festlegungen des Reglements von 1764 versuchte, fiskalische mit sanitären und sozialpolitischen Motiven zu verbinden. So wurden die alten städtischen Regelungen über Abtransport der Fäkalien und des sonstigen Unrats aus der Stadt genauer gefaßt: Sie sollten über öffentliche Versteigerungen für jeweils zwei, höchstens drei Jahre, verpachtet werden, wobei der "Unternehmer" eine Kautions hinterlegen hatte und zu monatlicher Zahlung der Pachtraten verpflichtet wurde.<sup>200</sup> Die Einnahmen aus der Stadtreinigung gingen "au profit des pauvres de la ville", die durch Artikel 15 des Polizeireglements aus dem Jahre 1749 verpflichtet waren, bestimmte Straßen und Plätze und vor allem die Brücke über die Alzette im Stadtteil Grund zu kehren. Dem Baumeister wurde gestattet, durch den Polizeisergeanten monat-

<sup>198</sup> Ebenda, S. 252 u. 351-354. Hierzu auch Léon Zettinger, *Anciens magistrats*, S. 186.

<sup>199</sup> CVL, S. 358 f. (Nr. 178/1764).

<sup>200</sup> Ebenda, S. 352, § 15.

lich 20 Gulden unter sie verteilen zu lassen, wobei derjenige, der die Brücke gekehrt hatte, einen Schilling<sup>201</sup> erhielt; falls einer der Armen sich weigerte, der Aufforderung des Bettelvogts zum Arbeitseinsatz nachzukommen, sollte er 24 Stunden bei Wasser und Brot im Gefängnis einsitzen, im Wiederholungsfall acht Tage. Über die genannten Summen hinaus wurden dem Baumeister die Kosten der für die Arbeiten der Armen erforderlichen Besen, 100 Gulden jährlich für die Waisen und armen Kranken der Stadt, sowie 50 Taler "gages" des Polizeisergeanten, der die Arbeitseinsätze der Armen überwachte, genehmigt. Der Baumeister wurde angewiesen, über diesen gesamten Ausgabenkomplex jeweils ein Einnahmen- und ein Ausgabenkapitel anzulegen, wofür ihm über seine normale Jahresvergütung hinaus weitere 20 Gulden zugestanden wurden.

Der sechste und umfangreichste Komplex der Festlegungen der Verwaltungsordnung von 1764 betraf die für den Betrieb der Festung relevanten städtischen Aufgaben: Instandhaltung und Neubau von städtischen Gebäuden mit militärischer Funktion (z.B. Wachlokale oder Brücken), Reparatur und Erweiterung des Straßenpflasters, Lieferung von Heizmaterial und Beleuchtung an die Wachlokale und - damit zusammenhängend - die Bewirtschaftung des Stadtwaldes.

Der Magistrat wurde aufgefordert, die Tore, Brücken, Wachlokale und andere Gebäude, "dont la ville est chargée et qui dépendent des fortifications" umgehend zu inspizieren, die notwendigen Reparaturmaßnahmen einzuleiten und die bereits beendeten zu protokollieren. Diese Arbeiten sollten ausgeschrieben und für jeweils sechs Jahre an Auftragsunternehmer vergeben werden, wobei zu beachten war, daß der Zustand, in dem sich die Einrichtungen befanden, genau protokolliert wurde. Ähnlich war bei der Instandhaltung des Straßenpflasters zu verfahren. Arbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die nicht zu den Befestigungen gehörten, durften auf nicht mehr als zwei oder drei Jahre fest vergeben werden. Die mit Pflasterarbeiten beauftragten Unternehmer sollten eine Kautions hinterlegen. Falls sie mangelhaft arbeiteten, konnte der Magistrat auf ihre Kosten andere Handwerker mit der Behebung der Mängel beauftragen. Der Generalprokurator wurde beauftragt, seinerseits den Magistrat bei der Ausführung dieser Anweisungen zu überwachen, wobei er besonders darauf zu achten hatte, daß das Pflaster vor den Kasernen nicht vernachlässigt wurde<sup>202</sup>.

<sup>201</sup> 1 Schilling oder Escalin wurde damals zu 7 Stüber (Sols) gerechnet. Vgl. z.B. AVL LUI20R490, 15v.

<sup>202</sup> CVL, S. 352-355 (Nr. 178/1764).

Zu den militärisch wichtigen Leistungen aus den Ressourcen der Stadt gehörten weiterhin die Lieferungen an Heiz- und Beleuchtungsmaterial an die hohen Offiziere der Garnison und an die Wachlokale. Der "État-Major" erhielt traditionell 100 spanische Klafter Feuerholz für den Festungskommandanten, 60 Klafter standen ihm selbst zu und 30 "chacun des deux aides-major". Der Gouverneur bezog 200 Pfund Kerzen, der État-Major 120 Pfund, die Aides-Majors bekamen jeweils 60 Pfund, der Hauptmann der Mineure im Winter täglich vier Kerzen und im Sommer drei. Für die Lieferungen der Kerzen an die Wachlokale der Stadt war der Pförtner des Stadthauses verantwortlich; er war gehalten, über die Lieferungen an die einzelnen Wachen regelmäßig genaue Aufzeichnungen zu machen. Der Magistrat hatte dies zu kontrollieren und mit der Aufstellung der Besatzungen zu vergleichen. Erst dann sollte der Baumeister angewiesen werden, die tatsächlich gelieferten Kerzen zu bezahlen<sup>203</sup>.

Annähernd ein Viertel der Artikel des neuen Reglements bezogen sich auf den städtischen Wald "Baumbusch", der für die Festung von erheblicher Bedeutung war. Dem vom Magistrat beauftragten "directeur" und Schöffen Gerardy billigte die Kaiserin bis auf Widerruf 200 Gulden "gages" zu, doch dürfe dieses Amt künftig nicht mehr ohne Beteiligung und Zustimmung der Regierung vergeben werden.<sup>204</sup> Der Baumbuschdirektor durfte in Übereinstimmung mit den verschiedenen Waldordnungen, insbesondere dem Reglement vom 30. Dezember 1754,<sup>205</sup> nur den 30. Teil des Baumbestandes pro Jahr ausbeuten. Aus diesem Einschlag hatte er kostenlos die oben festgelegten Mengen Klafterholz an die hohen Offiziere der Garnison und an das Stadthaus zu liefern. Das übrige Holz - Klafterholz und Reisig -, sollte in Magazinen eingelagert und nach Bedarf an die Wachlokale der Stadt geliefert werden; was übrig blieb, konnte zugunsten der Baumaîtrie versteigert werden. Es sollten zwei Magazine für das Feuerholz der Wachlokale eingerichtet werden, in denen jeweils ein Angestellter das angelieferte Holz in Empfang nehmen, es zerkleinern und an die Wachlokale liefern sollte. Die Aufzeichnungen der Holzverteiler dienten zusammen mit den Protokollen über den Holzeinschlag als Belege der Abrechnungen des Direktors. Diese Abrechnungen sollten durch Kommissare abgeschlossen werden, die von der Regierung ernannt wurden. Der Direktor wurde angewiesen, den Bestand zu vermessen, zu beurteilen und zu markieren, wobei

<sup>203</sup> Vgl. auch Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 353. u. 399.

<sup>204</sup> Ebenda, S. 355.

<sup>205</sup> Publiziert in: François Xavier Würth-Paquet, Recueil d'éditions, ordonnances, réglemens et déclarations décrétés dans les ci-devant Pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, en matière de Bois et Forêts, publié par F. X. Würth-Paquet, substitut du procureur du Roi Grand-Duc, à Luxembourg. Luxembourg 1835, S. 75 f; hierzu auch François Lascombes, Chronik III, S. 314.

ihm - neben den Förstern - ein weiterer Schöffe assistieren sollte, der dafür 10 Schillinge erhielt, während den beiden Förstern jeweils 10 Stüber pro Tag zu je 8 Stunden zugestanden wurden. Ausdrücklich wurde verboten, den im Stadtwald beschäftigten Waldarbeitern mehr Lohn zu zahlen, als die im benachbarten landesherrlichen Grünwald beschäftigten erhielten. Das Verfahren für Verstöße gegen die Waldordnung wurde genauestens geregelt, wobei auf rasche Bestrafung gedrängt wurde. Die Förster erhielten ein Drittel der eingezogenen Strafgeelder, die übrigen zwei Drittel flossen in die Kasse der Bau-*maîtrie*. Im übrigen wurden konkrete Maßnahmen zur Wiederaufforstung der großen entwaldeten und verheideten Bezirke des Baumbuschs angeordnet. Diese Flächen sollten mit einheimischen Baumarten eingesät und mit vier- und fünfjährigen Eichen bepflanzt werden. Der Direktor war verpflichtet, jeden Monat vier Kontrollgänge durch den Wald zu machen und darüber ein Protokoll anzufertigen, das er dem Magistrat vorzulegen hatte. Im Ergebnis zielten die Anweisungen der Kaiserin auf eine regelrechte forstliche Bewirtschaftung des Stadtwaldes. Keinen Zweifel ließ die Kaiserin über ihre Motive: sie gestand den Bürgern zwar zu, daß sie gemäß den Patentbriefen Philipps des Guten aus dem Jahre 1461<sup>206</sup> berechtigt seien, dem Stadtwald Bauholz zu entnehmen, doch habe der Bedarf der Landesherrin - genauer also, der Festung - Vorrang.<sup>207</sup>

Zahlreiche Fragen zu den wichtigsten Einnahmequellen der Stadt blieben weiter strittig, so der Problemkreis der vom Weinrecht eximierten Personen und die Begrenzung des Jurisdiktionsbezirks des Magistrats, die ebenfalls Folgen für die Erhebung des Weinrechts hatte. Diesbezüglich wurde angeordnet, daß alle wichtigen Unterlagen, insbesondere diejenigen, die die zahlreichen Prozesse des Magistrats gegen den Propst des Landesherren und die benachbarten Hochgerichtsherren betrafen, dem Generalprokurator übergeben werden sollten, der Vollmacht erhielt, den Streit zu Ende zu bringen. Weiter wurde der Magistrat verpflichtet, mit den Finanzkommissaren neue Reglements für die städtische Waage und über die Erhebung der Torzölle auszuhandeln und dem Finanzrat vorzulegen.<sup>208</sup>

So blieb auch das umfangreiche Reglement des Jahres 1764 nur Stückwerk; immerhin wurden hier Konsequenzen aus den Erfahrungen und Auseinandersetzungen der letzten vier Jahrzehnte gezogen und die von der städtischen Obrigkeit bereits eingeführten Reformen bei Bauverwaltung, Feuerholzversor-

<sup>206</sup> CVL, S. 110 f. (Nr. 47/1461). - François *Lascombes*, Chronik II, S. 77.

<sup>207</sup> CVL, S. 355-357 (Nr. 178/1764).

<sup>208</sup> Ebenda, S. 350. - François *Lascombes*, Chronik III, S. 338, nennt hier irrtümlich statt des Finanzrates den Provinzialrat.

gung der Wachen und Armenpolitik im wesentlichen bestätigt und nach einigen Ergänzungen mit landesherrlicher Autorität festgeschrieben. Mit seinen 65 Artikeln dokumentiert es die präzise Kenntnis des Finanzwesens der Stadt Luxemburg, zu der die Regierung mit Hilfe ihrer Finanzkommissare mittlerweile gekommen war, aber auch die Sorge um die Sicherung des Beitrags der Stadtgemeinde zum Betrieb der Festung und Garnison. Dabei stellte es lediglich eine - wenn auch sehr umfangreiche - Ergänzung des Reglements aus dem Jahre 1728 dar, das in seinen zentralen Aussagen gültig blieb.<sup>209</sup>

### 3. Die Eingriffe des Staates bis zum Ende des Ancien Régime

Die Bemühungen der Regierung um die Finanzverwaltung der Stadt Luxemburg waren eingebunden in eine umfassende Reform der Finanz- und Steuerverwaltung, die sich auf die gesamten österreichischen Niederlande erstreckte.<sup>210</sup> Im Verlauf dieser Reformen wurde am 13. Oktober 1764 eine neue Regierungsbehörde, die "Jointe des administrations et des affaires des subsides", als Instrument der Finanz- und Steuerverwaltung eingerichtet. Ihr gehörten der für die staatlichen Steuern zuständige "conseiller du conseil des finances" an, ein Sekretär und vier Berichterstatter im Rang von "auditeurs de la Chambre des Comptes", die auch für die städtischen Finanzen zuständig waren.<sup>211</sup> Den Vorsitz führte der "trésorier-général des finances". Damit wurde die Verantwortung für die Prüfung der Rechenschaftsberichte der Baumeister der Stadt Luxemburg der Zuständigkeit des Provinzialrates entzogen und auf die Ebene der Brüsseler Regierung gehoben. Nach weiteren sieben Jahren schließlich wurde die "Commission des charges publiques de la province de Luxembourg" mit Sitz in der Stadt Luxemburg gegründet, die mit weitgehenden judikativen und administrativen Vollmachten ausgestattet wurde und direkt der Brüsseler Regierung unterstand. Sie war zuständig für die staatlichen Steuern und wurde auch mit der Kontrolle der kommunalen Finanzen betraut. Bei ihrer Einführung im Jahre 1771 wurde diese Kommission mit drei hochgestellten Stadtluxemburgern besetzt - dem Kommerzienrat und Schöffen de Seyl, dem Schöffen Scheuren und dem Advokaten d'Anethan.<sup>212</sup> Die Finanzen

<sup>209</sup> CVL, S. 359 (Nr. 178/1764).

<sup>210</sup> L. P. Gachard, *Précis du régime municipal de la Belgique avant 1794*. (Extrait du 3e volume de la Collection de Documents inédits concernant l'Histoire de la Belgique.) Bruxelles 1834.

<sup>211</sup> L. P. Gachard, *Précis*, S. 79 ff., 82 f. Erich Becker, *Studien zur Gemeindeverfassung*, S. 133. - J. - P. Ferron, *Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg*, S. 40.

<sup>212</sup> Paul Margue, *La commission des charges publiques (1771-1795)*, in: T Hémecht, *Zeitschrift für Luxemburger Geschichte*. 11. Jahrgang, Heft 1. Luxemburg 1958, S. 62-86, insbesondere S. 67 f., 75 - 80, 84 - 86. - François Lascombes, *Chronik III*, S. 352 f.

der Städte Luxemburg und Arlon wurden freilich weiter von den Auditoren der "Jointe des administrations et des affaires des subsides" überprüft.<sup>213</sup> Mit diesen beiden Maßnahmen hatte die Regierung die oftmals recht eigenwillige Zwischeninstanz des Provinzialrates in einem zentralen Bereich entmachtet und sich den unmittelbaren Zugang zu der lokalen Herrschaftsebene gesichert.

Bereits im Juli 1768 war die noch ausstehende neue Ordnung über die Erhebung des Weinrechts erlassen worden, die vor allem die Frage der eximierten Personenkreise regelte. Darin wurde festgelegt, daß Geistlichkeit und Adel das Weinrecht generell entrichten mußten, in ihrem privaten Bereich allerdings bis zu einem Quart pro Ohm Wein aus ihrem eigenen Anbau oder Renten steuerfrei verkaufen durften.<sup>214</sup> Veröffentlicht wurde dieses Dekret im Jahre 1772 gemeinsam mit dem Reglement über die Regie des Weinrechts in der Stadt Luxemburg. Der "Régisseur" sollte für seine Tätigkeit 10 % der Steuereinnahmen erhalten<sup>215</sup>, woraus er alle Kosten - auch die Löhne der Helfer - zu bestreiten hatte. Der Steuersatz des Weinrechts von 47 Quart pro Fuder blieb unverändert. Das "Batzengeld" auf Wein, der aus der Stadt oder ihrem Gerichtsbezirk exportiert wurde, betrug 4 Stüber pro Ohm und war vom Käufer zu entrichten.<sup>216</sup>

Am 17. September 1771 wurden die im Reglement des Jahres 1764 angekündigten neuen Ordnungen der Torzölle<sup>217</sup>, des Kornmarktrechts und der städtischen Waage in drei Dekreten erlassen. Bereits die Depesche, die den Dekreten beigefügt worden war, enthielt wichtige Neuerungen: Die Kaiserin ordnete an, daß die Stadt die Getränkeakzisen, die Kornmarktakzise, die Torzölle und die Waage vom 1. Januar 1772 an versuchsweise für zwei Jahre in eigene Regie nehmen solle. Der "régisseur" der Waage sollte als Prämie ein Achtel der effektiven Einnahmen erhalten, derjenige der Torzölle ein Zehntel. Zur weiteren Entscheidungsfindung sollte der Magistrat drei Monate nach Ablauf des ersten Jahres der Regieverwaltung einen detaillierten Bericht über dieses Jahr und die letzten vier Jahre der Verpachtung dieser Steuern an den Finanzrat senden. Die Stelle des Ausrufers ("crieur", früher "crouleur") an der Stadtwage sollte weiterhin verpachtet werden. Ausdrücklich untersagt wurden Erhöhungen der "gages" oder "traitements". Während die Lieferung von jährlich 30

<sup>213</sup> L. P. Gachard, Précis, S. 79, 83.

<sup>214</sup> CVL, S. 364 (Nr. 182/1768). - Zu Teilen dieser Dokumente vgl. François Lascombes, Chronik III, S. 354 - 357; im folgenden werden lediglich abweichende Interpretationen Lascombes eigens erwähnt.

<sup>215</sup> In der Folgezeit wurde diese Tantieme zunächst auf 1/11 und später auf 1/12 gesenkt.

<sup>216</sup> AVL LUI10/24.

<sup>217</sup> Zu den Streitigkeiten um die Torzölle anschauliches Material bei Alphonse Sprunck, Les conflits entre le conseil provincial et le magistrat de la ville de Luxembourg, S. 152 ff.

Klaftern Holz an das Waisenhaus weiterhin erlaubt blieb, sollten die Holzlieferungen an die Hebammen der Stadt (20 und 10 Klafter) mit dem Tode der derzeitigen Amtsinhaberinnen eingestellt werden. Die Brennholzgaben (12 Klafter) an die Kapuziner und Rekollekten wurden mit sofortiger Wirkung gestrichen, da sie ohne Erlaubnis der Landesherrin eingeführt worden waren;<sup>218</sup> dem Aufseher der Feuerholzlieferungen und Schöffen Gerardy wurden dagegen als Anerkennung für seine Tätigkeit 25 Klafter Feuerholz jährlich zugesprochen.<sup>219</sup>

Weitere Festlegungen betrafen die Finanzverwaltung. So sollten die Rechenschaftsberichte der Baumeister nach dem Muster des Berichts für die Jahre 1759 und 1760 angefertigt werden; der amtierende Baumeister hatte künftig eine Kautions von mindestens 2.000 Gulden zu hinterlegen und einem Schöffen und dem Stadtsyndikus alle drei Monate eine exakte Bilanz seiner Einnahmen und Ausgaben, sowie im ersten Monat nach Ablauf seiner Amtszeit einen überprüften Kassenbericht vorzulegen. Probleme gab es offenbar mit den Überschüssen einzelner Baumeister aus ihrer Amtszeit. So befahl die Kaiserin, die Schuld der früheren Baumeister Pletschette und Smidt umgehend einzutreiben und diejenige des verstorbenen Schöffen und Baumeister Dumont<sup>220</sup> den Erben mit Zahlungen zu verrechnen, die Dumont für die Einquartierung von Truppen der Garnison geleistet hatte. Daneben wurden verschiedene Abmilderungen früherer Festlegungen gewährt. So nahm die Kaiserin - neben einigen Streichungen der Finanzkommissare - die Festlegung über die Unvereinbarkeit der Ämter eines Schöffen und eines Stadtsyndikus bis auf weiteres zurück und genehmigte verschiedene Nachlässe auf Steuerpachten sowie die Kosten des Prozesses mit den Zünften um die Titulatur des Magistrats. Für besondere Arbeitsbelastung durch die Revision der Stadtfinanzen wurden dem Finanzrat de Berg 300 Gulden aus der Stadtkasse zugesprochen.<sup>221</sup>

In ihrem Dekret zur Regelung der Abgaben an den Toren der Stadt Luxemburg bezog sich die Kaiserin ausdrücklich auf die Rechtstradition ihrer Vorgänger.<sup>222</sup> Im einzelnen ordnete sie an, daß am Eingang der Sperren vor den Stadttoren Pfähle aufgestellt werden sollten, an denen Tafeln mit der Auflie-

<sup>218</sup> Nach François Lascombes, Chronik III, S. 356, sollten die Holzgeschenke an dieses beiden Orden 12 Klafter nicht überschreiten.

<sup>219</sup> CVL, S. 375-378 (Nr. 188/1771).

<sup>220</sup> J. B. Dumont starb im Jahre 1756 und wurde durch seinen Sohn Jac. Augustin Dumont ersetzt. - François Lascombes, Chronik III, S. 531.

<sup>221</sup> CVL, S. 376 f. (Nr. 188/1771).

<sup>222</sup> Z.B. auf die Erlasse vom 23. Dezember 1447, 7. Dezember 1480 und 28. Februar 1601, wobei sie sich auf die Änderungsklausel im Erlaß von 1601 berief, die auch weiterhin Geltung haben sollte. Vgl. CVL, S. 378 f. (Nr. 188/1771).



stung der verschiedenen Abgaben anzubringen waren. Die Tarife betragen 5 Stüber für alle Wagen oder hohen Karren, die mit Handelswaren, Kurzwaren, Wein, Brantwein, Rundholz, Brettern oder Schiefer beladen waren, für jede landesübliche Karre zweieinhalb Stüber und für alle Pferde, Maultiere oder Esel, die diese Waren transportierten, einen halben Stüber. Wesentlich niedriger wurden Wein für den Eigenverbrauch der Einwohner der Stadt, sowie Baumaterial, Heu, Stroh, Korn, Hafer oder Gemüse für die Reparatur von Häusern belastet: Für alle Wagen oder hohen Karren wurde ein Stüber verlangt, für Karren oder Kippkarren sechs Pfennige, und für Pferde, Maultiere oder Esel, die mit diesen Gütern beladen waren, drei Pfennige. Auf jedes Paar Pferde, Ochsen oder Kühe wurden sechs Pfennige erhoben, für ein Schwein drei und für Mutterschafe, Hammel oder andere Paarhufer, jeweils eineinhalb Pfennige.<sup>223</sup> Von diesen Abgaben befreit waren Karossen, Kutschen, Wagen, Karren und Pferde, die ausschließlich zur Beförderung von Personen dienten und keinerlei Waren mit sich führten. Steuerfrei waren auch Wagen, die saubere oder schmutzige Wäsche der Einwohner der Stadt beladen transportierten.<sup>224</sup> Alle "voituriers ou conducteurs" waren verpflichtet, die aufgeführten Abgaben bei Verlangen zu bezahlen, andernfalls sie eine Strafe von zwei Goldgulden zugunsten der Stadt zu entrichten hatten. Die Pächter der Torzölle waren berechtigt, Waren im Wert der Abgabe, der Geldbuße und der Gebühren einzubehalten. Auch Mißbräuche seitens der Steuerpächter sollten entsprechend der Schwere des Vergehens geahndet werden. Der Magistrat seinerseits durfte keinen Prozeß beginnen, der die Ausführung dieses Reglement betraf, ohne die Angelegenheit zuvor der Regierung vorgelegt zu haben.<sup>225</sup>

Das zweite Dekret der Kaiserin vom 14. September 1771 regelte die Abgaben, die auf dem Kornmarkt der Stadt erhoben wurden.<sup>226</sup> Der Magistrat sollte dem Kornmarktsteuerepächter zwei Maße von einem Sester aushändigen lassen, die einmal im Jahr zu überprüfen waren. Von jeder Art "Korn", also Weizen, "métillon"<sup>227</sup>, Roggen, Hafer, Erbsen, Bohnen, Linsen oder anderen Sorten, von geschältem Hafer, Hafermehl und anderem Mehl, die zum Verkauf angeboten wurden, erhob der Steuerpächter von alters her eine Abgabe in natura von einem halben Quart des Biermaßes auf jeden halben Maltersack. Personen, die wie die Empfänger von Naturalrenten ihr Korn nicht auf dem Markt, sondern

<sup>223</sup> CVL, S. 379 (Nr. 188/1771).

<sup>224</sup> Ebenda. - Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 386.

<sup>225</sup> CVL, S. 379 (Nr. 188/1771).

<sup>226</sup> Ebenda, S. 380 f. (Nr. 188/1771). - J.-P. Ferron, Régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg, S. 37.

<sup>227</sup> Métillon ist eine Mischung von Weizen und Roggen. - Vgl. Étienne Hélin, Prix des céréales, S. 201.

in ihrem eigenen Kornspeicher verkauften, waren von dieser Abgabe befreit. Der Verkauf von Korn in den Straßen der Stadt war durch zahlreiche Erlasse seit 1588 verboten worden. Falls Korn in den umliegenden Dörfern gekauft wurde, war dies durch Bescheinigungen nachzuweisen, die an den Stadttoren ausgestellt wurden; andernfalls sollte die Ladung beschlagnahmt und eine Geldstrafe von 20 Gulden erhoben werden, von denen der Anzeigende, die ausführende Amtsperson und die Stadtkasse jeweils ein Drittel erhielten. Von Wagen, die mit Kohl beladen waren, wurden vier Kohlköpfe als Abgabe einbehalten, von einem Karren zwei und von jedem mit Kohl beladenen Pferd oder Esel jeweils ein Kohlkopf; der gleiche Tarif galt für Zwiebeln, die allerdings bündelweise transportiert und besteuert wurden. Kleinere Mengen Zwiebeln, die von Menschen getragen oder in Handkarren zum Markt gebracht wurden, blieben unbesteuert.<sup>228</sup> Auch Kartoffeln wurden zu dieser Zeit bereits auf dem Luxemburger Markt angeboten und mit einem Sester pro Wagen, pro Karren die Hälfte, besteuert. Gleiches galt für Birnen, wobei kleinere Mengen wiederum nicht besteuert wurden. Von jedem Sack Hopfen, der ungefähr einen halben Malter enthielt, wurde eine Handvoll als Abgabe genommen, entsprechende Anteile von größeren oder kleineren Säcken. Wenn die traditionellen Freimärkte<sup>229</sup> stattfanden, wurde das "droit de marché" nicht erhoben. Bei Streitigkeiten über diese Steuer war das Stadtgericht zuständig, das allerdings keinerlei Nachlässe oder Entschädigungen gewähren durfte. Falls der Steuerpächter einen Prozeß anstrebte, trug er das volle Risiko.<sup>230</sup>

Das dritte und umfangreichste Dekret der Kaiserin in dieser Serie, das wir hier lediglich auf seine finanzhistorisch relevanten Aussagen untersuchen können, betraf die Abgaben an der Stadtwaage, die "droits au poids bannal".<sup>231</sup> Sie wurden auf alle Handels- und Eßwaren erhoben, die von fremden Kaufleuten und Fahrern in die Stadt gebracht wurden; diese Waren durften nur an den Banngewichten abgeladen werden, wo die Entlade- und die Wiegetaxe erhoben wurde, deren Tarife das Reglement im einzelnen aufführte. Fremde, die sich nicht daran hielten, oder Stadtbürger und Einwohner, die Wein oder andere Handelswaren in ihren Häusern oder Kellern in Empfang nahmen, hatten eine

<sup>228</sup> CVL, S. 380 f. (Nr. 188/1771).

<sup>229</sup> Vgl. hierzu den Sammelband: Michel Pauly (Hg.), Schueberfouer 1340 - 1990. Herausgegeben von Michel Pauly im Auftrag des Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Etudes Médiévales (CLUDEM) auprès du Centre Universitaire de Luxembourg, Luxembourg 1990.

<sup>230</sup> CVL, S. 381 (Nr. 188/1771).

<sup>231</sup> Ebenda, S. 381 ff. - Hierzu ausführlich François Lascombes, Chronik III, S. 356 - 358. - Kurz hierzu J.-P. Ferron, Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg, S. 36; Ferron zitiert auch Waageordnungen aus dem früheren 18. Jahrhundert. - Ebenda, S. 26 ff. - Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 390 f.

Geldstrafe von 12 Gulden zu entrichten; im Wiederholungsfall verdoppelte sich diese Strafe und beim dritten Mal konnte eine Strafe von beliebiger Höhe festgelegt werden; jeweils die Hälfte dieser Strafen flossen an die Stadt und an den Anzeigenden. Wenn Handelswaren oder Lebensmittel an der Waage angeliefert worden waren, hatte der Steuerpächter den Richter zu verständigen, der durch den "crieur" die Art der Waren und den Zeitpunkt der beiden Verkaufstage ausrufen ließ.<sup>232</sup>

Die Reformen der Dekrete des Jahres 1771 wurden bereits wenige Jahre später ergänzt. Im Jahre 1774 legte ein kaiserlicher Erlaß, der erneut durch Beschwerden der dreizehn Zunftmeister veranlaßt worden war, fest, daß für Baumaterial, das zum Bau oder zur Reparatur von Häusern der Bürger bestimmt war, keine Torzölle zu entrichten waren.<sup>233</sup> Daneben wurde die Zunftordnung von 1771 ergänzt und die Einhaltung des Verbots der Kumulation der Ämter eines Schöffen und des Stadtsyndikus aus dem Jahre 1764 erneut ange-mahnt.<sup>234</sup>

Am 29. März 1776 erließ Karl von Lothringen, Generalgouverneur der Niederlande, einen Erlaß, in dem er unter anderem auch die Einhaltung der Verwaltungsordnungen einforderte. Daneben ordnete er weitere Verbesserungen der Finanzverwaltung, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens bei der Amtsübergabe der Baumeister und die Verbuchung der Überschüsse der letzten Jahresberichte in den aktuellen Stadtrechnungen an. Den Schöffen wurde eine Erhöhung ihrer "gages" um jeweils 25 Gulden gewährt.<sup>235</sup>

Die letzte wichtige Festlegung, die die Finanzverwaltung der Stadt Luxemburg unter dem Ancien Régime betraf, wurde ein halbes Jahr nach dem Tode Maria-Therlesias erlassen. Der Bevollmächtigte Minister von Starhemberg<sup>236</sup> legte in einem Dekret vom 29. Mai 1781<sup>237</sup> fest, "qu'à l'avenir il sera établi un baumâtre ou receveur permanent", der nur von der Regierung abgesetzt werden könne. Er sollte eine Kautions von 4.000 Gulden hinterlegen. Seine jähr-

<sup>232</sup> CVL, S. 382 u. 385 (Nr. 188/1771). - Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 392.

<sup>233</sup> CVL, S. 388 (Nr. 189/1774). - Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 386.

<sup>234</sup> CVL, S. 388 (Nr. 189/1774). - Diese Forderung blieb wiederum wirkungslos. So unterzeichnete der Schöffe Dumont die Übereinkunft der Stadt Luxemburg mit den benachbarten Hochgerichtsherren über die Grenzen der jeweiligen Jurisdiktionsbereiche vom 1. Mai 1775 erneut in der Doppelfunktion eines Schöffen und Stadtsyndikus (vgl. CVL, S. 390 (Nr. 190/1775)), die er bis zu seinem Tode im Jahre 1780 ausübte. Vgl. François Lascombes, Chronik III, S. 388, 532. - Jean-Pierre Koltz, Baugeschichte, S. 413. - Seit dem 29. September 1781 amtierte der Advokat Otte als Luxemburger Stadtsyndikus; vgl. AVL LUI20R533(1782),17. Auch bei diesem wichtigen städtischen Amt zeichnet sich somit eine Tendenz zur Professionalisierung ab.

<sup>235</sup> CVL, S. 393 f.(Nr. 192/1776), § 1, § 6, § 9. - François Lascombes, Chronik III, S. 377.

<sup>236</sup> Vgl. François Lascombes, Chronik III, S. 525.

<sup>237</sup> CVL, S. 406 (Nr. 204/1781). - François Lascombes, Chronik III, S. 394, 397.

lichen Bezüge - einschließlich der Kosten der Rechnungsprüfung - wurden wieder auf die Tantieme von 3 % der Einnahmen der Baumaîtrie erhöht. Die dreizehn Zunftmeister der Stadt sollten drei geeignete Personen aussuchen, die weder dem Magistrat noch dem Propsteigericht angehören durften<sup>238</sup>, und unter ihnen den neuen Baumeister wählen. Tatsächlich angewandt wurde dieses Verfahren am 19. November 1781, als Jean Pierre Namur zum ersten ständigen Baumeister der Stadt Luxemburg gewählt wurde.<sup>239</sup>

Namur übte dieses Amt bis zum Ende des Ancien Régime aus. Sein erster Rechenschaftsbericht soll im folgenden als Beispiel für die reformierte Praxis der Finanzverwaltung in der Spätzeit der österreichischen Herrschaft in Luxemburg vorgestellt werden, wobei sich die Darstellung angesichts des Umfangs des Dokuments auf wesentliche Strukturmerkmale und die reformbedingten Veränderungen gegenüber dem Beispiel des Jahres 1718 konzentrieren muß.<sup>240</sup>

#### 4. Zur Praxis der Finanzverwaltung (2): Der Rechenschaftsbericht des Baumeisters Jean Pierre Namur für das Jahr 1782<sup>241</sup>

Der Bericht Namurs weist die gleiche formale Grundgliederung auf wie der Reulandts aus dem Jahre 1718: Titelblatt, Einnahmen, Ausgaben und die Endabrechnung. Mit 44 zumeist beidseitig beschriebenen Blättern ist er allerdings nahezu doppelt so umfangreich wie das Beispiel aus der Frühzeit der österreichischen Herrschaft.

Den ausführlichen Randbemerkungen des Finanzrates<sup>242</sup> de Berg zufolge wurde diesem der Bericht am 26. August 1785 vorgelegt, nachdem er bereits am 2. Juni 1783 den Rechnungsprüfern des Magistrats präsentiert worden war.<sup>243</sup> Gegenüber der Frühzeit der österreichischen Epoche hatte sich damit der Ablauf der Rechnungslegung und -kontrolle deutlich beschleunigt.

Die Einnahmen werden nun konsequent in Kapitel eingeteilt, wobei vier traditionelle Einnahmearten von drei weiteren Gruppen zu unterscheiden sind,

<sup>238</sup> In den Dekreten vom 22.11.1780 hatte die Regierung festgelegt, daß sich Schöffen des Stadtgerichts und Beisitzer sowie Landmeier des Propsteigerichts im Falle von Vakanzen wechselseitig ergänzen sollten - was auf eine Verschmelzung der beiden Institutionen hinauslief. - CVL, S. 403 - 405 (Nr. 201/1779 und Nr. 203/1780). - François *Lascombes*, Chronik III, S. 384.

<sup>239</sup> François *Lascombes*, Chronik III, S. 397.

<sup>240</sup> Vgl. die ausführliche Zusammenfassung dieses Berichts im Anhang, aus der die wesentlichen inhaltlichen Informationen und der formale Aufbau des Dokuments hervorgehen.

<sup>241</sup> AVL LUI20R533. Vgl. hierzu die zahlreichen überlieferten Anlagen (Berichte, Abrechnungen, Quittungen u. a.) aus dem Aktenbestand LUI21D.

<sup>242</sup> "Conseiller Maitre de la Chambre des Comptes de sa Majesté l'Empereur et Roi"

<sup>243</sup> AVL LUI20R533(1782),1.

die neu hinzugekommen sind. Bei den traditionellen Einnahmegruppen handelt es sich um

- städtische Steuern und Zölle,
- Grundrenten aus städtischem Landbesitz und Wasserrechte,
- Eimerrecht und Fundrecht,
- Strafgelder.

Hinzu kommen nun die im wesentlichen durch Reformen entstandenen oder wesentlich umgestalteten drei neuen Bereiche:

- Erträge des Stadtwaldes,
- Erträge der Stadtreinigung,
- "remises d'argents".

Die Auflistung der Einnahmen beginnt wiederum mit den "droits de Ville". An erster Stelle werden die noch immer mit Abstand wichtigsten Einnahmearten, die Getränkeakzisen, aufgeführt. Wein-, Branntwein-, Elsässerwein-, Met- und Bierrecht wurden entsprechend dem Dekret Maria-Theresias aus dem Jahre 1771 sowie einer Depesche des Finanzrates vom 23. Dezember 1773 nicht mehr verpachtet, sondern von der Stadt selbst eingezogen. Der verantwortliche "Regisseur" Jean Nicolas Nagel erhielt für seine Tätigkeit ein Zwölftel<sup>244</sup> der Steuereinnahmen. Hiervon hatte er alle Kosten des Steuereinzugs, vor allem die Gehälter des Kontrolleurs Francois Denis und anderer Helfer, zu bestreiten. Da die Getränkeakzisen in diesem Jahr 13.211 Gulden 16 Stüber und 3 Pfennige einbrachten und der Regisseur 1.100 Gulden 19 Stüber und 8 1/4 Pfennige als Tantieme einbehalten hatte, blieben in diesem Jahr für die Baumaîtrie 12.110 Gulden 16 Stüber und 6 3/4 Pfennige. Die übrigen "Rechte" oder Steuern der Stadt wurden wie in früheren Zeiten verpachtet, wobei der "sol par florin", ursprünglich eine Gebühr von 5 % auf die Pachtsumme, nun als städtische Einnahme eigens in den Einzelartikeln ausgewiesen und nicht mehr von den Mitgliedern des Magistrats unmittelbar einbehalten wurde. Das Kornmarktrecht brachte 840 Gulden ein, das Waagerecht 704 Gulden und 11 Stüber, das "Droit de Courlerie" 6 Gulden und 6 Stüber, und die Torzölle insgesamt 1.402 Gulden und 16 Stüber.<sup>245</sup> Insgesamt erbrachten die städtischen Steuern und Abgaben in diesem Jahr 15.064 Gulden 9 Stüber und 6 3/4 Pfennige.<sup>246</sup>

Aus den übrigen traditionellen Einnahmearten flossen dagegen nur geringfügige Summen. Zwar war die Zahl der Grundrenten aus städtischem Landbesitz

<sup>244</sup> Die ursprüngliche Tantieme des Regisseurs von 10 % im Jahre 1774 war demnach inzwischen deutlich reduziert worden.

<sup>245</sup> Sie verteilten sich wie folgt: 892 Gulden und 10 Stüber am Neutor, 241 Gulden und 10 Stüber am Schloßtor, 115 Gulden und 10 Stüber am Trierer Tor, 52 Gulden und 10 Stüber am Eicher Tor, 16 Gulden und 16 Stüber am Mansfeldtor, und 84 Gulden am Diedenhofener Tor.

<sup>246</sup> AVL LUI20R533(1782), 1-3v.

und aus Wasserrechten für Mühlen gegenüber der Frühzeit der österreichischen Epoche deutlich angewachsen, und allein die Pacht für das Gelände der Fayencerie der Gebrüder Boch in Septfontaines brachte jährlich 200 Gulden ein.<sup>247</sup> Doch die zahlreichen kleinen Grundrenten erbrachten zusammen lediglich rund 72 Gulden. Mit etwa 135 Gulden blieben auch die Einnahmen aus Eimerrecht, Fundrecht<sup>248</sup>, wilden Bienenvölkern, Gebühren und Strafgeldern vergleichsweise bescheiden.<sup>249</sup>

Den übrigen Einnahmearten lagen Reformen in der Stadtverwaltung zugrunde. So führte nun ein eigenes Kapitel die Erträge der Bewirtschaftung des Stadtwaldes auf. Während die Eichelmast nicht versteigert wurde, erbrachte der Holzeinschlag in diesem Jahr 939 Gulden und 3 Stüber.<sup>250</sup>

Ein weiteres neues Kapitel der Einnahmen war Ergebnis der Anordnungen Maria-Therlesias aus dem Jahre 1764 zur Stadtreinigung und zur Beschäftigung der Armen aus dem Erlös der Versteigerung des Unrats.<sup>251</sup> Nach Abzug aller Kosten blieben der Stadtkasse hiervon noch 230 Gulden und 18 Stüber.<sup>252</sup>

Ebenfalls in einem eigenen Kapitel wurden "remises d'argents faits a la Caisse de la Beaumaitrie" notiert. Hier wurden im wesentlichen Summen vermerkt, die frühere Baumeister der Stadt aus ihrer Amtszeit schuldeten. Diese Verbindlichkeiten ergaben sich aus den unter der Verantwortung der jeweiligen Amtsträger erzielten Überschüssen. Sie wurden bei der Rechnungskontrolle eigens ausgewiesen und oft erst nach etlichen Jahren an den aktuell amtierenden Baumeister gezahlt, der sie in seinem Bericht wiederum als Einnahmen verbuchte. Im Jahre 1782 zahlte der Schöffe und Baumeister Scheuren, Namurs unmittelbarer Amtsvorgänger, insgesamt 1.094 Gulden und 9 Pfennige "pour la redevance de ses Comptes". Doch nicht nur vormalige Stadtkämmerer erscheinen hier - der früherere "Regisseur du droit de vin", Denis, zahlte in diesem Jahr 3.463 Gulden, einen Stüber und 5 1/4 Pfennige ein.<sup>253</sup> Auf Beträge dieser Art, die in früheren Finanzberichten bereits einmal als Einnahmen erschienen waren, ist bei der systematischen Analyse des Gesamtbestandes der Stadtrechnungen aus dem Untersuchungszeitraum noch unter quellenkritischen

<sup>247</sup> Ebenda, 77v, Artikel 14. Der Pachtvertrag datiert vom 6. Februar 1767; vgl. hierzu die Erlaubnis der Regierung durch den Erlaß des Generalgouverneurs der Niederlande vom 22. Dezember 1766. - CVL, S. 360 (Nr. 180/1766)

<sup>248</sup> "Droit d'Epaves". Eine Randnotiz erläutert hierzu: "le Droit d'Epaves designe un Droit sur tout ce qui se trouve perdu sou la jurisdiction de la ville". - Zitat: AVL LUI20R533(1782),9v.

<sup>249</sup> Ebenda, 9v-12v.

<sup>250</sup> Ebenda, 14v.

<sup>251</sup> CVL, S. 352 f.(Nr. 178), Art. 15, 18 und 19.

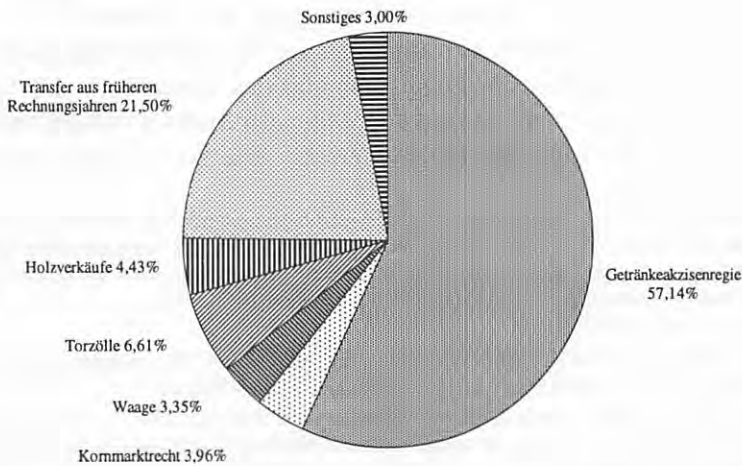
<sup>252</sup> AVL LUI20R533(1782),15-15v.

<sup>253</sup> Ebenda, 13.

Gesichtspunkten einzugehen. Abb. 3 zeigt, daß diese Einnahmeformen 21,5 % der Gesamteinnahmen des Jahres 1782 erreichten. Damit waren sie nach den Getränkeakzisen (57,14 %) die zweitwichtigste Einnahmenkategorie dieses Jahres. Die Anteile der Torzölle (6,61 %), des Kornmarktrechts (3,96 %), der Waage (3,35 %) und der Holzverkäufe (4,43 %) nehmen sich dagegen vergleichsweise bescheiden aus.<sup>254</sup>

Auch auf der Seite der Ausgaben des Jahres 1782 sind im Vergleich zu 1718 deutliche Veränderungen festzustellen. So wird die Einteilung nach Kapiteln konsequent durchgeführt und die Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben aufgegeben. Doch lassen sich wiederum eher traditionelle von solchen Ausgabekategorien unterscheiden, die in der Frühzeit entweder den außerordentlichen Ausgaben zugeordnet wurden oder überhaupt nicht vorkamen.

Abbildung 3: Verteilung der Gesamteinnahmen des Jahres 1782



Zu den traditionellen Gruppen von Ausgaben gehören

1. Regelmäßige Personalaufwendungen,
2. Renten, Zinse und Darlehenszinsen,
3. Belieferung der Wachlokale mit Beleuchtungs- und Heizmaterial,
4. Städtische Feste und Prozessionen.

<sup>254</sup> Alle übrigen Einnahmen wurden aus Gründen der Darstellbarkeit unter "Sonstiges" zusammengefaßt.

Die zweite Gruppe bilden vier weitere Typen von Ausgaben:

5. Baumaßnahmen und Unterhalt von städtischen Einrichtungen,
6. Soziales,
7. Rechtspflege,
8. Sonstige Ausgaben.<sup>255</sup>

1. Die regelmäßigen Personalaufwendungen von insgesamt 3.825 Gulden und 13 Stüber wurden nun in einem eigenen Kapitel aufgeführt.<sup>256</sup> Hierzu gehören regelmäßige Jahresgehälter, Neujahrgeschenke und Heizgelder der Ämter und Dienste der Stadt. Die sieben Schöffen und der Stadtschreiber erhielten gemäß dem Reglement von 1764 und dem Dekret des Generalgouverneurs von 1776 zusammen 700 Gulden "gages" als Ausgleich für den "sol par florin". Der Stadtschreiber bezog nun neben seinem Grundgehalt von 58 Gulden und 16 Stübern weitere 75 Gulden.<sup>257</sup> Für die Neujahrgeschenke der sieben Schöffen, des Syndikus, Richters und Stadtschreibers wurden 210 Gulden ausgegeben, "a chacun vingt et un florin".<sup>258</sup> An Heizgeld erhielten die Schöffen, der Syndikus und der Stadtschreiber, nicht aber der Stadtrichter, je 42 Gulden.<sup>259</sup>

Obgleich eine Vermehrung der Zahl oder der Vergütungen des städtischen Personals<sup>260</sup> ohne ausdrückliche Zustimmung des Landesherrn höchst unerwünscht war,<sup>261</sup> hatte sich die Zahl der Stellen der Stadtverwaltung seit 1718 deutlich vergrößert. Einer der sieben Schöffen übte nun zusätzlich das Amt

<sup>255</sup> Beim Vergleich der hier vorgestellten Ausgabenstruktur mit den von van Werveke vorgestellten spätmittelalterlichen Verhältnissen deutet sich ein Zurücktreten der unmittelbar militärischen Verwendung städtischer Gelder in der Frühneuzeit an. - Vgl. Nicolas van Werveke, *Les finances de la ville de Luxembourg pendant le règne de Philippe-le-Bon*, S. 48 ff.

<sup>256</sup> AVL LUI20R533(1782), 20.

<sup>257</sup> Offenbar hatten die Schöffen einen Teil der ihnen im Dekret von 1776 gewährten Erhöhung von 25 Gulden pro Schöffe dem Stadtschreiber zukommen lassen. - Ebenda, 17.

<sup>258</sup> Ebenda. - Nach einer Aufstellung für die sechziger und siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts erzielte ein Schöffe aus seiner Amtstätigkeit damals durchschnittlich 444 Gulden, 5 Stüber und 7 Pfennige im Jahr; davon betragen die variablen Einkommensanteile, wie Sporteln und Gebühren, 306 Gulden, 5 Stüber und 7 Pfennig. - AVL LUI10/24. - François Lascombes, *Chronik III*, S. 375.

<sup>259</sup> AVL LUI20R533(1782), 18.

<sup>260</sup> Hier sind grundsätzlich nur solche Personen berücksichtigt, die eine oder mehrere der verschiedenen Formen von Jahresfixa aus der Stadtkasse erhielten und in einem Amts- oder Dienstverhältnis der Stadt standen; der "trésorier" oder der Henker etwa wurden dagegen nicht mitgerechnet. - Der "trésorier" wurde vom Magistrat ernannt und war in der Stadt für den Einzug der staatlichen Steuern, der "aides et subsides", zuständig. - Zu diesem Amt vgl. CVL, S. 345 (Nr. 175/1760). - François Lascombes, *Chronik III*, S. 328 f. - J.-P. Ferron, *Le Régime municipal de l'ancienne Ville de Luxembourg*, S. 23.

<sup>261</sup> Dies geht u. a. aus einem der Dekrete des Jahres 1771 hervor. Vgl. CVL, S. 376 (Nr. 188/1771). - Siehe auch François Lascombes, *Chronik III*, S. 356.



eines Kommissars für die Einquartierung aus, ein weiterer führte die Aufsicht über das Waisenhaus und ein dritter überwachte die Feuerholzversorgung der Wachen der Stadt. Insgesamt übten nun 12 Personen - eine mehr als 1718 - 15 Ämter aus, drei mehr als im Vergleichsjahr.

Bei den städtischen Diensten finden sich nun fünf statt vier Sergeanten oder Stadtboten - neben den vier "sergeants ordinaires" einen Polizeisergeanten, dessen Jahresvergütung mit 140 Gulden so hoch war wie die der vier übrigen zusammen. Dafür hatte man auf einen der beiden Tambours verzichtet. Statt der Feuerwache wurden nun zwei Nachtwächter beschäftigt, deren Stellen freilich im folgenden Jahr eingespart wurden. Die Zahl der Torwächter und der Förster war jeweils um eine Person erhöht worden, neu hinzu gekommen waren die Stadthebamme, der Verwalter des Waisenhauses und der Aufseher der städtischen Gebäude. Insgesamt übten nun 25 Personen ebensoviele Dienste der Stadt aus. Im Jahre 1718 waren es noch 19 Personen. Die Höhe der einzelnen Vergütungen war zumeist gleich geblieben; lediglich der Polizeisergeant und der Stadtschulmeister, der nun 200 statt 35 Gulden erhielt, waren erheblich aufgewertet worden.

2. Die Renten, Zinse und Darlehenszinsen, mit denen die Stadt belastet war, wurden in einem eigenen Ausgabenkapitel aufgeführt. Die Münsterabtei erhielt gemäß dem Reglement von 1728 16 Gulden, 6 Stüber und 8 Pfennige; an die Domänenverwaltung des Landesherren wurden in Erfüllung von Art. 1 und 2 des Reglements von 1764 7 Gulden gezahlt und für die Streichung der Eximierung vom Weinrecht im Mansfeldtpark weitere 14 Gulden.<sup>262</sup>

Die übrigen Artikel diese Kapitels betreffen den Schuldendienst der Baumaîtrie. So erhielten die Erben des früheren Rates bei der Finanzkammer, de Berg, 224 Gulden als Jahreszinszahlung auf ein Kapital von 5.600 Gulden aus dem Kreditvertrag vom 27. Februar 1743, der vor dem Notar Kleber ursprünglich für einen Zinssatz von 5 % abgeschlossen und im Jahre 1769 auf 4 % ermäßigt worden war. An den Notar François als dem Vertreter der Erben des früheren Festungskommandanten Baron von Tornaco<sup>263</sup> wurden Zinszahlungen in Höhe von 264 geleistet auf ein Kapital von 6.600 Gulden; der betreffende Kreditvertrag war am 3. Juli 1742 ebenfalls vor dem Notar Kleber geschlossen und der ursprüngliche Zinssatz von 5 % durch die Übereinkunft vom 4. Juli 1775 mit Zustimmung des Generalgouverneurs auf 4 % gesenkt worden. Und für ein Darlehen von 4.000 Gulden erhielt Notar François weitere 160 Gulden Zinsen. Die einschlägigen Darlehen der Stadt waren demnach bei hohen Funktions-

<sup>262</sup> AVL LUI20R533(1782),27v.

<sup>263</sup> Vgl. François *Lascombes*, Chronik III, S. 314, 527.

trägern des Landesherrn und unter Aufsicht der Regierung aufgenommen worden.<sup>264</sup>

3. Die Lieferungen von Kerzen an die Wachen und den Festungsadjutanten sowie von Torf an die Wachlokale der Stadt wurden wie früher an den günstigsten Bieter versteigert. In diesem Jahr wurden 3.551 Pfund Kerzen und 13 einzelne Kerzen zum Gesamtpreis von 977 Gulden, 16 Stübern und 8 Pfennigen geliefert. Für 19.278 Torfstücke wurden 67 Gulden, 9 Stüber und 3 Pfennige gezahlt. In einem eigenen Kapitel wurden die Beträge aufgeführt, die an den Schöffen Gerardy als Aufseher der Feuerholzverwaltung gezahlt wurden. In diesem Jahr waren es für 1.174 1/2 Klafter Holz und 490 1/2 Wagen Reisigbündel 646 Gulden und 13 Stüber.

4. Die letzte Gruppe der traditionellen ordentlichen Ausgaben betrifft die Ehrengaben an Vertreter des Landesherrn, die städtischen Prozessionen und die Festbankette des Magistrats; diese Posten summierten sich auf insgesamt 407 Gulden und 7 Stüber. Festungskommandant Baron Vogelsang erhielt ein Kerzengeschenk im Wert von 49 Gulden; für die Prozessionen wurden insgesamt 217 Gulden und 9 Stüber aufgewandt.<sup>265</sup>

5. Bei den Ausgabentypen, die vormals den außerordentlichen Ausgaben zugeordnet worden waren, sind zunächst die Aufwendungen für Baumaßnahmen und Unterhalt von städtischen Einrichtungen zu nennen. Hierzu gehören die Kosten der Instandhaltung der Wachlokale, der Feuerlöscheimer und Wasserpumpen, der Gebäude und des Straßenpflasters der Stadt - insgesamt 2.181 Gulden, 7 Stüber und 7 1/2 Pfennige.<sup>266</sup> Ein Teil dieser Arbeiten wurde traditionell am 31. Dezember des Vorjahres an Auftragsunternehmer versteigert.<sup>267</sup> Die in 31 Artikeln aufgeführten Arbeiten lassen sich nicht immer eindeutig bestimmten Handwerken zuordnen; zahlreich sind die Maurerarbeiten, aber auch Pflasterer, Schreiner, Zimmerleute, Schmiede und Kunstschmiede, Klempner, Gießer, Glaser und Dachdecker erledigten Arbeiten für die Stadt. Im folgenden sind einige typische Beispiele aufgeführt:

Der Maurer Antoine Guschbusch erhielt für Reparaturen an der Wache von St. Jost 7 Gulden, für Steine, die er zur Ausbesserung des zweiten Grundtores geliefert hatte, 3 Gulden, für Ausbesserungsarbeiten an der Zugbrücke des Grundtores 7 Gulden, für sechs weitere Arbeiten 21 Gulden und 15 Stüber, und schließlich für Arbeiten an der Zugbrücke des Trierer Tores 140 Gulden. Für den Bau einer Mauer und einer Treppe beim Grundtor bezahlte man Pierre

<sup>264</sup> AVL LUI20R533(1782),28.

<sup>265</sup> Ebenda, 20-21 u. 37v.

<sup>266</sup> Ebenda, 27.

<sup>267</sup> Ebenda, 23.

Corrin 90 Gulden. Der Maurer Pierre Zieger erhielt für verschiedene kleine Arbeiten 15 Gulden und 9 Stüber, der Schreiner Jean Hermes für Arbeiten an dem letzten Tor von Pfaffenthal, an der Zugbrücke des Trierer Tores und an der Zugbrücke des Grundtores, am Pfaffenthaltor, am Grundtor, sowie für weitere kleinere Arbeiten 454 Gulden, 17 Stüber und 7 1/2 Pfennige. Für zahlreiche Schmiedearbeiten bezog Mathias Ruppert insgesamt 438 Gulden und 4 Stüber, der Auftragsunternehmer Paul Stockert für die Instandhaltungsarbeiten des Straßenpflasters insgesamt 440 Gulden, der Gießer Jean Mouris für verschiedene Reparaturen an den Feuerlöschpumpen 208 Gulden und 9 Stüber, und der Pfortner des Stadthauses Michel Schneider u. a. für die Instandhaltung der Pumpen 63 Gulden und 17 Stüber.<sup>268</sup>

Die Kosten der Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten wurden durch ein eigenes Ausgabenkapitel ergänzt, das die Ausbau- und Neubaumaßnahmen an Gebäuden, Wachen, Brücken und Straßenpflaster ausführte. Der Maurer Mathias Schmit erhielt für 19 Klafter, 4 Fuß und 4 Zoll Maurerarbeiten bei dem Trierer Tor und verschiedene sonstige Arbeiten - alles am 7. Mai 1782 versteigert und vom Aufseher der städtischen Gebäude vermessen - 99 Gulden, 13 Stüber und 6 Pfennige. Der Schreiner Michel Schiltz aus Luxemburg bezog für Arbeiten im Stadthaus, die vom Generalgouverneur am 20. Oktober 1782 genehmigt worden waren, 407 Gulden, 6 Stüber und 9 Pfennige. Paul Stockert erhielt für die Verlegung von 247 Klaftern, 3 Fuß und 16 Zoll "quarré" Pflaster beim Dominikanerkloster, die am 6. November 1781 zu 24 Stüber pro Klafter versteigert worden waren, 297 Gulden, 4 Stüber, für 42 1/2 Klafter Pflaster an der Rampe des Trierer Tores - aufgrund der Versteigerung vom 26. April 1782 zu 20 Stübern pro Klafter - 42 Gulden, 10 Stüber, insgesamt also 339 Gulden und 14 Stüber. Auch diese Arbeiten waren vom Aufseher der städtischen Bauten kontrolliert worden.<sup>269</sup>

Für die Ausgaben, die die Übertragung der früheren Jesuitenkirche an die Stadt und die Einrichtung des neuen Stadtturms nach sich zogen, war ebenfalls ein eigenes Kapitel eingerichtet worden. Der Seiler Thomas Wimsch erhielt für die Reparatur der Seile der Pfarreiuhre 4 Schillinge - umgerechnet ein Gulden und 8 Stüber, der Maurer Antoine Geisbusch für die Decke des Raumes über der Sakristei gemäß der Versteigerung vom 20. September 1782 59 Gulden und 12 Stüber. Auch diese Arbeit wurde vom Aufseher der städtischen Gebäude überprüft. Der Schreiner Jean Hermes erhielt für 24 Quadratklafter Holz-

<sup>268</sup> AVL LUI20R533(1782),23-27.

<sup>269</sup> Ebenda, 36-37.

fußboden - gemäß der Versteigerung vom 12. November 1782 zu 5 Gulden das Klafter - 120 Gulden.<sup>270</sup>

6. Der größte Teil der direkten Aufwendungen der Stadt für "Soziales" wurde im Kapitel der Ausgaben "Pour Nouriture et Entretien des Enfants trouvés et Orphelins délaissés sur la Jurisdiction de la Ville" aufgeführt. Dabei handelte es sich um Ausgaben für 20 Menschen - eine pflegebedürftige Frau sowie neunzehn Waisen- und Findelkinder -, die auf Kosten der Baumaîtrie bei Privatpersonen in Hauspflegschaft gegeben worden waren. Als typisches Beispiel seien die Pflegekinder des Schulmeisters Henry Pierrard genannt. Ihm wurden 6 Monate Verpflegung von Theodor und Susanne André und für zweieinhalb Monate "Pension" von Marguerite Wirtgen zu 12 Schillingen pro Monat, sowie für Bekleidung der Geschwister André insgesamt 76 Gulden und 6 Stüber gezahlt, sowie für ein weiteres halbes Jahr Verpflegung und Bekleidung der Geschwister André 81 Gulden, 5 Stüber und 6 Pfennige. Insgesamt wurden für diese Hauspflegschaften 962 Gulden, 5 Stüber und 9 Pfennige aufgebracht.<sup>271</sup> Damit hatte der "Sozialetat" der Stadt, der in der Frühzeit der österreichischen Herrschaft in Luxemburg nur in bescheidenen Ansätzen erkennbar gewesen war, eine beachtliche Größenordnung erreicht.

7. Eine ähnliche Entwicklung hatte der Ausgabenbereich "Rechtspflege" genommen. Hier fallen vor allem die Aufwendungen für Ermittlungen und Prozesse gegen Personen ins Gewicht, die die Kosten des Verfahrens nicht selbst tragen konnten. Diese Gelder wurden an den städtischen Ankläger ("procureur d'office") Kleber gezahlt. Für den zahlungsunfähigen Jean Kauffman aus Clausen etwa, der im Gefängnis einsaß, bezahlte die Baumaîtrie 92 Gulden und 16 Stüber, ebenso die Strafe für Jean Wirtgen von 187 Gulden, 4 Stübern und 3 Pfennigen. Für die Kosten der Untersuchung der Leiche der Demoiselle Dehaye, die im Brunnen des Hauses des Advokaten Grofay ertrunken war, bezog der städtische Ankläger 23 Gulden, 15 Stüber und 6 Pfennige. Insgesamt erhielt Kleber für derartige Zwecke 1.071 Gulden, 4 Stüber und 7 Pfennige. Die unmittelbaren Zahlungen der Baumaîtrie an den Henker Frederich Volmar blieben dagegen sehr bescheiden: er erhielt nicht etwa für seine Tätigkeit im Strafvollzug, sondern für den Abtransport von Hunden aus der Stadt umgerechnet 13 Gulden und 9 Stüber.<sup>272</sup>

8. Am ehesten an die früheren "depenses extraordinaires" erinnert das letzte Kapitel der Ausgaben des Jahres 1782 mit dem Titel: "fraix et depens au sujet des Vacations des députés du Magistrat aux Etats, habillement de maître des

<sup>270</sup> Ebenda, 38.

<sup>271</sup> Ebenda, 29-32v.

<sup>272</sup> Ebenda, 33-36.

pauvres et autres fraix" betraf.<sup>273</sup> Die Zuckerbrote, die die 13 Zunftmeister zu Neujahr überreichten - zwölf an den Festungskommandanten und jeweils sechs an den Platzmajor, den Stadtrichter und den Stadtsyndikus, zusammen 104 1/2 Pfund zu 18 Stüber das Pfund - kosteten insgesamt 94 Gulden und einen Stüber. Für die 14 Zuckerbrote - 88 1/2 Pfund zu 16 Stüber das Pfund -, die die 13 Zunftmeister als Neujahrgeschenke erhalten hatten, wurden 70 Gulden und 16 Stüber ausgegeben. Dem "procureur d'office" wurden an Gebühren für die Überprüfung der Apotheker, die gemäß dem Reglement Maria-Theresias vom 14. November 1754 durchgeführt worden war, 399 Gulden und 1 Stüber übergeben, wovon allein der Kommissar des Magistrats 94 Gulden und 13 Stüber, und der Stadtschreiber 63 Gulden und 11 Stüber erhielten. An Spesen für ihre Tätigkeit bei den Ständen bezogen der Schöffe Huard 16 Gulden und 16 Stüber, und der Schöffe Tesch 61 Gulden, 12 Stüber. Der Baumeister selbst erhielt gemäß dem Dekret des Generalgouverneurs vom 29. Mai 1781 drei Prozent der Gesamteinnahmen - in diesem Jahr also 635 Gulden, 18 Stüber und 11 Pfennige.<sup>274</sup> Hier war man also von der einst mühsam durchgesetzten festen Vergütung von 300 Gulden jährlich wieder abgerückt. Diese Maßnahme, die in ihrer Größenordnung auf eine Verdoppelung der Tantieme des Baumeisters hinauslief, kann als Zugeständnis an das nunmehr dauerhaft von einer Person ausgeübte und damit deutlich professionalisierte Amt verstanden werden.

Aus Abbildung 4 wird deutlich, wie sich die Gesamtausgaben des Jahres 1782 verteilten. Während die regelmäßigen Personalkosten - einschließlich der Tantieme des Baumeisters - mit über 37 % wiederum den weitaus bedeutendsten Anteil an den Gesamtausgaben beanspruchten, waren die Kosten der Feuerholzversorgung der Wachlokale, die im Vergleichsjahr 1718 noch über 34 % der Ausgaben der Stadt beansprucht hatten, ganz erheblich reduziert worden. Diese Kosten machten den Großteil der Ausgaben des "directeur du bois de chauffage" bei der Verwaltung des Stadtwaldes Baumbusch aus und erscheinen daher in Abbildung 4 unter dieser Rubrik. Insgesamt wurde bei der Bewirtschaftung des Stadtwaldes sogar ein Überschuß erzielt.<sup>275</sup> Ein spürbarer Einsparungseffekt ist auch bei den Kosten der städtischen Feste und Prozessionen zu erkennen. Die Größenordnung der Lieferungen von Torf und Beleuchtungsmaterial an die Wachen war dagegen gleich geblieben. Mit über einem Viertel der Gesamtausgaben waren auch die Aufwendungen für Straßen, Gebäude und andere städtische Einrichtungen etwas angewachsen, gleiches gilt für die

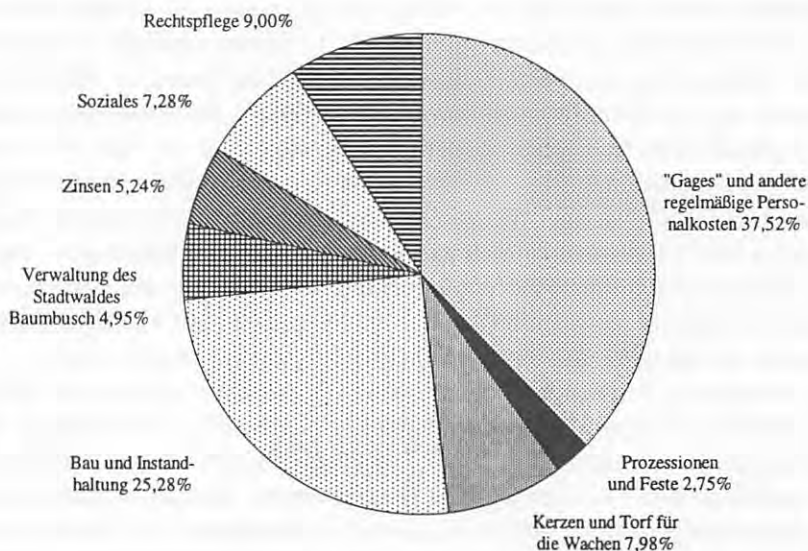
<sup>273</sup> Im analytischen Teil dieser Studie wurden die Einzelsummen dieses Kapitels Kategorien wie "regelmäßige Personalaufwendungen" und "Rechtspflege" zugeordnet.

<sup>274</sup> AVL LUI20R533(1782),38-41.

<sup>275</sup> Er betrug in diesem Jahr 292 Gulden und 10 Stüber.

Zinsbelastung. Deutlich zugenommen hatten die Aufwendungen für "Rechtspflege" und "Soziales". Sowohl in der Zunahme der Gerichtsverfahren mit ihren Folgen für die Stadtfinanzen als auch im Anschwellen der Zahl der Hauspflegschaften sind Anzeichen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krise zu sehen, der die städtische Verwaltung am Ende des Ancien Régime gegenüberstand.

Abbildung 4: Verteilung der Gesamtausgaben des Jahres 1782



Dem letzten Kapitel der Ausgaben folgen die Endabrechnung, der Abschluß und die Verabschiedung des Berichts, die am 18. Juni 1783 von zwei Schöffen, dem Stadtsyndikus und dem Stadtschreiber vorgenommen wurden. Unter Berücksichtigung der Korrekturen der ersten Rechnungsprüfung beliefen sich die Gesamteinnahmen auf 21.198 Gulden, 12 Stüber und 9 Pfennige, die Gesamtausgaben auf 13.295 Gulden, 17 Stüber und 2 1/2 Pfennige. Ein Großteil des nominellen Überschusses von 7.902 Gulden, 15 Stüber und 6 1/2 Gulden dieses Rechnungsjahres ging freilich auf die hohen Einzahlungen eines vormaligen Baumeisters und des ehemaligen Regisseurs der Getränkeakzisenregie zurück. Randnotizen geben darüber Auskunft, daß dieser Bericht am 31. August 1785 vom Rat bei der Rechnungskammer de Berg überprüft wurde, der die korrigierten Angaben für die Ausgaben und die vom Baumeister geschulde-

ten Überschüsse akzeptierte, die auf den Abschluß des Berichts des folgenden Jahres übertragen wurden.<sup>276</sup>

Nach diesem zweiten Schlaglicht auf die Praxis der Finanzverwaltung zeichnen sich erste Entwicklungslinien der Geschichte der Finanzen der Stadt Luxemburg unter dem Ancien Régime ab. Bemerkenswert sind die Beharrungskräfte der aus dem späten Mittelalter tradierten Elemente des städtischen Finanzwesens, die bei den wichtigsten Einnahmequellen der Stadt besonders deutlich werden. Selbst der wichtigste Modernisierungsschritt des städtischen Steuerwesens, die Einführung der Getränkeakzisenregie, erinnert in der Funktion des "Regisseurs" an das alte Weinrichteramt. In anderen Bereichen schrieben die Landesherren lediglich Neuerungen fest, die bereits von der städtischen Obrigkeit eingeführt worden waren. Daneben bemühten sie sich vor allem um die klare Fixierung der Rechtsgrundlagen der städtischen Finanzen, wobei sie den überkommenen Rechtszustand vielfach mit Hinweis auf Mißbräuche neu interpretierten. Häufig gaben hier Beschwerden der Zunftmeister den Anstoß. Als die entscheidenden Mittel zur Durchsetzung der Reformbemühungen erwiesen sich die geordnete Rechnungslegung der Finanzverwaltung und ihre strikte Kontrolle durch die Regierung, wobei die Zwischeninstanz des Luxemburger Provinzialrates schließlich völlig ausgeschaltet wurde. Darüber hinaus wurden auch die Zünfte der Stadt über das Amt des Stadtsyndikus an der Finanzkontrolle zumindest mittelbar beteiligt. Die absolutistischen Reformanstrengungen richteten sich also im wesentlichen auf die Verbesserung der städtischen Verwaltung und ihrer staatlichen und innerstädtischen Kontrollinstanzen. Der tradierte verfassungsrechtliche Rahmen dagegen blieb erhalten.

### III. Analyse der aus der österreichischen Epoche überlieferten Rechenschaftsberichte der Baumeister

Im folgenden soll die Gesamtentwicklung der städtischen Finanzen Luxemburgs über den Zeitraum der österreichischen Herrschaft analysiert<sup>277</sup> und das bisher mit Hilfe der normativen Texte und der Beispiele aus der Praxis der Finanzverwaltung gewonnene Bild überprüft und ergänzt werden. Für diese Analyse wurden in der Regel die Zahlenangaben der Rechenschaftsberichte bei Abschluß und Verabschiedung durch den Magistrat verwendet, da auf Ver-

<sup>276</sup> AVL LUI20R533/1782, 42 u. 44.

<sup>277</sup> Trotz aller Unterschiede der Größenordnungen im Vergleich sehr aufschlußreiche Zusammenfassungen einzelner Jahrgänge städtischer Finanzberichte aus Brüssel, Anvers und Tournai bei L. P. Gachard, Précis, S. 136 ff.

anlassung der Rechnungsprüfer noch nach mehreren Jahrzehnten nachträgliche Veränderungen des Zahlenmaterials erfolgten.

### 1. Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im Überblick

Die Darstellung der Entwicklung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Baumaîtrie ergibt folgendes Bild:

Berücksichtigt wurde die Zeitspanne zwischen 1718, dem ersten überlieferten Jahrgang aus österreichischer Zeit, und 1793, dem letzten regulären Rechnungsjahr, wobei die Berichte über die Jahre 1722-1725, 1728 und 29, sowie 1742 und 43 nicht überliefert sind. Als Rechengeld ist für nahezu den gesamten Untersuchungszeitraum der "florin de Brabant, cours de Luxembourg", nachzuweisen, der sich in einem relativ stabilen Umrechnungsverhältnis zum "florin de Brabant, cours de pays bas" bewegte.<sup>278</sup> Aus der Grafik wird deutlich, daß die Höhe der Einnahmen und Ausgaben starken Schwankungen unterworfen war. Dennoch sind Trends erkennbar. Das Gesamtvolumen der von der Baumaîtrie verwalteten Gelder bewegte sich in der Frühzeit der österreichischen Herrschaft zumeist auf einem Niveau von unter 15.000 Gulden, stieg in den dreißiger Jahren deutlich an und bewegte sich mit starken Ausschlägen nach oben und unten bis 1757 um die Größenordnung von 20.000 Gulden, wobei die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1737 mit über 35.000 Gulden eine nie wieder zu beobachtende Höhe erreichten.

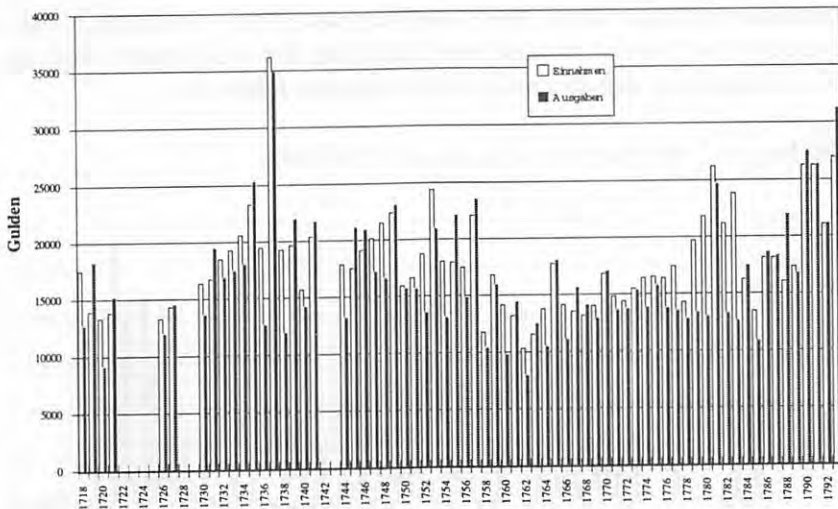
1758 ist ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen, 1762 fällt das Gesamtvolumen auf etwa 10.000 Gulden und bleibt bis 1779 etwa bei 15.000 Gulden. In den folgenden Jahren steigt es auf über 25.000 an, fällt 1784 wieder deutlich zurück und erreicht erst in den letzten drei Jahren unseres Untersuchungszeitraums das Niveau von etwa 25.000 Gulden. Der Einbruch im Jahre 1785 sei vorab geklärt - hier wirkte sich die Änderung des Abrechnungszeitraumes aus: umfaßte das Rechnungsjahr bis zur ersten französischen Herrschaftsperiode die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September, wurde es seit dem Jahre 1690 unter französischer Verwaltung mit dem Kalenderjahr gleichgesetzt. Dies wurde erst im Jahre 1785 geändert, als die Stadtrechnung bereits zum 31. Oktober abgeschlossen wurde. Die folgenden Berichtszeiträume reichen demnach vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Insgesamt scheinen die Einnahmen die Ausgaben deutlich zu übersteigen, was insbesondere für mehrere Jahrgänge in den 70er und frühen 80er Jahren gilt. Die Jahre

<sup>278</sup> Dies läßt sich aus den Angaben der Stadtrechnungen seit den zwanziger Jahren zeigen. - Der Kurs blieb relativ stabil bei dem von Maria-Theresia im Jahre 1775 fixierten Verhältnis von 49 zu 54. - Vgl. Michael Franz Josef Müller, Kleine Beiträge, S. 7.



1788 und 1793 weisen dagegen Defizite in der Größenordnung von vier- bis sechstausend Gulden aus. Die Entwicklung der Überschüsse und Defizite wurde auf folgender Grafik gesondert dargestellt.

Abbildung 5: Einnahmen und Ausgaben (1718-1793)



Auffällig sind die Jahre 1771 bis 1783, die durchweg Überschüsse aufweisen, die Größenordnungen zwischen sechs- und elftausend Gulden erreichen können. Nur die Jahre 1736 und 1738 weisen ähnliche Verhältnisse auf. Insgesamt scheinen die Überschüsse die Defizite deutlich zu übertreffen, insbesondere in dem halben Jahrhundert seit 1743, das lückenlos überliefert ist. Ob dieser erste Gesamteindruck den wirklichen Verhältnissen gerecht wird, ist weiter unten noch zu prüfen.

## 2. Einnahmen

Wie bereits aus den vorausgegangenen Abschnitten hervorging, lassen sich auf der Seite der Einnahmen vier große Gruppen städtischer Steuern und Abgaben unterscheiden: die Einnahmen aus

- den Getränkeakzisen,
- der Kornmarktakzise,
- der städtischen Waage,
- den Torzöllen (Wegegeld).

Neben diesen Hauptgruppen städtischer Einnahmen blieben die Erträge der Grundrenten, Wasserrechte, Gebühren oder Strafgeelder marginal; gelegentlich wurden Einnahmen aus Verkäufen von Immobilien erzielt, während der städtische Wald sich allmählich zu einer regelmäßigen Einkommensquelle der Bau-*m*atrie entwickelte.

Bei den Getränkeakzisen erlauben die Finanzberichte bis zum Jahre 1771 die Differenzierung nach Wein-, Bier- und Metrecht; dabei wird deutlich, daß das Weinrecht mit großem Abstand die wichtigste der drei Steuern war. Es ist davon auszugehen, daß dies auch für die späteren Jahre gilt.

Abbildung 6: Überschüsse und Defizite (1718-1793)

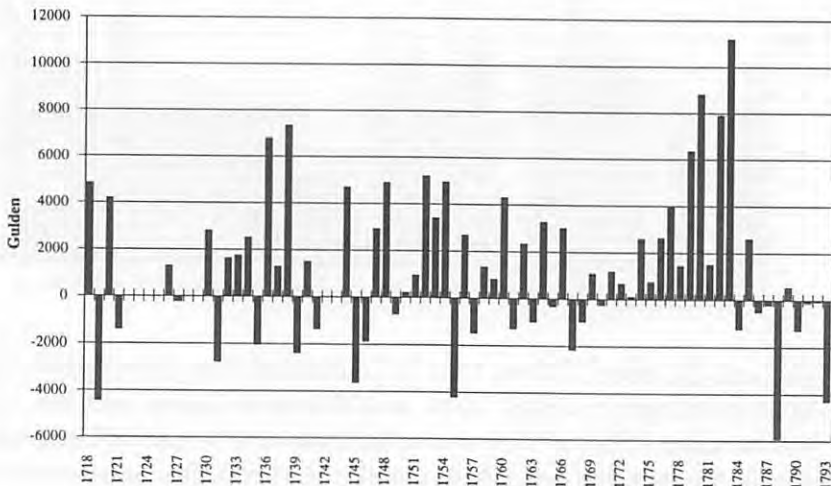
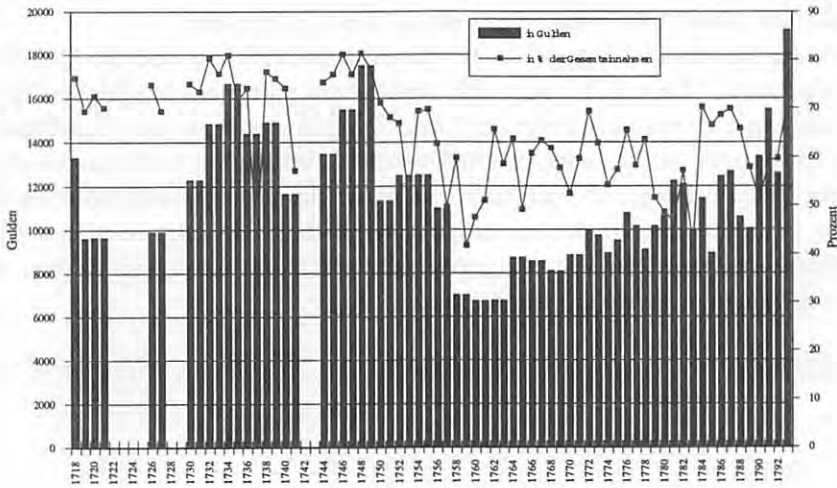


Abbildung 7 macht neben der Entwicklung der Einnahmen in absoluten Zahlen (linke Werteskala und Säulendiagramm) den durchweg hohen Anteil der Getränkeakzisen an den Gesamteinnahmen, ausgedrückt in Prozentanteil der Gesamteinnahmen (rechte Werteskala und Liniendiagramm) der Stadt deutlich:

Er bewegte sich bis 1752 zwischen 70 und 80 % und blieb auch in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums auf einem Niveau zwischen 60 und 70 % der Gesamteinnahmen. Aufschlußreich auch die Entwicklung der Einnahmen aus den Getränkeakzisen in absoluten Zahlen: Der Verlauf der Kurve zeigt besonders hohe Einnahmen - zwischen zwölf- und siebzehntausend Gulden - in den dreißiger Jahren und bis in die späten vierziger Jahre; sie fällt in den späten fünfziger- und frühen sechziger Jahren auf 7.000 Gulden und

bewegt sich in den folgenden acht Jahren bei etwa 8.000 bis 9.000 Gulden. Mit der Einführung der Getränkeakzisenregie steigen die Einnahmen tendenziell an

Abbildung 7: Einnahmen aus den Getränkeakzisen (1718-1793)



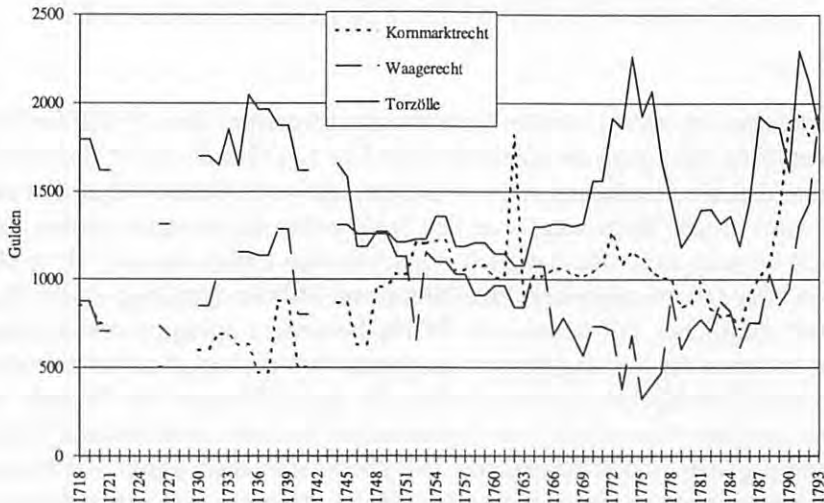
und erreichen im letzten Jahr des Untersuchungszeitraums über 19.000 Gulden. Der deutliche Rückgang der Einnahmen im Jahr 1792 könnte damit zusammenhängen, daß die Getränkeakzisen in diesem Jahr noch einmal verpachtet und nicht über einen "Regisseur" von der Stadt selbst eingezogen wurden. Insgesamt wirkten sich offenbar auch die politischen Ereignisse aus, die in den frühen 90er Jahren zahlreiche Flüchtlinge und Militärangehörige in die Stadt führten. Ähnliches gilt wohl auch für die besonders ertragreichen dreißiger Jahre, in denen die Festung forciert ausgebaut wurde. Analog dürfte der österreichische Erbfolgekrieg gewirkt haben, in dessen Verlauf ein Großteil der österreichischen Niederlande von französischen Truppen erobert wurde und in Luxemburg über 10.000 österreichische Soldaten stationiert waren. Die Erträge der Akzisen waren offenbar in hohem Maße abhängig von den politischen Entwicklungen, die in der Festungsstadt Luxemburg über den Festungsausbau und wechselnde Stärken der Garnison unmittelbar auf die städtische Wirtschaft und die Konsumsteuern durchschlugen. Besonders deutlich wird dies in den Jahren zwischen 1758 und 1763, in denen die Getränkeakzisen die geringsten Erträge brachten: Sie fallen in die Zeit des Siebenjährigen Krieges, als Luxem-

burg dank des neuen Bündnisses zwischen Frankreich und Österreich von kriegesischen Verwicklungen verschont blieb.<sup>279</sup>

Neben den Getränkeakzisen spielten die Kornmarktakzise, die Abgaben an der städtischen Waage und die Torzölle eine deutlich untergeordnete Rolle. In Abb. 8 ist die Entwicklung dieser nach Größenordnung und Charakter sehr ähnlichen städtischen Einnahmen vergleichend aufgetragen.

An der Kurve der Einnahmen aus der Kornmarktakzise sind die Getreidepreiskrisen der Jahre 1789 und 1793 deutlich zu erkennen, die Étienne Hélin für die Stadt Luxemburg aufgezeigt hat,<sup>280</sup> und die auch aus den Beschlüssen des Magistrats dieser Jahre deutlich werden. Neben den schlechten Ernten dieser Jahre schlug sich hier auch die durch die politisch-militärischen Ereignisse gestiegene Nachfrage nach Korn nieder. Die Jahre des forcierten Festungsbaus zeichnen sich dagegen durch deutlich geringere Erträge der Verpachtung der Kornmarktakzise aus.

Abbildung 8: Kornmarktrecht, Waagerecht und Torzölle im Vergleich (1718-1793)



Die Entwicklung der Einnahmen aus der Stadtwaage ähnelt in manchen Zügen der der Getränkeakzisen, so vor allem im Anstieg während der Ausbauphase

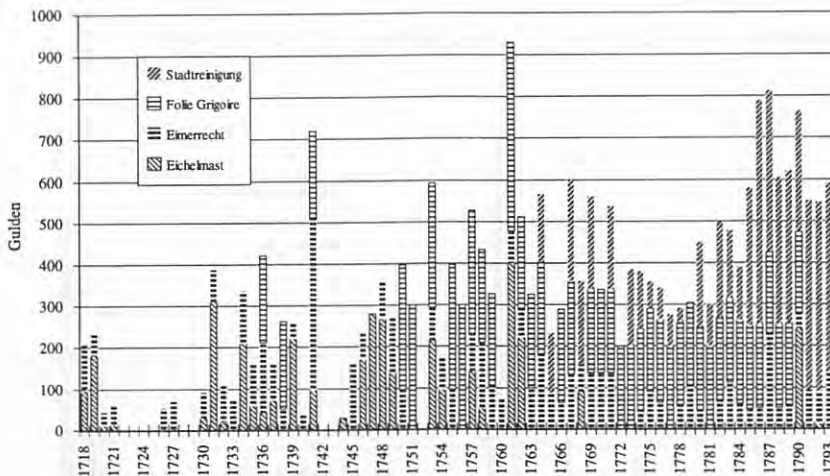
<sup>279</sup> Vgl. François Lascombes, Chronik III, S. 322.

<sup>280</sup> Étienne Hélin, Prix des céréales à Luxembourg, S. 202, 207, 216.

der Festung in den dreißiger- und vierziger Jahren. Der starke Rückgang der Einnahmen aus der städtischen Waage seit 1766 könnte mit den Unzulänglichkeiten und Mißbräuchen bei der Erhebung dieser städtischen Steuer zusammenhängen, die Maria-Theresia in ihrem Dekret von 1771 ansprach. Ein deutlicher Anstieg der Einnahmen ist freilich erst seit den späten siebziger Jahren zu erkennen. Ähnlich den Getränkeakzisen schlugen sich auch Teuerung und Kriegskonjunktur der frühen neunziger Jahre bei den Einnahmen aus der Stadtwaage erkennbar nieder.

Die Einnahmen aus der Verpachtung der Torzölle wiederum sind in den dreißiger und in der ersten Hälfte der vierziger Jahre deutlich höher als in den folgenden eineinhalb Jahrzehnten. Gleiches gilt für die siebziger Jahre und für die späten Achtziger und frühen neunziger Jahre. Hier sind die Ähnlichkeiten mit der Entwicklung der Einnahmen aus den Getränkeakzisen besonders ausgeprägt.

Abbildung 9: Stadtreinigung, Folie Grigoire, Eimerrecht und Eichelmast (1718-1793)

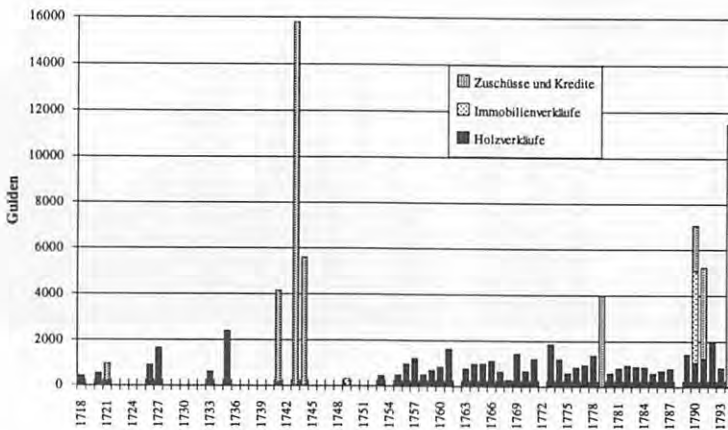


Im Vergleich zu den bisher besprochenen Akzisen und Zöllen erreichten die übrigen Einnahmearten nur in Ausnahmefällen nennenswerte Größenordnungen. Die wichtigsten sind in Abb. 9 zusammengefaßt. Dargestellt wurden die Einkünfte aus der Stadtreinigung, dem Eimerrecht, der Eichelmast im

Stadtwald sowie aus der mit Abstand bedeutendsten städtischen Pacht, dem "Folie Grigoire", auf dessen Gelände die Gebrüder Boch seit dem Jahre 1767 ihre Fayencerie betrieben: Die Einnahmen aus der Grundrente für das Folie Grigoire, die im Jahre 1736 erstmals in den Stadtrechnungen erscheinen, enden mit dem Jahr 1790, als die Gebrüder Boch ihre Pacht mit 4.000 Gulden ablösten. Die Einnahmen aus der Stadtreinigung erbrachten in den achtziger und neunziger Jahren immerhin bis zu 600 Gulden, während das Eimerrecht kaum nennenswerte Summen eintrug. Die Eichelmast kommt bis 1762 noch recht häufig vor. In den letzten drei Jahrzehnten der österreichischen Herrschaft dagegen wurde sie, ganz im Sinne der Gesetzgebung Maria Theresias zur Schonung und Aufforstung der stark geschädigten Wälder, kaum noch durchgeführt.<sup>281</sup>

Über die genannten Steuern, Abgaben und Grundrenten hinaus gab es für die Stadt Luxemburg drei Möglichkeiten, ihren Finanzbedarf zu decken: Zuschüsse oder Schenkungen seitens anderer Institutionen oder Einzelpersonen, Verkäufe von Grundstücken oder von Holz aus dem städtischen Wald, und schließlich Kreditaufnahme. Diese Formen der Geldbeschaffung sind in Grafik 10 dargestellt.

Abbildung 10: Formen der Geldbeschaffung (1718-1793/94)



<sup>281</sup> Vgl. die Edition von *Würth-Paquet*, Recueil d'édits, ordonnances, réglemens et déclarations en matière de Bois et Forêts. - Hierzu auch Martha *Peters*, Untersuchungen zur Agrarverfassung im 18. Jahrhundert bis zum Ende der französischen Revolutionsherrschaft im Jahre 1815 in den heute deutschen Teilen des ehemaligen Herzogtums Luxemburg. Unter besonderer Berücksichtigung des 1766 aufgenommenen Maria-Theresia Katasters. Diss. phil. Freiburg i. Br. 1955.

Während sich die Einnahmen aus den Holzverkäufen wie die übrigen Formen der Geldbeschaffung in der ersten Jahrhunderthälfte gleichsam in Schüben darstellen, entwickelten sie sich danach als Folge der Bewirtschaftung des Stadtwaldes zu einer beachtlichen und nahezu regelmäßigen jährlichen Einnahmequelle der Stadt, die vereinzelt eine Größenordnung von bis zu 2.000 Gulden erreichen konnte.

Zuschüsse und Kredite dagegen konzentrieren sich zunächst in den vierziger Jahren. So erhielt die Baumaîtrie angesichts der hohen Kosten beim Umbau des Stadthauses im Jahre 1741 von den Luxemburger Ständen einen Zuschuß von 4.000 Gulden<sup>282</sup>. Wie groß die Finanznöte dieser Jahre waren, zeigt auch die hohe Kreditaufnahme der Jahre 1743 und 1744. In ähnlichem Maße gilt dies für das Ende des Ancien Régime. In diese Zeit fällt auch der Verkauf des "Folie Grigorie" im Jahre 1790. Offenbar war die Stadt damals mit erheblichen finanziellen Engpässen konfrontiert.

Hinsichtlich der Gesamtentwicklung der Einnahmen der Stadt Luxemburg zur Zeit der österreichischen Herrschaft ist damit festzuhalten, daß die aus dem Mittelalter tradierten Grundstrukturen der finanziellen Ressourcen, bei allen Verbesserungen auf der Ebene der Verwaltung, im wesentlichen erhalten geblieben waren. Doch wird bereits nach dieser ersten Etappe der Analyse deutlich, daß die Finanzausstattung der Stadt den neuen Anforderungen angesichts der sich wandelnden sozioökonomischen Rahmenbedingungen zum Ende des Ancien Régime kaum noch genügen konnte.

### 3. Ausgaben

Wesentlich komplexer als auf der Seite der Einnahmen, wo die in den Finanzberichten vorgegebenen Gliederungen weitgehend beibehalten werden konnten, gestaltet sich die Analyse der vielfältigen Ausgaben der Baumaîtrie. Sie können in sieben Kategorien zusammengefaßt werden:

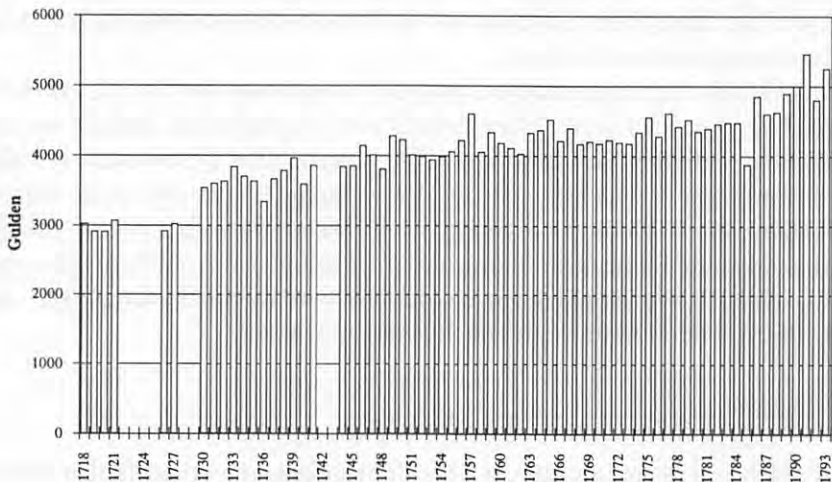
- Personalkosten
- Heizung und Beleuchtung der Wachen der Stadt,
- Rechtspflege,
- Festlichkeiten und Ehrengaben,
- Bauwesen und Stadtreinigung,
- Soziales,
- Schuldendienst.

<sup>282</sup> Dafür wurden der Ständeversammlung einige Räumlichkeiten im Stadthaus zur Verfügung gestellt. Vgl. François *Lascombes*, Chronik III, S. 266.

Zunächst sind drei Ausgabengruppen zu diskutieren, die im Zentrum staatlicher und städtischer Reformbemühungen standen und deren Vergleich besonders aufschlußreich für deren Wirkung sein kann: Die Personalkosten, die Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung der Wachen der Stadt, sowie die Kosten der Rechtspflege.

Aus Abb. 11 wird deutlich, daß die regelmäßigen Aufwendungen der Bau-*maîtrie* für Ämter und Dienste der Stadt<sup>283</sup> relativ langsam, doch kontinuierlich anstiegen. Ausgehend von einer Größenordnung von etwa 3.000 Gulden im Jahre 1718 wuchsen sie auf über 5.000 Gulden im Jahre 1793 an.

Abbildung 11: Regelmäßige Aufwendungen für Ämter und Dienste



Die Ursachen für diese Steigerungen wurden bereits aufgezeigt: Hier schlägt sich die leichte Vermehrung des städtischen Personals ebenso nieder wie die Erhöhung verschiedener Einzelvergütungen.<sup>284</sup> In die Grafik wurden die Jahresbesoldungen, die regelmäßigen Feuerholzlieferungen, sowie Neujahrsge-  
schenke in Form von Käse oder Zuckerkuchen eingearbeitet. Auch die Dienst-  
kleidung der Stadtboten, Förster, Ausrufer und des Bettelvogts<sup>285</sup> wurde als  
"Lohnbestandteil" zu den festen Personalkosten der Stadt gerechnet.

<sup>283</sup> Die zahlreichen variablen Einnahmen des städtischen Personals können hier nicht gefaßt werden.

<sup>284</sup> Vgl. die Beispiele aus der Praxis der Finanzverwaltung in den Jahren 1718 und 1782.

<sup>285</sup> Zum Luxemburger Bettelvogt vgl. François *Lascombes*, Chronik II, S. 519.



Neben den regelmäßigen Aufwendungen fielen weitere Personalkosten an, die nicht in die Grafik eingearbeitet wurden, da sie zumeist staatliche Funktionsträger betrafen. Wichtig sind hier vor allem die Ausgaben für die Rechnungsprüfung, die erhebliche Größenordnungen erreichen konnten. Die städtischen Finanzberichte geben dabei Aufschluß über die Verfahrensweise bei der Revision. So erhielt im Jahre 1741 Rat de Traux 330 Gulden "pour Les devoirs extraordinaires qu'il a fait au Sujet des derniers Comptes de La Baumaiterie", und sein Stellvertreter Collignon 145 Gulden und 6 Stüber "pour Les Copies qu'il a fait des dits Comptes".<sup>286</sup> Im Jahre 1755 wurde für die Prüfung der Rechnungsjahre 1740 bis 1749 1.467 Gulden und 4 Stüber aufgebracht.<sup>287</sup> Zehn Jahre später wurden 551 Gulden und 14 Stüber für diesen Zweck gezahlt, und dazu weitere 155 Gulden und 8 Stüber Reisekosten des Kontrollleurs.<sup>288</sup> 1775 und 1786 wurde die Tätigkeit des "mons~. de Berg auditeur dela chambre des comptes" durch Summen gleicher Größenordnung honoriert.<sup>289</sup> Da immer wieder auch Fahrtkosten genannt werden, fand die Revision offenbar in Luxemburg statt; die letzte wurde durch den Rat de Maleck de Werthenfels im Jahre 1790 durchgeführt, der nur 275 Gulden, 10 Stüber und 3 Pfennige erhielt. Die Vergütungen der Revisoren richteten sich demnach auch nach der Anzahl der überprüften Berichte. Auch die Vertreter der Stadt wurden entsprechend honoriert. So erhielt der Schöffe Tesch in diesem Jahr 77 Gulden und 10 Stüber, der Stadtsyndikus Heuschlin 21 Gulden und 10 Stüber, sowie der Stadtschreiber Keyser 50 Gulden und einen Stüber.<sup>290</sup>

Auch zu anderen besonderen Gelegenheiten verursachten hochrangige staatliche Funktionsträger erhebliche Kosten. So erhielt im Jahre 1747 der Schöffe Itzius als Magistratskommissar für die Einquartierung 639 Gulden, 12 Stüber und 6 Pfennige für "debourses pour Logement" bei der Einquartierung von Offizieren.<sup>291</sup> Ein weiteres Beispiel sind die hohen Kosten der Neuvermessung des Jurisdiktionsbereichs des Magistrats, an denen der Substitut des Generalprokurators, de Traux, und der Ingeniermajor Jamez maßgeblich beteiligt waren. Allein im Jahre 1772 wurden für diesen Zweck über 2.904 Gulden aufgebracht.<sup>292</sup>

<sup>286</sup> AVL LUI20R491(1741),17v.

<sup>287</sup> AVL LUI20R505(1755),24.

<sup>288</sup> AVL LUI20R515(1765),45.

<sup>289</sup> AVL LUI20R526(1775),47. - AVL LUI20R537(1786),44/44v.

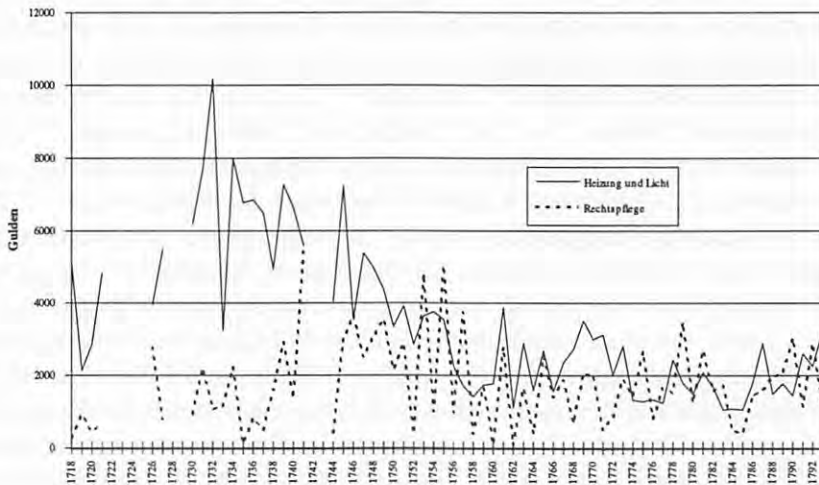
<sup>290</sup> AVL LUI20r541(1790),113.

<sup>291</sup> AVL LUI20R497(1747),12.

<sup>292</sup> Dies ist der erste Beleg für dieses Amt in den Stadtrechnungen; dabei handelt es sich zugleich um den einzigen überlieferten Nachweis aus der österreichischen Epoche für die Erstattung von Einquartierungskosten aus der Stadtkasse. - AVL LUI20R523(1772),25.

Eine völlig andere Entwicklung als die tendenziell steigenden Personalkosten nahmen die Leistungen der Baumaßtrie für Heizung und Beleuchtung der Wachlokale und die Aufwendungen für die Rechtspflege.

Abbildung 12: Heizung und Beleuchtung und Rechtspflege im Vergleich



Die Versorgung der Wachlokale mit Heizmaterial und Beleuchtung bedeutete einen wichtigen Beitrag der Stadtgemeinde zum Betrieb der Festung, der bei den Reformbemühungen der Landesherren große Beachtung fand. Im Winter wurden die Wachen mit Holz aus dem etwa 635 ha<sup>293</sup> umfassenden Stadtwald versorgt, im Sommer mit Torf. Zur Beleuchtung wurden Kerzen und Fackeln geliefert. Hier bestätigt die Gesamtentwicklung den Eindruck, der sich bereits im Vergleich der Finanzberichte der Jahre 1718 und 1782 angedeutet hatte: Die Reform der Feuerholzbelieferung der Wachen der Stadt, die nun durch einen städtischen Amtsträger und nicht mehr durch Auftragsunternehmer gewährleistet wurde, führte zu einer deutlichen Entlastung der städtischen Finanzen. Dies schlägt sich im Verlauf der Kurve "Heizung und Licht" deutlich nieder. Ein Vergleich der Einnahmen aus den Holzverkäufen mit den Ausgaben für den Baumbusch bestätigt ebenfalls den Eindruck, der sich bei den Einzel-

<sup>293</sup> Diese Fläche wurde berechnet nach den Angaben des Berichts des Magistrats an den Rat de Traux aus dem Jahre 1740, demnach umfaßte der Baumbusch 1267 "arpens" (hier: Buschmorgen à 50,170 Ar nach dem St.-Lamberti-Maß) und 2 "verges" (Quadratrute, "verge carré", à 22,2992 m<sup>2</sup>). - Vgl. François Lascombes, Chronik III, S. 265. Zu den Maßeinheiten vgl. ebenda, S. 535.

beispielen aus der Finanzverwaltung andeutete: In den letzten drei Jahrzehnten der österreichischen Herrschaft erbrachte die Bewirtschaftung des Stadtwaldes insgesamt sogar einen Überschuß von mehr als 4.000 Gulden.

Nicht ganz so eindeutig ist die Tendenz der Aufwendungen der Baumaîtrie, die unter die Rubrik "Rechtspflege" gefaßt wurden. Hier wurden zunächst Kosten für Prozesse vor dem Stadtgericht sowie für den Strafvollzug zusammengefaßt, die insbesondere bei mittellosen Personen zu Lasten der Stadtkasse gingen. Dabei konnte es sich um erhebliche Summen handeln. Das Verfahren gegen "Henri Kremer accusé arrêté et condamné à mort" im Jahre 1789 etwa belastete die Baumaîtrie mit 789 Gulden, 2 Stüber und 9 Pfennige, nicht eingerechnet die Forderung des "Maître des hautes oeuvres" Friederic Volmar für "L'Enterrement du Cadavre du Justifié Henri Kremer" über 9 Gulden und 2 Stüber.<sup>294</sup> Die Kosten der Verfahren vor dem Stadtgericht stellten zum größten Teil zugleich Einnahmen der beteiligten städtischen Amts- und Dienstpersonen oder des Henkers dar. Zu den Verfahrenskosten addieren sich die Aufwendungen für die Unterbringung der Gefangenen im Stadtgefängnis, wo der Pförtner des Stadthauses neben seinen sonstigen Aufgaben auch den Dienst eines Gefängniswärters ("geolier")<sup>295</sup> verrichtete. Als solcher hatte er das Recht, von den Gefangenen "droit de geolier"<sup>296</sup> zu fordern, das für die zahlreichen mittellosen Gefangenen aus der Stadtkasse bezahlt wurde. Unter die Rubrik "Rechtskosten" wurden schließlich auch die Ausgaben für Prozesse, in denen die Stadt selbst als Partei auftrat, gerechnet, sowie die Aufwendungen für "diplomatische Missionen" zur Vertretung der Interessen der Stadt etwa bei den Ständen oder der Regierung. Während sich die Kurve der Summe all dieser Kosten in den vierziger und fünfziger Jahren des Jahrhunderts mehrmals im Bereich von vier- bis fünftausend Gulden bewegt, ist für die folgenden Jahrzehnte ein deutlich niedrigeres Niveau festzustellen - sicherlich ein Resultat der Maßnahmen des Landesherren zur Einschränkung der Prozessierfreudigkeit des Magistrats und zur Senkung der Kosten der Verfahren gegen mittellose Personen.

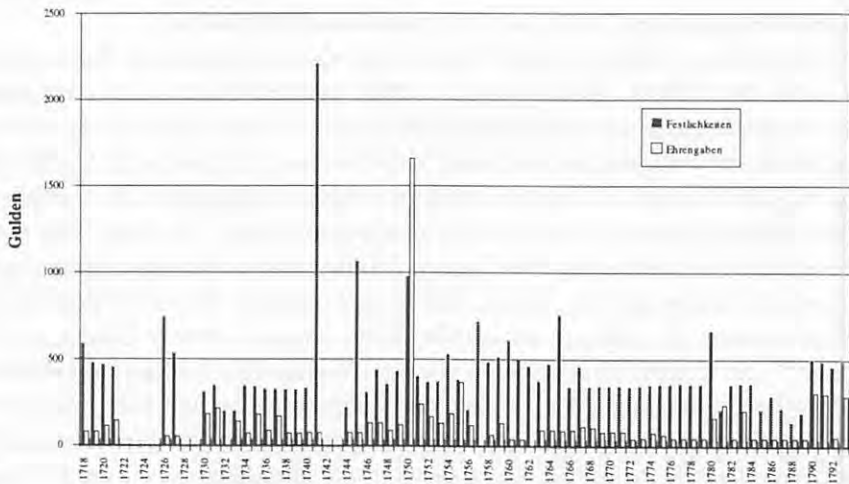
Noch weniger ausgeprägt als im Bereich der "Rechtspflege" sind die Auswirkungen der Refomen bei den Ausgaben der Stadt für Festlichkeiten und Ehrengaben an hochgestellte Persönlichkeiten:

<sup>294</sup> AVL LUI20R540(1789),52v.

<sup>295</sup> Vgl. ebenda.

<sup>296</sup> "Kerkerrecht", nach *van Werveke* betrug es 4 1/2 Stüber. Darüber hinaus standen ihm für Einlieferung und Entlassung der Gefangenen und für die Vorführung zum Verhör jeweils 7 Stüber zu. Für seine Anwesenheit beim Eichen der Flüssigkeits- und Getreidemaße erhielt er 4 bzw. 14 Stüber, 7 bei öffentlichen Versteigerungen und 3 1/2 für die Verwahrung von Pfandgut im Stadthaus. - Vgl. *Nicolas van Werveke*, Kulturgeschichte, Band I, S. 482 ff.

Abbildung 13: Festlichkeiten und Ehrengaben der Stadt



Wie oben erwähnt, feierte der Magistrat regelmäßig Festbankette bei Wahl und Vereidigung des neuen Richters, sowie bei der Überreichung der Neujahrs-geschenke an städtische Amtsträger und Dienste sowie den Festungskommandanten und andere hohe Offiziere. Darüber hinaus sind in der Ausgabengruppe "Festlichkeiten" die Prozessionen der Stadt und die Freudenfeuer anlässlich der Siege der Armeen des Landesherrn berücksichtigt worden. Besonders teuer waren Ehrenwein und Festbeleuchtung des Stadthauses anlässlich des Besuchs des Generalgouverneurs Karl von Lothringen in der Stadt im Jahre 1750.<sup>297</sup> Im Jahre 1740 wurde neben den kostspieligen Trauerfeierlichkeiten für Karl VI.<sup>298</sup> auch die Geburt des späteren Josef II. festlich begangen.<sup>299</sup> Reformwirkungen sind bei den vergleichsweise bescheidenen Aufwendungen für die Trauerfeierlichkeiten beim Tode Maria-Theresias im Jahre 1780 und bei den konstanten Kosten für die traditionellen Festbankette der Stadt festzustellen.

Ein ganz entscheidender Faktor für die Entwicklung der städtischen Ausgaben war der große Bereich des Bauwesens, der seit der Einführung der Funktion des "directeur des batiments" im Jahre 1732 Ansätze einer regelrechten

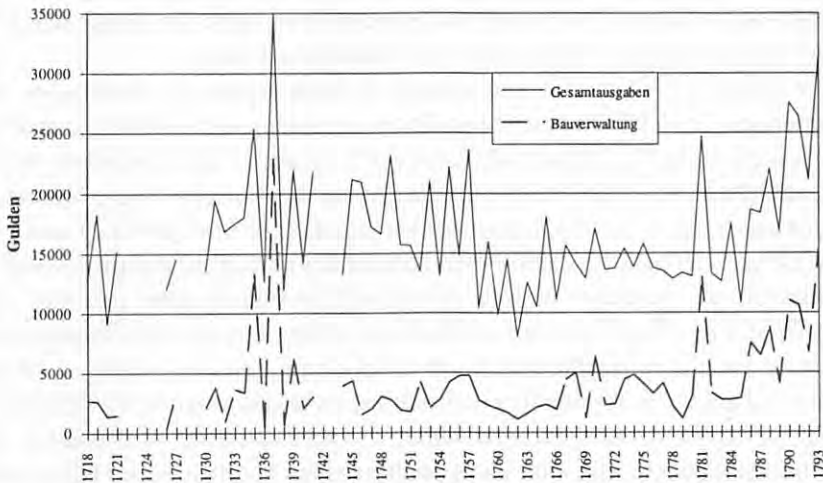
<sup>297</sup> Für die Beleuchtung des Stadthauses 573 Gulden und 18 Stüber. - Vgl. AVL LUI20R500 (1750),23v; für drei Fuder Ehrenwein und andere Kosten 1526 Gulden. - Ebenda, 24-24v.

<sup>298</sup> Totenfeier für verstorbene Landesherrn sind seit dem späten Mittelalter in den Stadtrechnungen belegt. - Vgl. Nicolas van Werveke, Kulturgeschichte, Band I, S. 475 ff.

<sup>299</sup> 1124 Gulden und 9 Stüber, sowie 728 Gulden und 7 Stüber. - Vgl. AVL LUI20R491(1741),18.

Bauverwaltung aufwies. Ein Vergleich der Entwicklung der Kosten für die Bauverwaltung mit den Gesamtausgaben zeigt deutlich Ähnlichkeiten im Verlauf der beiden Kurven:

Abbildung 14: Kosten der Bauverwaltung und Gesamtausgaben im Vergleich



Wie bereits dargestellt, hatte der Magistrat neben dem Unterhalt und Neubau der Gebäude, Brunnen und Straßen, dem Brandschutz, der Reinigung der Stadt von Fäkalien und dem Unterhalt des Straßenpflasters auch für die Neupflasterung von Straßen und Wegen der Stadt zu sorgen, die vor allem in militärisch wichtigen Bezirken, etwa vor Kasernen oder Toren, vorangetrieben wurde. Darüber hinaus mußte er auch für die Kosten des Baus verschiedener Brücken, etwa der Neutorbrücke<sup>300</sup>, eintreten. Größere militärisch wichtige Baumaßnahmen fallen, neben den Arbeiten am Stadthaus, besonders in den dreißiger und vierziger Jahren ins Gewicht. Extreme Formen nahm dies im Jahre 1737 an, als für Reparaturen am Stadthaus 5.153 Gulden, 9 Stüber und 6 Pfennige aufgebracht wurden, und für den Bau von "[...] Sept ponts faits à neuf en maçonnerie pierre de taille et balustres de fers [...]" weitere 16.610 Gulden, 2 Stüber und 6 Pfennige,<sup>301</sup> und die Instandhaltungs- und Baumaßnahmen über 65 % der

<sup>300</sup> Im Jahre 1735 wurden 7464 Gulden und 10 Stüber, die der Schöffe Jolliot der Stadt noch aus seiner Pacht des Weinrechts schuldete, für den Brückenbau am Neutor verwendet. - Vgl. AVL LUI20R485(1735),12v.

<sup>301</sup> AVL LUI20R487(1737),17v.

Gesamtausgaben ausmachten. Der Bau der Stadtwaaage, der um das Jahr 1743 durchgeführt wurde, kostete sogar 20.607 Gulden, 3 Stüber und 4 1/2 Pfennige.<sup>302</sup> Die deutlich erhöhten Kosten in den achtziger und neunziger Jahren wurden vor allem durch Pflasterarbeiten verursacht<sup>303</sup> - ein Hauptgrund für den zunehmenden Geldbedarf der Stadt zum Ende der österreichischen Herrschaft in Luxemburg.

Die zweite wichtige Ursache der wachsenden Finanznöte des Magistrats liegt in der Entwicklung des "Sozialtats" der Stadt Luxemburg.

Hier fallen vor allem die wachsenden Aufwendungen der Baumaîtrie für Personen ins Gewicht, die von den traditionellen Elementen sozialer Sicherung - Verwandtschaft, Nachbarschaft, Kirchspiel, Zünften oder geistlichen Wohlfahrtseinrichtungen - nicht mehr aufgefangen werden konnten. Diese Menschen wurden auf Kosten des Magistrats bei Privatpersonen untergebracht und versorgt. Bereits seit dem 17. Jahrhundert können wir derartige Hauspflegschaften beobachten, die zunächst nahezu ausschließlich Findelkinder betrafen. Die Pflegekinder der Stadt erhielten in der Regel neben Unterkunft, Nahrung und Kleidung auch eine regelrechte Berufsausbildung. Seit den siebziger Jahren nahm die Zahl der Pflegschaften deutlich zu, da nun neben den Findelkindern immer mehr Waisen zu versorgen waren, die im städtischen Waisenhaus, das ohnehin nur Knaben aufnahm, nicht unterkommen konnten. Ihren Höhepunkt erreichte die rasche Zunahme der Sozialaufwendungen in den Krisenjahren am Ende des Ancien Régime. In dieser Zeit deutet sich in den städtischen Akten auch die Ausdehnung der Zuständigkeit des Schöffen, der als Aufseher über das Waisenhaus<sup>304</sup> amtierte, auf die Hauspflegschaften des Magistrats an.<sup>305</sup> Seit den späten achtziger Jahren unterhielt die Stadt bis zu 47 Pflegschaften, darunter zuletzt auch mehrere Erwachsene. In dieser Zeit erreichten die Sozialaufwendungen des Magistrats einen Anteil von bis zu 20 % der Gesamtausgaben.<sup>306</sup>

<sup>302</sup> François *Lascombes*, Chronik III, S. 277, Fußnote 125.

<sup>303</sup> AVL LUI20R541(1790),108-110. - AVL LUI20R542(1791),70. - AVL LUI20R542(1791),70/71. - AVL LUI20r542(1791),71. - AVL LUI20R544(1793).

<sup>304</sup> "directeur de la maison des Orphelins". - AVL LUI20R512(1762),14. Er wird im Jahre 1763 auch schon allgemein als "directeur des orphelins" bezeichnet. - AVL LUI20R513(1763),14.

<sup>305</sup> Dies geht aus Magistratsbeschlüssen der Jahre 1789 und 1790 eindeutig hervor. - AVL LUI10;36, Seite 46v. - AVL LUI10,36, Seite 53v/54.

<sup>306</sup> Norbert *Franz*/Henri *Kugener*, Öffentliche Sozialfürsorge und Armenpflege in der Stadt Luxemburg unter dem Ancien Régime. - Ähnlich die Verhältnisse in anderen wichtigen Städten der österreichischen Niederlande; so wurden in Brüssel im Jahre 1784/85 bei 88.0474 Gulden Gesamtausgaben 94.519 Gulden für diesen Zweck aufgebracht. - Vgl. L. P. *Gachard*, Précis, S. 141, 148.

Abbildung 15: Armenfürsorge des Magistrats

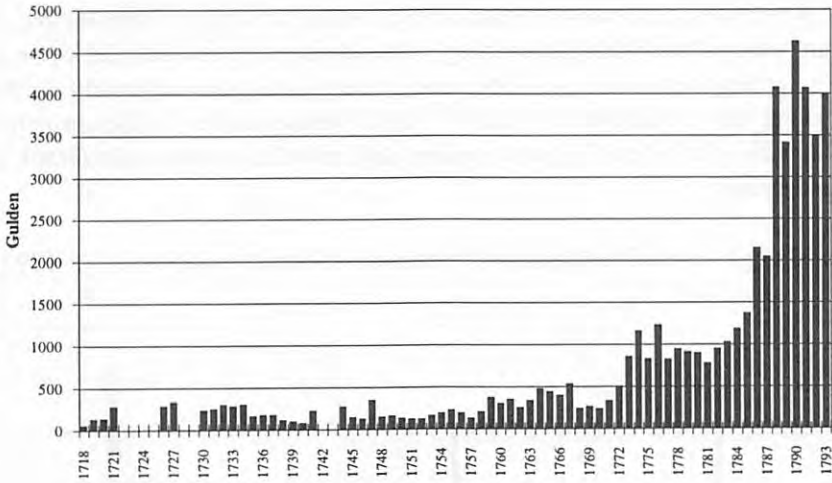
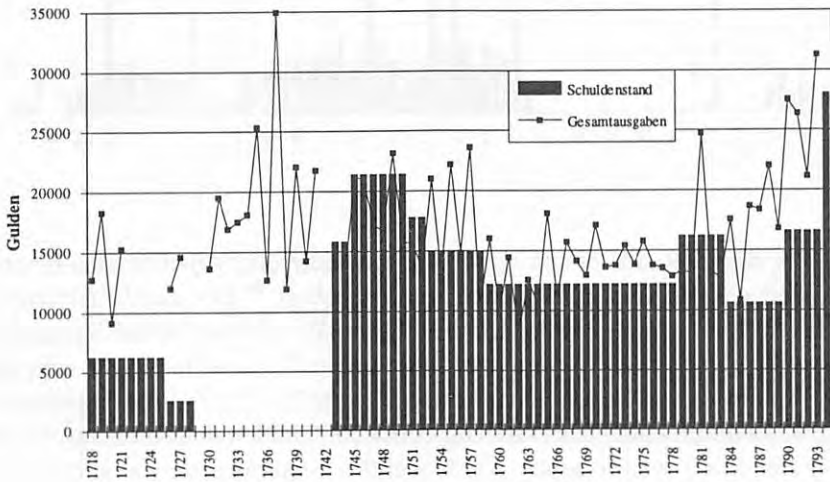


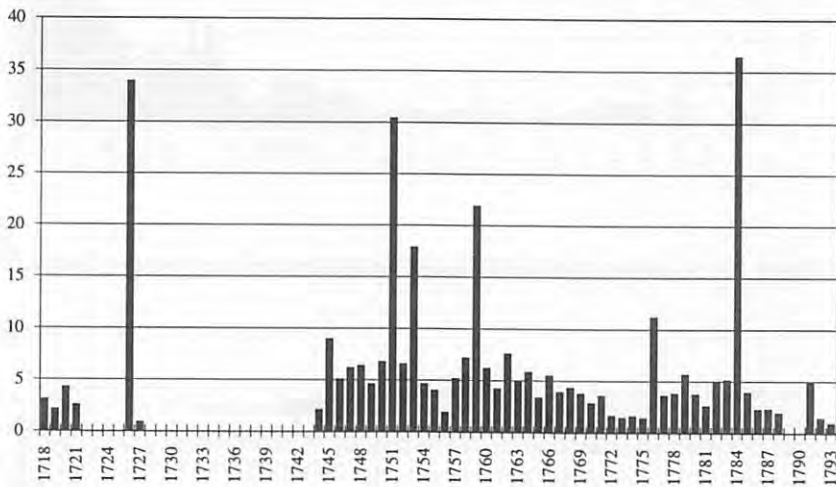
Abbildung 16: Schuldenstand und Gesamtausgaben im Vergleich (1718-1794)



#### 4. Verschuldung

Zur Bewertung der Auswirkungen dieser völlig neuartigen Belastungen des Finanzwesens der Stadt Luxemburg ist zunächst ein Blick auf die Verschuldung der Stadt erforderlich. Abbildung 16 zeigt in Säulen dargestellt die Entwicklung der Gesamtverschuldung<sup>307</sup>; zum Vergleich der Größenordnungen wurden die jährlichen Gesamtausgaben als Liniendiagramm in die Grafik mit eingearbeitet.

Abbildung 17: Schuldendienst in Prozent der Gesamtausgaben (1718-1793)



Die aus der Zeit der ersten französischen Herrschaftsepoche stammenden Schulden wurden in den zwanziger Jahren getilgt.<sup>308</sup> Die durch aufwendige städtische Baumaßnahmen in den dreißiger und vierziger Jahren verursachte Neuverschuldung von insgesamt 21.400 Gulden<sup>309</sup> wurde bis in die achtziger Jahre hinein durch Tilgungen reduziert. Diese Tendenz wurde lediglich im Jahre 1779 durch ein neues Darlehen von 4.000 Gulden unterbrochen. Kreditgeber der Stadt waren neben wohlhabenden Stadtbürgern vor allem hoch-

<sup>307</sup> Die Zahlenwerte für nicht überlieferte Jahrgänge der Finanzberichte wurden nach Möglichkeit erschlossen.

<sup>308</sup> Vgl. AVL LUI20R471(1721),10,10v. - AVL LUI20R476(1726),8v/9,12. - In der Rechnung des Jahres 1730 sind keine Schulden mehr genannt; AVL LUI20R480(1730).

<sup>309</sup> Vgl. z.B. AVL LUI20R495(1745),11v,18-19v,22v-23,26v-27.



rangige Funktionsträger des Landesherrn, so etwa der frühere Festungskommandant, General de Tornaco, oder der Finanzrat de Berg.<sup>310</sup> Der Zinssatz betrug fast durchweg 5 %, vereinzelt auch 4 % per anno. Insgesamt nimmt sich die Schuldenlast der Stadt innerhalb des eigentlichen Untersuchungszeitraums vergleichsweise bescheiden aus. Dies zeigt ein Blick auf die Entwicklung des Schuldendienstes: Er bewegte sich zumeist in einer Größenordnung von 5 bis 10 % der Gesamtausgaben und stieg lediglich im Falle von Schuldentilgungen auf über 30 %. Die letzte Tilgung wurde im Jahre 1784 geleistet, wodurch die städtische Verschuldung ihr niedrigstes Niveau in der zweiten Jahrhunderthälfte erreichte.<sup>311</sup> Doch bereits im Jahre 1790, auf dem Höhepunkt der Krise, die bei der Darstellung der Sozialaufwendungen des Magistrats aufgezeigt wurde, mußte die Stadt erneut Darlehen in Höhe von 6.000 Gulden aufnehmen. Darüber hinaus sah sie sich veranlaßt, ihre wertvollste Grundrente, das Gelände des "Folie Grigoire" in Septfontaines, wo die Gebrüder Boch seit 1767 ihre Steingutmanufaktur betrieben, für 4.000 Gulden an die bisherigen Pächter zu veräußern.<sup>312</sup> Dies sind deutliche Anzeichen für eine Verschärfung der finanziellen Situation der Stadt. An einer ungehemmten Neuverschuldung wurde sie freilich durch die landesherrliche Gesetzgebung gehindert. Erst am 14. April 1794 erhielt der Magistrat angesichts der Kriegsergebnisse die Erlaubnis, weitere Kredite in der Höhe von insgesamt 10.000 Gulden aufzunehmen.<sup>313</sup> Diese weitaus bedeutendste Neuverschuldung erfolgte allerdings im Jahr der beginnenden Belagerung der Stadt durch französische Truppen, das angesichts der militärisch-politischen Ausnahmesituation aus dem hier analysierten Untersuchungszeitraum ausgeklammert wurde. Doch auch mit dieser Einschränkung stellt sich die finanzielle Situation der Stadt Luxemburg in den letzten beiden Jahrzehnten des Ancien Régime deutlich ungünstiger dar, als sie nach einem ersten einfachen Vergleich der Entwicklung der Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der Stadt erscheinen mußte.

## 5. Quellenkritische Aspekte

Dies führt abschließend auf ein methodisches Problem dieser Untersuchung, das bei der Darstellung der Beispiele aus der Praxis der Finanzverwaltung

<sup>310</sup> Ebenda.

<sup>311</sup> AVL LUI20R535(1984),29-30v.

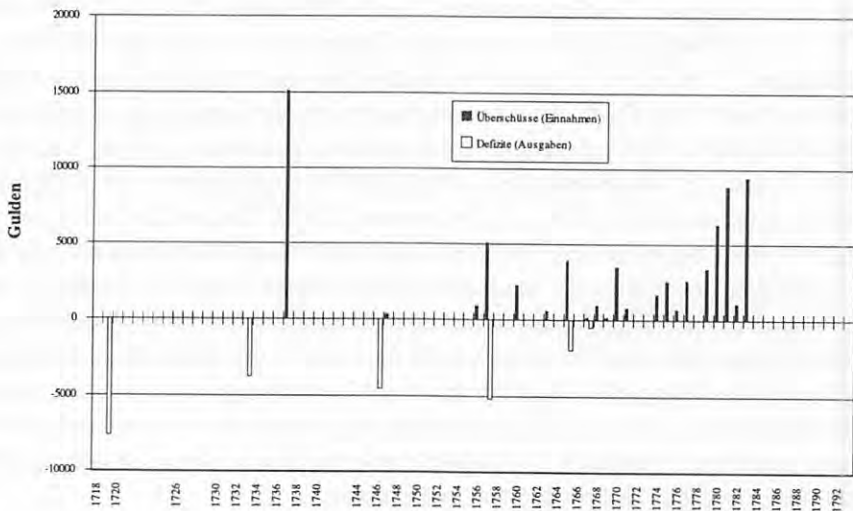
<sup>312</sup> Vgl. oben, Abb. 10.

<sup>313</sup> CVL, S. 425 (Nr. 215/1794). - Zum Stand der Verschuldung der Stadt bei der Übernahme der Herrschaft durch die Französische Republik vgl. die Tabelle am Ende des letzten Rechenschaftsberichts des Baumaître Jean-Pierre Namur. - AVL LUI20R545(1794).

bereits angedeutet wurde. Es ergibt sich aus dem vormodernen Charakter des Finanzwesens der Stadt Luxemburg in der untersuchten Zeit.

In dieser Analyse wurde die Baumaître bislang in moderner Betrachtungsweise als Institution aufgefaßt. Die in dieser Hinsicht noch in mittelalterlichen Traditionen denkenden Zeitgenossen behandelten die städtischen Finanzen dagegen als persönliche Angelegenheit des jeweiligen Baumeisters. Die Einleitungsformeln und Abschlüsse der Finanzberichte machen dies deutlich.<sup>314</sup> Überdies wurde weder ein Kassenbestand ausgewiesen noch die Veränderungen des städtischen Vermögens innerhalb des Berichtszeitraumes berücksichtigt. Eine regelrechte Erfolgsrechnung ist daher nicht durchführbar.

Abbildung 18: Transfers von Überschüssen und Defiziten



Für die historische Untersuchung wird dies relevant bei der Frage der im Verlauf einer Amtszeit erzielten Überschüsse oder Defizite, die zwischen den vormaligen und den aktuell amtierenden Stadtkämmerern transferiert wurden. Sie werden in den Stadtrechnungen erneut als reguläre Einnahmen oder Ausgaben des jeweiligen "Baumaître moderne" ausgewiesen. Diese etwas urtümliche Form des Saldoübertrags verzerrt das Bild der Entwicklung des städtischen Finanzwesens erheblich. Abb. 18 zeigt das Ausmaß dieser Transfers auf. Den Buchungen in den Stadtrechnungen folgend führt sie Zahlungen früherer Bau-

<sup>314</sup> Vgl. die Finanzberichte der Jahre 1718 und 1782; die Eingangsformeln werden im Anhang wörtlich zitiert.

meister aus Überschüssen, die diese während ihrer Amtszeit erzielt hatten, jeweils auf der Seite der Einnahmen auf. Zahlungen der amtierenden Baumeister an ihre Amtsvorgänger, die Defizite erwirtschaftet hatten, erscheinen auf der Seite der Ausgaben: Auch unter diesem Aspekt ist das Jahr 1737, das die weitaus höchsten Einnahmen und Ausgaben erbrachte, besonders aufschlußreich. Offenbar gaben die hohen Aufwendungen für die Baumaßnahmen dieser Zeit den Anstoß, die bei den vormals amtierenden Baumeistern ausstehenden Summen mit Nachdruck einzutreiben.<sup>315</sup> In der Folgezeit wurden in verschiedenen Finanzberichten eigene Kapitel für diese Transaktionen eingerichtet.<sup>316</sup> Während bis in die sechziger Jahre hinein immer wieder Zahlungen an frühere Baumeister vorkamen, die in ihrer Amtszeit ein Defizit erwirtschaftet hatten, häuften sich in den siebziger und frühen achtziger Jahren die aus dem Transfer von Überschüssen resultierenden Einnahmen der jeweils amtierenden Baumeister. Im Ergebnis ist dieses Verfahren zum Großteil für die hohen nominellen Überschüsse dieser Zeit verantwortlich.

Mit der Umwandlung des Baumeisteramtes in eine Dauerfunktion erledigte sich dieses Problem von selbst. Der Versuch des "Baumaître permanent" Jean-Pierre Namur, den von ihm in seinem ersten Berichtsjahr 1782 erzielten Überschuß im folgenden Jahr als Einnahme zu verbuchen, wurde im Jahre 1785 bei der Revision durch den Finanzrat de Berg rückgängig gemacht.

In einem Gedankenexperiment wurde dieser Eingriff des Revisors auf alle in den Finanzberichten erscheinenden Transferleistungen ausgedehnt und die jeweils übertragenen Summen aus den nominellen Salden der Jahresabschlüsse herausgerechnet. In Abb. 19 werden diese "revidierten Salden" den nominellen Salden aus Abbildung 6 gegenübergestellt.

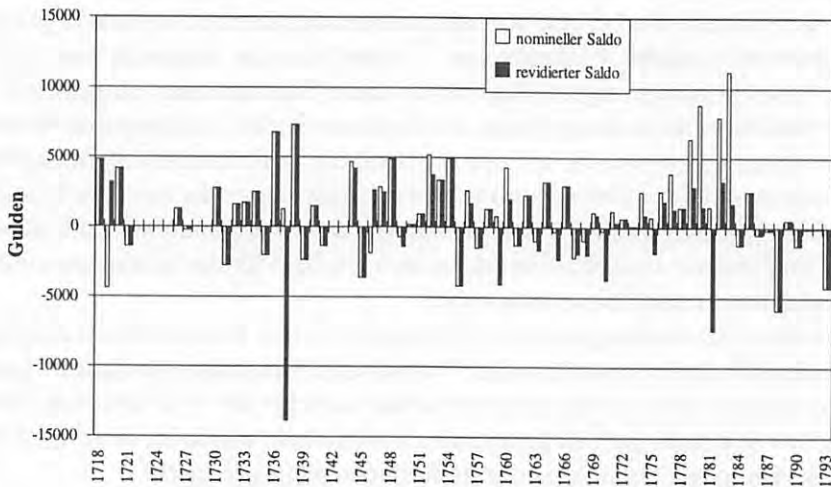
Dieses Vorgehen läßt die formal ausgewiesenen Überschüsse insbesondere der späten siebziger und frühen achtziger Jahre deutlich abschmelzen und führt zu einem wirklichkeitsnäheren Bild der finanziellen Situation der Stadt. Für die Amtszeit Jean Pierre Namurs wird dieses methodische Problem schließlich gegenstandslos: Da in der letzten Dekade des Untersuchungszeitraumes keine derartigen Transferleistungen mehr erfolgten, stellen sich die städtischen Finanzen zumindest für diese Zeit unverzerrt dar. Die Tendenz ist eindeutig: In den Jahren 1784 bis 1793 erwirtschaftete Namur ein Defizit von über 16.500 Gulden. Selbst unter Berücksichtigung der Neuverschuldung von 6.000 Gulden

<sup>315</sup> Es handelte sich um die Baumeister Itzius, Steinsel, Gerardy und Holschon, die in den Jahren 1728 bis 1735 amtiert hatten und zusammen über 14.880 Gulden einzahlten. - AVL LUI20R487(1737).

<sup>316</sup> So auch im städtischen Finanzbericht des Jahres 1782.

im Jahre 1790 bleibt damit für diesen Zeitraum eine erhebliche Finanzlücke, die der Baumeister aus seinen eigenen Mitteln schließen mußte.<sup>317</sup>

Abbildung 19: Nominelle und revidierte Salden der Jahresabschlüsse im Vergleich



## D. Ergebnisse

Die Geschichte des Finanzwesens der Stadt Luxemburg zur Zeit der österreichischen Herrschaft ist deutlich geprägt von ihrer Funktion als Festungs- und Garnisonstadt. Dies konnte freilich erst nach einer eingehenden Analyse der rechtlichen Grundlagen und der durch die Überlieferung nachvollziehbaren Entwicklung der Stadtfinanzen gezeigt werden.

Herkunft und Verwendung der wichtigsten Einkünfte der Stadt ergeben sich aus der Bestätigung der Privilegien Luxemburgs durch Erzherzog Maximilian

<sup>317</sup> Zum Zeitpunkt der Übernahme der Herrschaft in der Stadt Luxemburg durch die Französische Republik schuldete die Stadt Namur aus seiner Amtsführung 18388 Gulden, 16 Stüber und 2 1/2 Pfennige, wobei seine Forderungen aus dem letzten Rechnungszeitraum noch nicht berücksichtigt sind. - Vgl. Abschluß des letzten Berichts Jean-Pierre Namurs. - AVL LUI20R545(1794).

und Maria von Burgund im Jahre 1480, nach der die Einkünfte aus dem ertragreichen Weinrecht für die Instandhaltung der Verteidigungsanlagen der Stadt genutzt werden sollten. Unter den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts bedeutete dies vor allem die Versorgung der Wachlokale der Stadt mit Heizmaterial und Licht, Instandhaltung und Neubau von Straßen und Brücken, insbesondere auch die Pflasterung von Straßen und Wegen in der Nähe militärisch wichtiger Einrichtungen wie Kasernen und Toranlagen. Auf der Seite der städtischen Einnahmen hinterließen der Ausbau der Festung und die von den politischen Rahmenbedingungen abhängige Stärke der Garnison deutliche Spuren, insbesondere im Ertrag des Weinrechts, aber auch bei den übrigen städtischen Verbrauchssteuern.

Bestimmend für das Verhältnis zwischen städtischer Obrigkeit und Landesherrn ist die vergleichsweise stark ausgeprägte Autonomie der Stadt, die durch den Erwerb der Hochgerichtsbarkeit im späten 17. Jahrhundert sogar eine Steigerung erfuhr. Auf die Entwicklung der städtischen Finanzen wirkte sich diese starke Position des Luxemburger Magistrats vor allem darin aus, daß wesentliche städtische Steuern und Abgaben von der städtischen Obrigkeit selbst eingeführt und erst nachträglich vom Landesherren bestätigt wurden. Die Rolle der Zunftmeister als einem innerstädtischen Gegengewicht zum Magistrat darf dabei freilich nicht unterschätzt werden.

Diese Kräftekonstellation prägte auch den Verlauf der Reformen des städtischen Finanzwesens zur Zeit der österreichischen Herrschaft. Dabei können drei Arten von Reformen unterschieden werden:

- Reformen, die auf die Verbesserung der Kontrolle zielten,
- Reformen, die Einsparungen bezweckten,
- Reformen, die eine Bürokratisierung der städtischen Verwaltung zur Folge hatten.

Dem gemeinsamen Interesse von Regierung und Zünften an der Verbesserung der Kontrolle der städtischen Finanzverwaltung wurde durch die strikte Reglementierung des städtischen Finanzwesens Rechnung getragen. Die Regierung stützte sich dabei immer wieder auf Klagen der Zunftmeister oder auch des Provinzialrates und zielte vor allem auf die Bekämpfung von Verschwendung, nachlässiger Amtsführung und der Verquickung von persönlichem Interesse und öffentlichem Amt innerhalb der herrschenden Kreise der Stadt. Als wichtigstes Instrument zur Durchsetzung der Verwaltungsordnungen erwies sich die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Baumeister durch die Finanzkommissare der Regierung in Brüssel, wobei die Zwischeninstanz des Provinzialrates ausgeschaltet wurde.

Der Luxemburger Magistrat seinerseits mußte angesichts der beschränkten Einkünfte der Stadt durchaus an einer sparsamen Wirtschaftsführung interessiert sein. Daher gingen wesentliche Verbesserungen der städtischen Verwaltung auf Initiativen des Magistrats zurück. In der Regel wurden sie erst mit einiger Verzögerung durch den Landesherrn bestätigt, der zuweilen auch für eine weitere Ausgestaltung dieser Reformansätze Sorge trug. Dies gilt für die Einführung einer geordneten Stadtreinigung, deren Erträge der Stadtkasse zugute kamen, und von Maria-Theresia mit Maßnahmen zur Armenfürsorge kombiniert wurden. Dies zeigt sich bei der Übernahme der Feuerholzversorgung der Wachen durch ein neu geschaffenes städtisches Amt, wodurch seit der Jahrhundertmitte eine deutliche Entlastung der städtischen Finanzen erfolgte. Die Landesherrin Maria-Theresia ihrerseits sorgte durch detaillierte Vorgaben für die rationale Durchorganisation dieser wie ein Wirtschaftsbetrieb geführten städtischen Unternehmung und setzte darüber hinaus eine regelrechte Bewirtschaftung des Stadtwaldes durch.

Das Zusammenwirken der durchaus divergierenden Interessen der beteiligten Machtgruppen - Bürgerschaft, Magistrat, Landesherr - an der Kontrolle des städtischen Finanzwesens und dem sparsamen Umgang mit den eng begrenzten Ressourcen der Stadtgemeinde führte zu einer dritten Reformkategorie - der Bürokratisierung der städtischen Verwaltung. Diese Tendenz zeigt sich in der Einführung einer regelmäßigen Besoldung der Mitglieder des Magistrats ebenso wie in der Spezialisierung einzelner Schöffen auf zentrale Aufgabengebiete der städtischen Verwaltung, die zur Schaffung neuer, eigens besoldeter Ämter führte. Dies gilt für das Amt des "directeur de bois de chauffage" ebenso wie für den Kommissar für die Einquartierungen von Militärpersonen oder den Aufseher des Waisenhauses. All diese Maßnahmen wurden schließlich von der Regierung gebilligt. Das Zusammenspiel von Landesherr und Zünften zeigt sich bei den Ämtern des Stadtsyndikus und des Baumeisters. Nach langjährigem Drängen gelang es der Regierung erst nach dem Tode des bisherigen Amtsträgers, den Zünften größeren Einfluß auf dieses Amt zu verschaffen und seine Ausübung durch einen Schöffen zu verhindern. Mit der Umwandlung des Amtes des Baumeisters in eine Dauerfunktion wurde der letzte bedeutende Modernisierungsschritt der städtischen Finanzverwaltung unter dem Ancien Régime vollzogen. Das städtische Finanzwesen lag nun ständig in der Hand dieses Vertreters der in den Zünften organisierten Bürgerschaft.

Diese Reformen konnten freilich nicht verhindern, daß die politische und wirtschaftliche Krise am Ende des Ancien Régimes die bislang erfolgreich gehaltene Balance der Stadtfinanzen nachhaltig erschütterte. Neben den ange-

sichts der Kriegsgefahr verstärkten Baumaßnahmen zur Verbesserung der militärischen Infrastruktur trugen vor allem die sozialen Folgen der Wirtschaftskrise dieser Zeit zur Überbeanspruchung der Finanzkraft der Stadt bei. Der wachsende Geldbedarf wurde nur notdürftig durch den Verkauf von Grundstücken, von Holz aus dem Stadtwald und durch eine verstärkte Neuverschuldung gedeckt, wobei Finanzierungslücken durch die verdeckte Verschuldung der Stadt bei ihrem Baumeister geschlossen wurden. Doch hielten die städtischen Finanzen den neuen Belastungen immerhin notdürftig stand. Erst übermächtige äußere Einflüsse - Belagerung und Herrschaftswchsel im Jahre 1795 - zerbrachen die frühmoderne Form des Finanzwesens der Stadt Luxemburg, die sich aus ihren Wurzeln im späten Mittelalter kontinuierlich entwickelt hatte.

## E. Dokumentation

In Ergänzung der eigentlichen Untersuchung werden die beiden exemplarischen städtischen Finanzberichte in inhaltlich geraffter Form vorgestellt. Die Darstellung folgt dabei der formalen Gliederung der Originaldokumente

### I. Der städtische Finanzbericht für das Jahr 1718<sup>318</sup>

("Compte premier que Rend Jean Reulandt En qualité De Baumaistre De la ville De toute La recepte et Depense Des Deniers D'octroy De lad.<sup>te</sup> ville, et Ce pour L'année Commencée Le Prem.<sup>r</sup> janv.<sup>r</sup> et finie Le Dernier Decembre 1718 Led.<sup>t</sup> Compte Se rendant en florins De vingt pattars L'vn, et Le pattard De Douze Deniers")

#### Einnahmen ("Recepte")<sup>319</sup>

		Gulden	Stüber	Pf.
Art. 1.	Weinrecht ("Droit De Vin, et Brandevin")	12.150	0	0
Art. 2.	Metrecht ("Droit D'hydromel")	760	0	0

<sup>318</sup> AVL LUI20R468.

<sup>319</sup> Erläuterungen wie Zahlungsempfänger, Quantitäten etc. sind in Klammern gesetzt; Quellentermini werden in zeitgenössischer Orthographie wiedergegeben.

Art. 3.	Bierrecht ("Droit de Bierre")	410	0	0
Art. 4.	Waagerecht ("Droit du poid Bannal")	875	0	0
	Torzoll am Neutor ("Droit de peage a la porte neuve")	950	0	0
Art. 5.	Torzoll am Schloßtor und am Trierer Tor ("Droit de peage aux celles du Chateau et treves")	400	0	0
Art. 6.	Torzoll am Diedenhofener Tor ("Droit de peage a la porte de Thionville")	265	0	0
	Torzoll am Pfaffentaltor und am Mansfeldtor ("Celuy du peage aux portes Du Paffendal et Mansfelt")	180	0	0
Art. 7.	Getreidemarktrecht ("Droit du marché aux grains")	850	0	0

#### Weitere Einnahmen

("Autre Recepte En glandée, ou paixon au BaumBûsh")

Art. 8.	Eichelmast im Baumbusch ("glandée")	95	0	0
Art. 9.	Strafgelder im Baumbusch ("Amandes forfaits au Baumbusch", nach Abzug der Anteile der Förster)	13	0	0
Art. 10.	Sonstige Strafgelder zugunsten der Baumaîtrie ("Autres amandes au proffit De La Baumaîtrie")	7	0	0
Art. 11.	Eimerrecht für die Aufnahme neuer Bürger ("Recepte En Droit de Seaux pour la Reception Des Nouveaux Bourgeois (Eymergelt)")	113	15	0
Art. 12.	Honigbienen ("Recepte En mouches a miel")	0	0	0

#### Einnahmen in Form von Kapaunen

("Recepte En Chapons")<sup>320</sup>

Art. 13.	Wasserrecht ("l'octroy du cours d'Eau") für die Mühle in Kobstal (2 Kapaune zu je 2 Schillingen)	1	8	0
Art. 14.	Wasserrecht für eine Papiermühle (6 Kapaune)	4	4	0
Art. 15.	Wasserrecht für eine Papiermühle von Nicolas Haas (1 "Ecus")	2	16	0
Art. 16.	Jean Mullers Grundzins ("pour cens") für ein Grundstück vor seiner Brauerei in Clausen	2	16	0
Art. 17.	Antoine Maturins Grundzins für sein Haus vor Verlorenkost	2	16	0

<sup>320</sup> Aus dem Text geht hervor, daß diese Abgaben nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld entrichtet wurden.



Art. 18.	Henry Feyder aus Merl für die Nutzung des Grundstücks beim Galgen	0	0	0
Art. 19.	Nicolas Holbach für Holz aus dem Baumbusch (Eigenbedarf)	86	2	0
Art. 20.	Für ein Grundstück oberhalb Reckdall	8	15	0
Art. 21.	Aus dem Baumbusch 18 Wagen Faßreifen an Küfer verkauft	52	12	0
Art. 22.	Nikolaus Holbach für 14740 Reisigbündel ("fagots") aus dem Baumbusch	272	17	6
<b>Gesamtsumme der Einnahmen</b>		<b>17.502</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
("Somme Totale de la Recepte")				

**Ausgaben ("Depense")**

**Ausgaben für Geschenke zum Neuen Jahr**

("Depense Pour les Estrenes presentées de La part de la ville pour Le Nouvel an 1718")

Art. 1.	50 Pfund weiße Wachskerzen ("50 livres de Cire vierge En Bougie")	80	0	0
Art. 2.	Käse und Gewürzbrote ("pains d'espice") für die Mitglieder des Magistrats	266	15	6
<b>Erste Summe der Ausgaben</b> ("premiere somme de la Depense)		<b>346</b>	<b>15</b>	<b>6</b>

**Ausgaben für die Holzlieferungen an die Posten und Wachen der Stadt**

("Depense pour la fourniture D Bois aux postes et Corps de gardes de Cette ville")

Art. 3.	Feuerholz für die Wachen der Stadt (1.132 Klaf-ter)	2.377	18	0
Art. 4.	Feuerholz für die Wachen der Stadt (814 3/4 1/8 Klafter)	1.711	4	9
Art. 5.	Feuerholzgeld für den Magistrat und die Sergeanten im Stadthaus	126	0	0
Art. 6.	Feuerholzgeld für den Magistrat, den Stadtsyndikus und den Baumaître <sup>321</sup>	462	0	0
<b>Zweite Summe der Ausgaben</b>		<b>4677</b>	<b>2</b>	<b>9</b>

<sup>321</sup> Aus dem Text geht hervor, daß diese Holzlieferungen durch Geldzahlungen ersetzt worden waren.

**Ausgaben für Kerzen für die Posten und Wachen der Stadt**("Depense pour la fourniture Des Chandelles aud.<sup>15</sup> postes et Corps De gardes")

Art. 7. Für 3.574 1/2 Pfund Kerzen (Bernard Bous) 900 14 0

**Ausgaben für die Lieferung von Torf an die Posten und Wachen der Festung**("Depense pour la fourniture Des tourpes aux dts. postes et Corps De gardes  
De cette Place")

Art. 8. Für 24.804 Torfstücke (Louis Vanderpiek) 155 0 0

**Dritte Summe der Ausgaben** 1055 14 0**Ausgaben für Gehälter und Pensionen**

("Autre Depense pour gages et pensions")

Art. 9. Rente der Münsterabtei 18 13 0

Art. 10. Jahreszins für den Verwalter der Mansfeld-Grabkapelle (Schuldendienst) 25 0 0

Art. 11. Jahresgehalt des Stadtsyndikus (Valentin Geisen) 29 8 0

Art. 12. Jahresgehalt des Stadtschreibers (Gerber) 58 16 0

Art. 13. Jahresgehalt des Stadthauspfortners 35 0 0

Art. 14. Jahresgehälter der vier Stadtsergeanten 145 12 0

Art. 15. Jahresgehälter der beiden Tambours 84 0 0

Art. 16. Vergütungen der Feuerwachen auf dem Turm von St. Nikolaus 255 10 0

Art. 17. Vergütung des Küsters von St. Nikolaus für das Leuten der Nachtglocke 9 16 0

Art. 18. Jahresgehälter der beiden Förster 58 6 6

Art. 19. Jahresgehalt des Aufsehers ("directeur") des großen Brunnens am Paradeplatz 180 0 0

Art. 20. Jahresgehalt des Bettelvogts 2 16 0

Art. 21. Jahresgehälter der 5 Toraufseher 700 0 0

Art. 22. 12 Goldgulden an den Meister der Schützenbruderschaft St. Sebastian 16 16 0

Art. 23. Sitzungsgelder für die Zunftmeister anlässlich der Wahl des Stadtrichters 8 8 0

Art. 24. Jahresgehalt des städtischen Schulmeisters 35 0 0

Art. 25. Zinszahlungen (Schuldendienst) 390 0 0

**Vierte Summe der Ausgaben** 2050 13 6

**Ausgaben für die Generalprozessionen**

("Depenses pour Les processions generales")

Art. 26.	Fackeln für die städtischen Prozessionen	134	8	0
Art. 27.	Zuwendungen an Helfer der ersten städtischen Prozession	37	2	0
Art. 28.	Zuwendungen an Helfer der zweiten städtischen Prozession	37	5	0
Art. 29.	An die Bürgeroffiziere für ihre Teilnahme an den Prozessinen (unter Waffen)	8	8	0
Art. 30.	An den Prior der Münsterabtei für die Lobpredigt über St. Hadrian	2	16	0
Art. 31.	Die "Meyes" zu Fronleichnam	1	19	0
<b>Fünfte Summe der Ausgaben</b>		221	18	0

**Ausgaben für die regelmäßigen Festessen und Bankette des Magistrats**

("Depense En Repas et Banquets ordinaires De Messieurs Du Magistrat")

Art. 32.	Essen des Magistrats nach der Verteilung der Neujahrgeschenke	60	0	0
Art. 33.	Essen des Magistrats nach der Richterwahl am Vorabend von St. Andreas	30	0	0
Art. 34.	Festbankett des Magistrats nach der Vereidigung des Richters am St. Andreastag	196	0	0
<b>Sechste Summe der Ausgaben</b>		286	6	0

**Ausgaben für Freudenfeuer**

("Depense Pour Le feu de joye")

Art. 35.	Freudenfeuer anlässlich der Geburt der Erzherzogin Maria Anna	66	18	0
Art. 36.	Ehrenwache der Bürgeroffiziere anlässlich des Freudenfeuers	16	16	0
<b>Siebte Summe der Ausgaben</b>		83	16	0

**Außerordentliche Ausgaben**

("Depense Extraordinaire")

Art. 37.	Reparaturen an Laternen der Wachlokale (Guilleaume Nouveaux)	13	0	0
Art. 38.	Diäten des Deputierten bei den Generalständen (Schöffe Kellner)	36	8	0
Art. 39.	Dachdeckerarbeiten (Reparaturen) an der städtischen Schule (Mathieu Barnick)	36	8	0

Art. 40.	Maurerarbeiten (Reparaturen) an der städtischen Schule (Christian Philips)	11	4	0
Art. 41.	Küferarbeiten an den Feuerlöschwassertonnen (Jean Minnem)	18	12	0
Art. 42.	Reparatur des Pflasters vor den Neutorkasernen (Albert Colson und Partner)	149	0	9
Art. 43.	Sand und Steine für Pflasterarbeiten vor den Neutorkasernen (Bernard Bous)	40	5	0
Art. 44.	Reinigung und Reparatur des Kellers der städtischen Waage (M. Christnach)	118	1	0
Art. 45.	Seilerarbeiten an der Kellertüre der städtischen Waage (Nicolas Schwartz)	0	14	0
Art. 46.	Schlosserarbeiten am Glockenturm der St. Nikolaus Kirche (Nicolas Beffort)	7	2	0
Art. 47.	Arbeiten an der Stadtwaage (Jean Wirtgen und Partner)	259	5	0
Art. 48.	Einrichtungsgegenstände für den Keller der Stadtwaage (Jean Wirtgen)	8	0	0
Art. 49.	Schlosserarbeiten (Jean Beffort)	17	0	0
Art. 50.	Inspektion und Wartung der Feuerlöscheimer (Nicolas Steyer und Sachverständige)	15	8	0
Art. 51.	Besen für die Reinigung der Wachlokale	6	0	0
Art. 52.	Unterhaltsgeld für ein Findelkind in Hauspflegschaft bei Witwe Ollem	54	12	0
Art. 53.	Socken für das Findelkind bei Witwe Ollem (Pierre Hennericy)	0	18	0
Art. 54.	Druckkosten eines Dekrets (Jacques Ferry)	2	16	0
Art. 55.	Honorar eines Wundarztes (Daniel Grotenius)	5	12	0
Art. 56.	Inspektion der Hütten vor der Stadt (Ayde-Major, Städt. Ankläger, Sergeant)	11	4	0
Art. 57.	Erstellung einer Liste der tatsächlich benutzten Wachlokale	1	0	0
Art. 58.	Dienstkleidung des Bettelvogts	28	13	0
Art. 59.	Instandhaltung städtischer Gebäude, Brücken, Tore und des Straßenpflasters	2.000	0	0
Art. 60.	Bergung einer Leiche durch 2 Schöffen, 1 Prokurator und 1 Sergeanten	6	0	0

Art. 61.	Gerichtssporteln beim Großen Rat in Mecheln (Prozeß gegen den Provinzialrat)	31	4	0
Art. 62.	Kosten des Verfahrens gegen die aus der Stadt gejagte Margueritte Schneiders	14	3	0
Art. 63.	Kosten des Verfahrens gegen die aus Stadt u. Pro- vinz verbannte Agathe Chiny	166	5	0
Art. 64.	Almosen für Agathe Chiny	1	16	0
Art. 65.	Zahlungen an den Stadtsyndikus für im Namen der Stadt geführte Prozesse	21	10	0
Art. 66.	Abwertungsverluste der Stadtkasse	147	6	0
Art. 67.	Herstellungskosten der 14750 Reisigbündel für N. Holbach	132	15	0
Art. 68.	Klafterholz und Reisigbündel für den Stadthaus- pförtner (Feuerholz)	26	8	0
Art. 69.	Herstellungs- und Transportkosten des an N. Hol- bach verkauften Klafterholzes	49	4	0
Art. 70.	Reisigbündel für die Kapuziner und Rekollekten (Spende des Magistrats)	5	8	0
Art. 71.	Tantieme des Baumeisters	525	1	9
	Vergütung des Baumeisters für den Finanzbericht	4	12	0
	Honorar der Auditoren (1719 verbucht)			
	Vergütungen der beiden wachhabenden Sergean- ten (dito)			
<b>Achte Summe der Ausgaben</b>		<b>3960</b>	<b>4</b>	<b>9</b>
	<b>(Abschluß des Berichts durch die Rechnungsprüfer des Provinzialrats am 29.7.1729:)</b>			
	Gesamtsumme der Ausgaben	12.682	8	6
	Gesamtsumme der Einnahmen	17.502	6	6
	vorläufiger Überschuß <sup>322</sup>	3.819	18	0
	irrtümlich gebuchte Summen	21	8	0
	ausgewiesener Überschuß	3.798	10	0

<sup>322</sup> Bei dieser Subtraktion "unterlief" den Rechnungsprüfern ein gravierender Rechenfehler: tatsächlich würde der Überschuß 1000 Gulden mehr, nämlich 4819 Gulden und 18 Stüber, betragen. Das Schriftbild der in lateinischen Ziffern notierten Zahlen weist deutlich Korrekturen der ursprünglich notierten korrekten Zahl auf.

## II. Der städtische Finanzbericht für das Jahr 1782<sup>323</sup>

("Compte premier que rend Jean Pierre Namur Bourgeois Beaumaitre de la Ville de Luxembourg pour l'année 1782. tant des deniers de Recette faites en florins pour la d.<sup>te</sup> année que des depenses faites en florins Brabant courant a vingt Sols le florin")

### Einnahmen ("Recette")

#### 1. Kapitel der Einnahmen (städtische Steuern) ("Chapitre 1.<sup>er</sup> de Recette Des droits de Ville")

		Gulden	Stüber	Pf.
Art. 1.	Getränkeakzise (Le droit de Vin du dixieme pot des vins, Eau de Vies, vin d'alsace et hidromel, Item le droit de Bierre que font faire les Cabaretiers", nach Abzug der Tantieme des Regisseurs"	12.110	16	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Art. 2.	Kornmarktrecht ("Le droit de marché qui se leve des grains qui se vendent en cette ville", einschl. Sol par Florin)	840	0	0
Art. 3.	Waagerecht ("Droit de Balance", einschl. Sol par Florin)	704	11	0
Art. 4.	Recht des Läufers oder Ausrufers ("Le droit de Courlerie", einschl. Sol par Florin)	6	6	0
Art. 5.	Torzölle am Neutor ("Le peage de la porte Neuve" einschl. Sol par Florin)	892	10	0
Art. 6.	Torzölle am Schloßtor ("Le peage de la porte du Chateau", einschl. Sol par Florin)	241	10	0
Art. 7.	Torzölle am Trierer Tor ("Le peage de la porte de Treves", einschl. Sol par Florin)	115	10	0
Art. 8.	Torzölle am Eicher Tor ("Le peage de la porte D'Eich", einschl. Sol par Florin)	52	10	0
Art. 9.	Torzölle am Mansfeldtor ("Le peage de la porte de Mansfeld", einschl. Sol par Florin)	16	16	0

<sup>323</sup> AVL LUI20R533. - Die Zwischensummen, die jeweils am unteren Rand der Seiten notiert wurden, werden hier im Interesse der besseren Übersichtlichkeit nicht aufgeführt.

Art. 10.	Torzölle am Diedenhofener Tor ("Le peage de la porte de Thionville", einschl. S. p. Fl.)	84	0	0
<b>Zwischensumme des ersten Einnahmekapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	1 verso	12.110	16	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
	2 recto	1.544	11	0
	verso	898	16	0
	3 recto	409	10	0
	verso	100	16	0
	<b>Summe</b>	15.064	9	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>

## 2. Kapitel der Einnahmen (Grundrenten)

("Capitre 2.<sup>me</sup> de Recette Contenant les Rentes fonciers provenables des Biens fonds de la ville")

Art. 1.	Wasserrechte des Müllers in Kobstal (2 Kapau- ne)	1	8	0
Art. 2.	Grundrente für einen Morgen Land am Galgen (zwei Sester Korn)	1	16	0
Art. 3.	Grundrente für ein Hausgrundstück vor dem Diedenhofener Tor	1	8	0
Art. 4.	Grundrente für 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Morgen Land vor der Pa- piermühle A. Pescatores	4	4	0
Art. 5.	Grundrente für zwei Grundstücke an der Bann- mühle	3	16	0
Art. 6.	Grundrente für ein Grundstück am Bach von Septfontaines	4	0	0
Art. 7.	Grundrente für ein Grundstück am Bach bei der Gerberei von N. Lutz	2	16	0
Art. 8.	Jahresrente für die Walkerei am Bach von Septfontaines	4	0	0
Art. 9.	Grundrente für ein Grundstück am Bach von Septfontaines	2	16	0
Art. 10.	Grundrente in Septfontaines	8	8	0
Art. 11.	Grundrente für eine Landzunge in Clausen	8	8	0
Art. 12.	Grundrente für ein Stück Land am Weg von Rollingergrund	1	8	0
Art. 13.	Grundrente für einen Morgen Land an der Pa- piermühle A. Pescatores	2	16	0

Art. 14.	Grundrente der Fayencerie der Gebr. Boch in Septfontaines	200	0	0
Art. 15.	Grundrente für ein Grundstück in Rollingergrund	0	10	0
Art. 16.	Zinsen auf ein beschlagnahmtes Kapital von 45 Talern und 5 Schillingen	6	1	0
Art. 17.	Grundrente für ein Grundstück in Rollingergrund	1	8	0
Art. 18.	Häuschen am "Breidenwech", in dem der Pförtner des Trierer Tores wohnte	0	0	0
Art. 19.	Grundrente für ein Grundstück in Septfontaines	14	0	0
Art. 20.	Grundrente für den Garten des Priesters Rix	2	16	0
<b>Zwischensumme des zweiten Einnahmekapitels</b>				
Blatt	4 recto	3	4	0
	verso	5	12	0
	5 recto	3	16	0
	verso	6	16	0
	6 recto	6	16	0
	verso	16	16	0
	7 recto	4	4	0
	verso	200	10	0
	8 recto	7	9	10
	verso	6	6	0
	Summe	271	19	10

### 3. Kapitel der Einnahmen (Eimerrecht, Fundrecht, Bienen)

("Troisieme Recette Des droits de seaux payés par ceux qui ont été reçus Bourgeois, Epaves, Mouches a Miel.")

Art. 1.	Eimerrecht für die Aufnahme von 21 neuen Bürgern	68	5	0
Art. 2.	Für den Fund eines Bienenvolkes	2	16	0
<b>Zwischensumme des dritten Einnahmekapitels</b>				
Blatt	9 verso	71	1	0
Summe		71	1	0



**4. Kapitel der Einnahmen (Strafgelder)**

("Quatrieme Recette Amandes décrétés à l'instance du Procureur d'office, comme aussi celles ez bois et autres")

Art. 1.	Strafgeld des Notars Guillaume	2	16	0
Art. 2.	Strafgeld des Luxemburger Bürgers Briegel	14	0	0
Art. 3.	Strafgeld der Frau Hous	1	0	0
Art. 4.	Drei Strafgelder von je 30 Stübern, die nicht in die Stadtkasse flossen	0	0	0
Art. 5.	Neun Strafgelder von je 30 Stübern, die nicht in die Stadtkasse flossen	0	0	0
Art. 6.	Sechs Strafgelder von je 30 Stübern, die nicht in die Stadtkasse flossen	0	0	0
Art. 7.	Strafgeld von Joseph Mersch	1	8	0
Art. 8.	Irrtümliche Eintragung, gestrichen			
Art. 9.	Strafgeld des Maurers und Stadtbürgers Bourchard Andressen	4	4	0
Art. 10.	Strafgelder von 14 Karrenführern, die nicht in die Stadtkasse flossen	0	0	0
Art. 11.	Wegen Zahlungsunfähigkeit nicht eingegangene Strafgelder (6 x 6 Goldgulden)	0	0	0
Art. 12.	Anteil der Baumaîtrie an den Strafgeldern aus dem Baumbusch	27	10	2
Art. 13.	Anteil der Baumaîtrie an den Strafgeldern aus Hollerich	1	7	0
Art. 14.	Keine Strafgelder aus Kobstal	0	0	0
Art. 15.	Anteil der Baumaîtrie an den Strafgeldern für Feldfrevel in Rollingergrund	11	14	0

**Zwischensumme des vierten Einnahmekapitels**

Blatt	10 recto	16	16	0
	verso	1	0	0
	11 recto	5	12	0
	verso	0	0	0
	12 recto	28	17	2
	verso	11	14	0
	Summe	63	19	2

### 5. Kapitel der Einnahmen (Diverse Einzahlungen in die Kasse der Baumaîtrie)

("Cinquieme Recette Remises d'argents faits a la Caisse de la Beaumaitrie")

Art. 1.	Verbindlichkeiten des Schöffen Scheuren aus seiner Amtszeit als Baumeister	988	8	3
Art. 2.	"Billet" des "Regisseurs" des Weinrechts Denis	3.463	1	5 $\frac{1}{4}$
Art. 3.	Einzahlung des Schöffen Scheuren	105	12	6
Art. 4.	Keine Zahlungen der Schneiderzunft	0	0	0
Art. 5.	Keine Zahlungen der Fischerzunft	0	0	0
Art. 6.	Keine Zahlungen der Schneiderzunft	0	0	0
	Zwischensumme des fünften Einnahmekapitels			
Blatt	13 recto	4.557	2	2 $\frac{1}{4}$
	Summe	4.557	2	2 $\frac{1}{4}$

### 6. Kapitel der Einnahmen (Holzverkäufe, Lohrinde, Eichelmast im Baumbusch)

("Sixieme Recette En Revenus du Bois du Baumbusch, Savoir les Eorses et Glandées vendus")

Art. 1.	Verkauf von Klafterholz	939	3	0
Art. 2.	Keine Einnahmen aus der Eichelmast	0	0	0
	<b>Zwischensumme des sechsten Einnahmekapitels</b>			
Blatt	13 verso	939	3	0
	Summe	939	3	0

### 7. Kapitel der Einnahmen (Stadtreinigung, nach Abzug der Ausgaben)

("Septieme Recette Contenant ce qui reste en Recette au profit de la beaumaitrie de cette ville, des argents des boues des Rues de la ville de Luxembourg après deduction des depenses des mêmes argents, conformément aux articles 13. 18 et 20. du Reglement du 2. Avril 1764")

Art. 1	(Untertitel des Kapitels, versehentlich als Art. 1 gekennzeichnet)			
Art. 2	Versteigerung der Fäkalien der Oberstadt	252	0	0
Art. 3.	Versteigerung der Fäkalien von Grund	100	16	0
Art. 4.	Versteigerung der Fäkalien von Pfaffenthal	38	2	0
	abzüglich folgender Summen:			
Art. 5	Anteil des Baumeisters	20	0	0

Art. 6	Löhne von Armen für das Kehren von Straßen	60	0	0
Art. 7	Almosen an verschiedene Arme	100	0	0
	Nettoeinnahme aus der Stadtreinigung	230	18	0

**Zwischensumme des siebten Einnahmekapitels**

Blatt	15 verso	230	18	0
	Summe	230	18	0

**Summe der Gesamteinnahmen des Jahres 1782 (Résomption)**

La	1 <sup>ere</sup> Recette porte	15.064	9	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
	2 <sup>me</sup>	271	19	10
	3 <sup>me</sup>	71	1	0
	4 <sup>me</sup>	63	19	2
	5 <sup>me</sup>	4.557	2	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
	6 <sup>me</sup>	939	3	0
	7 <sup>me</sup>	230	18	0
	Summe	21.198	12	9

**Ausgaben ("Depense du présent Compte")****1. Kapitel der Ausgaben (Gehälter)**

("Premiere Dépense En gages au Magistrat, Sindic, Clerc Juré, Procureur d'office, Etreennes, Chauffage, Commissaire aux Logements, Beaumaitre, Concierge, Sergents, Tambour et autres, cy après nommés")

Art. 1.	Gehälter der Schöffen und des Stadtscheibers	700	0	0
	für den Stadtschreiber zusätzlich:	75	0	0
	zusammen:	775	0	0
Art. 2.	Neujahrgeschenke für Schöffen, Syndikus, Richter, und Stadtschreiber	210	0	0
Art. 3.	Feuerholzgeld für Schöffen, Syndikus und Stadtschreiber (9 Personen)	378	0	0
Art. 4.	Gehalt des neuen Stadtsyndikus Otte (für einen Teil des Jahres 1782)	29	8	0
Art. 5.	Vergütung des Kommissars für militärische Einquartierungen	200	0	0
Art. 6.	Grundgehalt des Stadtschreibers	58	16	0

Art. 7.	Neujahrgeschenke des städtischen Anklägers ("Procureur d'office")	5	5	0
Art. 8.	Gehälter der vier einfachen Stadtsergeanten	140	0	0
Art. 9.	Gehalt des Polizeisergeanten	140	0	0
Art. 10.	Gehalt des Pförtners des Stadthauses	35	0	0
Art. 11.	Gehalt des Stadttambours	42	0	0
Art. 12.	Neujahrgeschenke (Sergeanten, Tambour, Stadthauspförtner)	29	8	0
Art. 13.	Gehälter der sechs Wächter der Stadttore	884	16	0
Art. 14.	Gehälter der beiden Nachtwächter	60	4	0
Art. 15.	Gehalt des Aufsehers des großen Brunnens am Paradeplatz	180	0	0
Art. 16.	Gehälter der drei Baumbuschförster	150	0	0
Art. 17.	Gehalt des Aufsehers der städtischen Gebäude	70	0	0
Art. 18.	Gehalt des städtischen Schulmeisters	200	0	0
Art. 19.	Gehalt des Küsters von St. Theresia und St. Nikolaus	9	16	0
Art. 20.	Gehalt der Stadthebamme	140	0	0
Art. 21.	Gehalt des Bettelvogts	2	16	0
Art. 22.	Diäten der Zunftmeister für die Wahl eines neuen Stadtrichters	8	8	0
Art. 23.	Ehrenpreis für die Meister der St. Sebastians-Schützenbruderschaft	16	16	0
Art. 24.	Vergütung des Aufsehers des Waisenhauses	30	0	0
Art. 25.	Vergütung des Verwalters des Waisenhauses	30	0	0
<b>Zwischensumme des ersten Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	17 recto	985	0	0
	verso	666	4	0
	18 recto	320	5	0
	verso	1.016		0
	19 recto	609	16	0
	verso	198	0	0
	20 recto	30	0	0
	Summe	3.825	13	0

## 2. Kapitel der Ausgaben (Kerzen als Neujahrsgeschenke, Fackeln und Prediger für die Prozessionen, Bankette, Ehrenwein)

("Deuxieme depense En fraix de Bougies pour Etrennes, flambaux aux Processions, Predicateur, Repas, vins d'honneur")

Art. 1.	Ehregeschenk (Kerzen) an den Festungskommandanten	45	0	0
Art. 2.	Fackeln des Magistrats für die beiden städtischen Prozessionen	150	11	0
Art. 3.	Weingaben an die Geistlichkeit anlässlich der beiden Prozessionen	60	0	0
Art. 4.	An die Ehrenwachen der Prozession am St. Hadrianstag (8. Sept.)	2	16	0
Art. 5.	In diesem Jahr keine Musikanten bei den Prozessionen	0	0	0
Art. 6.	Für den Prediger am St. Hadrianstag	3	12	0
Art. 7.	Für die jungen Männer, die die Statue St. Hadri- ans trugen	1	8	0
Art. 8.	Die drei offiziellen Festbankette des Magistrats	140	0	0
<b>Zwischensumme des zweiten Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	20 verso	195	11	0
	21 recto	62	16	0
	verso	145	0	0
	Summe	403	7	0

## 3. Kapitel der Ausgaben (Talglichter für die Wachlokale und Festungsadjudanten, Torf)

("Troisieme depense Pour les Chandelles livrées aux Corps des gardes, adjudans de place & aussi que les tourbes")

Art. 1.	Talglichter, Lieferungen für die Monate Januar, Februar und März	267	14	3
Art. 2.	Talglichter, Lieferungen für die Monate April, Mai, Juni	204	8	3
Art. 3.	Talglichter, Lieferungen für die Monate Juli, August, September	237	4	3
Art. 4.	Talglichter, Lieferungen für die Monate Oktober, November, Dezember	268	10	2
Art. 5.	Torf für die Wachlokale	67	9	3

**Zwischensumme des dritten Ausgabenkapitels ("Resomption")**

Blatt	21 recto	472	2	3
	verso	573	3	8
	Summe	1.045	5	11

**4. Kapitel der Ausgaben (Instandhaltung der Wachlokale, Feuerlöscheimer und Pumpen, Gebäude, Pflaster etc. der Stadt)**

("Quatrieme depense Pour l'entretien des Corps de garde, des Seaux. Pompes Bati-  
mens de la Ville, paves &. Ensuite de la Hausse du 31 X.<sup>e</sup> 1781")

Art. 1.	Instandhaltung: Maurerarbeiten, Zuschlag an N. Post	19	10	0
Art. 2.	Maurerarbeiten, durchgeführt von N. Post	7	0	0
Art. 3.	Reparaturarbeiten an der Wachen von St. Just (Antoine Guschbusch)	7	0	0
Art. 4.	Steine zur Reparatur des Grundtores (Antoine Guschbusch)	3	0	0
Art. 5.	Material zur Reparatur der Zugbrücke des Grundtores (Antoine Guschbusch)	7	0	0
Art. 6.	Maurerarbeiten gemäß Aufstellung (Antoine Guschbusch)	21	15	0
Art. 7.	Maurerarbeiten an der Zugbrücke des Grundtores, Zuschl. A. Guschbusch	140	0	0
Art. 8.	Instandhaltung: Zimmermanns- und Schreinerarbeiten, Zuschl.: N. Hermes	11	10	0
Art. 9.	Instandhaltung: Schlosserarbeiten, Zuschlag an Mathias Ruppert	13	0	0
Art. 10.	Instandhaltung: Dachdeckerarbeiten, Zuschlag an Philippe Griseling	14	10	0
Art. 11.	Instandhaltung: Glaserarbeiten, Zuschlag an Dominique Combé	20	1	6
Art. 12.	Instandhaltung: Öfen, Zuschlag an den Klempner Bous	30	0	0
Art. 13.	Maurerarbeiten am Grundtor, Zuschlag an Pierre Corrin	90	0	0
Art. 14.	Maurerarbeiten gemäß Aufstellung (Pierre Zieger)	15	9	0

Art. 15.	Arbeiten am Pfaffenthaltor, Trierer Tor, Grundtor, Zuschlag: Jean Hermes	346	0	0
Art. 16.	Arbeiten am Pfaffenthaltor (Jean Hermes)	7	0	0
Art. 17.	Reparaturarbeiten am Grundtor (Jean Hermes)	77	0	0
Art. 18.	Verschiedene Arbeiten laut Aufstellung (Jean Hermes)	24	17	7 1/2
Art. 19.	Verschiedene Klempnerarbeiten laut Aufstellung (Mathias Rouppert)	79	4	0
Art. 20.	Schlosserarbeiten (Reparaturen) am Pfaffenthaltor, Zuschlag an André Fox	10	0	0
Art. 21.	Verschiedene Klempnerarbeiten laut Aufstellung, Zuschl.: Mathias Rouppert	19	0	0
Art. 22.	Verschiedene Klempnerarbeiten laut Aufstellung, Zuschl.: Mathias Rouppert	200	0	0
Art. 23.	Verschiedene Klempnerarbeiten laut Aufstellung, Zuschl.: Mathias Rouppert	140	0	0
Art. 24.	Schlosserarbeiten am Brunnen auf dem Paradeplatz (Augustin Praum)	77	8	0
Art. 25.	Verschiedene Klempnerarbeiten laut Aufstellung (François Bous)	66	8	0
Art. 26.	Instandhaltung: Straßenpflaster, Zuschlag an Paul Stockert	220	0	0
Art. 27.	Instandhaltung: Straßenpflaster, Zuschlag an Paul Stockert	220	0	0
Art. 28.	Reparaturarbeiten der Feuerlöschpumpen (Jean Mouris)	208	9	0
Art. 29.	Instandhaltungsarbeiten: Feuerlöschpumpen (Stadthauspfortner Schneider)	63	17	0
Art. 30.	Eimer für die große Wache am Paradeplatz	1	12	0
Art. 31.	Dachdeckerarbeiten (Philippe Griseling)	21	4	6
<b>Zwischensumme des vierten Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	23 recto	33	10	0
	verso	171	15	0
	24 recto	89	1	6
	verso	451	9	0
	25 recto	188	1	7 1/2
	verso	229	0	0

26 recto	283	8	0
verso	648	9	0
27 recto	86	13	6
Summe	2.181	7	7 1/2

### 5. Kapitel der Ausgaben (Grundrenten und andere Renten zu Lasten der Stadt)

("Cinquieme Depense Des Rentés Fonciérs et Autres a Charge de la Ville")

Art. 1.	Rente an die Münsterabtei (gemäß Art. 13 des Regl. von 1728)	16	6	0
Art. 2.	Rente an die kaiserlichen Domänen (gemäß Art. 1 u. 2 des Regl. von 1764)	7	0	0
Art. 3.	Ausgleichszahlung an die kaiserlichen Domänen	14	0	0
Art. 4.	Zinsen auf eine Schuld von 5600 Gulden (Erben des Finanzrats von Berg)	224	0	0
Art. 5.	Zinsen auf eine Schuld von 6600 Gulden (Erben des Generals de Tornaco)	264	0	0
Art. 6.	Zinsen auf eine Schuld von 4000 Gulden (Erben des Generals de Tornaco)	160	0	0

#### Zwischensumme des fünften Ausgabenkapitels ("Resomption")

Blatt	27 verso	37	6	8
	28 recto	488	0	0
	verso	160	0	0
	Summe	685	6	8

### 6. Kapitel der Ausgaben (Unterhalt von Findel- und Waisenkindern)

("Sixieme Depense Pour Nouriture et Entretien des Enfans trouvés et Orphelins delaisés, Sur la Jurisdiction de la Ville")

Art. 1.	Unterhaltsgeld für den Waisenknaben H. Schmit (Nagelschmied P. Mayer)	77	11	9
Art. 2.	Für die Waisen T. und S. André und M. Wirtgen (Schulmeister Pierrard)	76	6	0
Art. 3.	Für die Waisen Theodore u. Susanne André (Schulmeister Henry Pierrard)	81	5	6
Art. 4.	Für die Waisen Elisabeth, Jacques und Jean Schleck (Schuster G. Michel)	132	2	9
Art. 5.	Für drei Waisenkinder (Weber Jean Noel)	79	15	0



Art. 6.	Für die Witwe Guischarde (Witwe Grobscheid)	64	17	9
Art. 7.	Für den Waisenknaben Jean (Schuster Schmitt)	41	6	6
Art. 8.	Für die Waise Susanne Strunck (Anne Fischer)	100	16	0
Art. 9.	Für die Waise Hasengang (Peter Rettelbach)	69	11	0
Art. 10.	Für ein Findelkind (Pierre Maraiches aus Hol- lerich)	54	1	0
Art. 11.	Für den Waisenknaben Jacques Chiny (Charles Neuen)	33	12	0
Art. 12.	Für das Mädchen Marie Joseph Boler (Jean Schreiner)	25	4	0
Art. 13.	Für den Waisenknaben Gean Grill (Bäcker Ni- colas Remy)	53	8	0
Art. 14.	Für das Waisenmädchen Marguerithe Wirtgen (Schreiner Pierre Pauly)	25	4	0
Art. 15.	Für das Findelkind Barbe Muller (Jean Pacquet)	4	18	0
Art. 16.	Für das Findelkind Barbe Muller (Jean Metten- dorf)	21	2	3
Art. 17.	Für Catherine Schon (Bürger und Dachdecker J. Houttert)	10	10	0

**Zwischensumme des sechsten Ausgabenkapitels ("Resomption")**

Blatt	29 recto	154	1	9
	verso	303	13	6
	30 recto	106	4	3
	verso	170	7	0
	31 recto	87	13	9
	verso	78	12	0
	32 recto	51	4	3
	verso	10	10	0
	Summe	962	5	9

**7. Kapitel der Ausgaben (Kriminalverfahren, Ernährung der Gefangenen, Abtransport von Hunden etc.)**

("Septieme Depense Pour les fraix des procedures Criminels, Nouriture des prisonniers, Enlevement des chiens &")

Art. 1.	Gerichtsverfahren gegen Jean Kauffman (Städt. Ankläger)	92	16	0
Art. 2.	Gerichtsverfahren gegen Jean Wirtgen (Städt. Ankläger)	187	4	3
Art. 3.	Untersuchung des Selbstmords des Schneiders Henry (Städt. Ankläger)	137	17	6
Art. 4.	Gerichtsverfahren gegen Elisabeth Feydert (Städt. Ankläger)	115	6	0
Art. 5.	Untersuchung eines Diebstahls bei Kobstal (Städt. Ankläger)	68	15	6
Art. 6.	Untersuchung der Leiche der Demoiselle Dehaye (Städt. Ankläger)	23	15	6
Art. 7.	Gerichtsverfahren gegen Elisabeth Beler (Städt. Ankläger)	29	15	6
Art. 8.	Gerichtsverfahren gegen Catherine Kehl (Städt. Ankläger)	26	8	0
Art. 9.	Gerichtsverfahren gegen Catherine Letschen (Städt. Ankläger)	25	9	6
Art. 10.	Gerichtsverfahren gegen Marie Dubois (Städt. Ankläger)	28	14	6
Art. 11.	Gerichtsverfahren gegen Barbe Dumont (Städt. Ankläger)	25	2	6
Art. 12.	Gerichtsverfahren gegen Jean Grob (Städt. Ankläger)	185	12	4
Art. 13.	Übertretung des Weinrechtreglement durch Wirte und Küfer (Städt. Ankläger)	71	17	6
Art. 14.	Bergung der Leiche eines Erschlagenen (Städt. Ankläger)	52	10	0
Art. 15.	Zahlungen an den Henker gemäß Aufstellung	23	9	0
<b>Zwischensumme des siebten Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	33 recto	92	16	0
	verso	440	7	9
	34 recto	92	11	0

verso	81	13	0
35 recto	53	17	0
verso	309	19	0
36 recto	23	9	0
Summe	1.094	13	7

**8. Kapitel der Ausgaben (Neubauarbeiten an Gebäuden, Wachen, Brücken und Straßenpflaster)**

("Huitieme Depense Des ouvrages fait en neufes Batiments, Corps de gardes, ponts, pavés")

Art. 1.	Maurerarbeiten in der Nähe des Trierer Tores, Zuschlag: Mathias Schmitt	99	13	6
Art. 2.	Schreinerarbeiten im Stadthaus (Michel Schilz)	407	6	9
Art. 3.	Zwei Eimer für den Stadthausbrunnen (Jean Hilger)	1	4	0
Art. 4.	Pflasterarbeiten beim Dominikanerkloster, Zuschlag: Paul Stockert	339	14	0
Art. 5.	Arbeiten vor dem Stadthaus, Zuschlag: Theodore Mullenbach	38	0	0
<b>Zwischensumme des achten Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	36 verso	99	13	6
	37 recto	786	4	9
	Summe	885	18	3

**9. Kapitel der Ausgaben (Zahlungen an den Aufseher über das Feuerholz, den Schöffen Gerardy)**

("Neuvieme Depense Des Sommes payés au directeur du Bois de Chauffage l'Echevin Gerardy")

Art. 1.	Für 1.174 1/2 Klafter Holz und 490 1/2 Reisigbündel	646	13	0
<b>Zwischensumme des neunten Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	37 verso	646	13	0
	Summe	646	13	0

### 10. Kapitel der Ausgaben (ehemalige Jesuitenkirche, neuer Friedhof, Turm des Stadthauses)

("Dixieme Depense Concernant l'Eglise des Ex Jesuites cedée a la Ville par sa Majesté le Nouveau Cimetierre le Befroy.")

Art. 1.	Seilerarbeiten an der Uhr der städtischen Hauptkirche (Thomas Wimsch)	1	8	0
Art. 2.	Maurerarbeiten unter der Sakristei der Hauptkirche (Antoin Geisbusch)	59	12	0
Art. 3.	Schreinerarbeiten unter der Sakristei der Hauptkirche (Jean Hermes)	120	0	0
<b>Zwischensumme des zehnten Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	38 recto	181	0	0
	Summe	181	0	0

### 11. Kapitel der Ausgaben (Sonstiges: Diäten der Ständedeputierten des Magistrats, Kleidung des Bettelvogts und andere Kosten)

("Onzieme Depense Pour les fraix et depens au sujet des Vacations des deputés du Magistrat aux Etats, habillement de maitre des pauvres et autres fraix")

Art. 1.	Ehrengeschenke (Zucker) an die städtische und militärische Führung	94	1	0
Art. 2.	Zuckerbrotgeschenke der 13 Zunftmeister [gestrichen]	0	0	0
Art. 3.	Kontrolle der Apotheken (Städt. Ankläger)	399	1	0
Art. 4.	Schulterriemen für den Polizeisergeanten (Schneider Quine)	6	0	0
Art. 5.	Bekleidung des Stadttambours 50-13-0 [bei der Audition gestrichen]	0	0	0
Art. 6.	Diäten des städtischen Deputierten bei den Ständen (Schöffe Huard)	16	16	0
Art. 7.	Diäten des städtischen Deputierten bei den Ständen (Schöffe Tesch)	61	12	0
Art. 8.	Reparatur der Uhr der städtischen Hauptkirche (Renard)	1	16	0
Art. 9.	Für Wachdienste (Henry Wampach und Henry Postet) [bei Audition gestrichen]	0	0	0
Art. 10.	Inspektion des Turmes am Stadthaus (Befroi) durch Sachverständigen	7	0	0

Art. 11.	Weitere Inspektion des Turmes <sup>324</sup>	0	0	0
Art. 12.	Erstattung von Kosten des Provinzialrates	12	8	6
Art. 13.	Für die Reparatur der städtischen Uhr (Peter Feller)	28	16	0
Art. 14.	Tantieme des Baumeisters (3 % der Einnahmen)	635	18	11
<b>Zwischensumme des elften Ausgabenkapitels ("Resomption")</b>				
Blatt	38 verso	94	1	0
	39 recto	469	17	0
	verso	84	8	0
	40 recto	8	16	0
	verso	41	4	6
	41 recto	635	18	11
	Summe [ursprünglich]	1.384	6	5
	[bei der Revision korrigiert in:]	1.334	5	5

**Addition der Zwischensummen der Ausgaben ("Resomption")<sup>325</sup>**

La premiere depense porte	3.825	13	0
2 <sup>me</sup>	403	7	0
3 <sup>me</sup>	1.045	5	0
4 <sup>me</sup>	2.181	7	7 1/2
5 <sup>me</sup>	685	6	8
6 <sup>me</sup>	962	5	9
7 <sup>me</sup>	1.094	13	7
8 <sup>me</sup>	885	18	3
9 <sup>me</sup>	646	13	0
10 <sup>me</sup>	181	0	0
11 <sup>me</sup>	1.384	6	5
Gesamt	13.295	17	2 1/2

<sup>324</sup> Von den Rechnungsprüfern wurde der ursprünglich angesetzte Betrag von 17 Gulden und 17 Stüber nicht anerkannt, da weder Zahlungsanweisung noch Quittung vorlagen.

<sup>325</sup> Diese Auflistung der Zwischensummen der Ausgaben wurde bei der Revision gestrichen.

**Abschluß vom 18. Juni 1783** (durch die Schöffen de Hout und Tesch, den Stadtsyndikus: und den Stadtschreiber, unterzeichnet von de Hout, Tesch und Stadtschreiber Keyser)

Gesamteinnahmen	21.198	12	9
Gesamtausgaben	13.295	17	2 1/2
Überschuß (Schuld des Baumeisters)	7.902	15	6 1/2

**Revidierte Addition der Zwischensummen der Ausgaben ("Resomption")**

La premiere depense porte	3.825	13	0
2 <sup>me</sup>	403	7	0
3 <sup>me</sup>	1.045	5	0
4 <sup>me</sup>	2.181	7	7 1/2
5 <sup>me</sup>	685	6	8
6 <sup>me</sup>	962	5	9
7 <sup>me</sup>	1.094	13	7
8 <sup>me</sup>	885	18	3
9 <sup>me</sup>	646	13	0
10 <sup>me</sup>	181	0	0
11 <sup>me</sup>	1.334	5	5
Gesamt	13.245	16	2 1/2

**Endgültiger Abschluß vom 31.8.1785** (durch den Finanzrat de Berg)

Gesamteinnahmen	21.198	12	9
Gesamtausgaben (revidiert)	13.245	16	2 1/2
Überschuß (Schuld des Baumeisters, revidiert)	7.952	16	6 1/2